

Beschlußempfehlung und Bericht **des Finanzausschusses (7. Ausschuß)**

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**
— Drucksachen 12/4887, 12/5108, 12/5190 Nr. 1.2 —

**Entwurf eines Gesetzes über die Entschädigung nach dem Gesetz zur
Regelung offener Vermögensfragen und über staatliche Ausgleichsleistungen
für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher
Grundlage (Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz — EALG)**

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Rolf Schwanitz, Angelika Barbe,
Holger Bartsch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD**
— Drucksache 12/6066 —

**Beseitigung der Investitionshemmnisse im eigentumsrechtlichen Bereich
der neuen Bundesländer und Sicherung des Rechtsfriedens**

A. Problem

1. Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz

Im Einigungsvertrag sind Entschädigungs- und Ausgleichsleistungen für Enteignungen von Vermögenswerten in der SBZ und der ehemaligen DDR sowie deren Finanzierung im einzelnen nicht geregelt. Mit der Schließung dieser Lücke durch das Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz stehen insbesondere Änderungen des Bewertungsgesetzes, die Bereinigung des Schuldbuchs der DDR und Folgeänderungen des Vermögensgesetzes in sachlichem Zusammenhang. Ferner gebietet der Abbau teilungsbedingter Unterschiede die Gewährung einer Zuwendung an Vertriebene mit ständigem Aufenthalt im Gebiet der ehemaligen DDR.

2. Antrag zur Beseitigung der Investitionshemmnisse im eigentumsrechtlichen Bereich

Die Fraktion der SPD fordert die Bundesregierung auf, das Gesamtkonzept des Entschädigungs- und Ausgleichleistungsgesetzes zu überdenken und dabei folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

- Vorlage eines eigenständigen Entwurfs eines Vertriebenenzuwendungsgesetzes, der eine schnellstmögliche Auszahlung an die Betroffenen gewährleistet,
- Ausschluß der faktischen Rückabwicklung der Bodenreform ungeachtet der staatlichen Verpflichtung zu Ausgleichleistungen,
- Beseitigung der Wertschere zwischen Restitutions- und Entschädigungsanspruch auf das verfassungsrechtlich unbedenkliche Maß,
- Einführung eines Verzinsungsanspruchs für Entschädigungsleistungen im Zeitraum vom 3. Oktober 1990 bis zum Leistungsvollzug,
- Streichung der Vermögensabgabe für reprivatisierte Unternehmen in den neuen Bundesländern,
- Verlängerung des Rechts, statt Rückgabe Entschädigung zu wählen, auf mindestens sechs Monate ab Inkrafttreten dieses Gesetzes,
- Schaffung einer eigenständigen Entschädigungsregelung für die Opfer des Nationalsozialismus.

B. Lösung

1. Entschädigungs- und Ausgleichleistungsgesetz

Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung in der vom Ausschuß veränderten Fassung.

Folgende Ziele und Grundsätze tragen den ursprünglichen Regierungsentwurf:

- Gewährung einer Geldentschädigung, die pauschalierend in Höhe der in der DDR rechtswidrig vorenthaltenen Leistungen berechnet wird. Bislang erhaltene Gegen- oder Lastenausgleichleistungen werden verrechnet. Die Finanzierung obliegt dem Entschädigungsfonds, zu dessen Einnahmen grundsätzlich alle beizutragen haben, die jetzt nicht rückgebbare Vermögenswerte behalten oder verwerten. Diejenigen, die mit der Rückgabe mehr erhalten als ihrem Anteil am Rückgebbaren entspricht, werden mit einer Vermögensabgabe belastet. Die Vermögensabgabe ist investitionsfreundlich gestaltet. Sie kann bis auf einen Sockelbetrag in Höhe von 50 v. H. der Bemessungsgrundlage durch Investitionen abgegolten werden; bei Betriebsvermögen kann die Abgabe in vollem Umfang abinvestiert werden.

- Ausgleichsleistungen für Enteignungen zwischen 1945 und 1949 werden grundsätzlich in gleicher Weise gewährt wie Entschädigungen.
- Modifizierte Erstreckung des Wertausgleichsgesetzes auf das Beitrittsgebiet.
- Erlöschen aller Schuldbuchforderungen, deren Auszahlung nicht bis 31. Dezember 1993 beantragt ist.
- Gewährung einer einmaligen Zuwendung in Höhe von 4 000 DM an Vertriebene mit ständigem Aufenthalt im Gebiet der ehemaligen DDR. Die Leistung wird durch die Abgabe nichtverzinslicher, übertragbarer Schuldverschreibungen erfüllt, die grundsätzlich zum 1. Januar 2000 fällig werden. Für Berechtigte der Geburtsjahrgänge vor 1916 tritt die Fälligkeit bereits am 1. Januar 1996 und für die der Geburtsjahrgänge vor 1928 am 1. Januar 1998 ein.

In Ergänzung oder Abweichung vom ursprünglichen Regierungsentwurf schlägt der Ausschuß insbesondere folgendes vor:

- Aufstockung des vorgesehenen Volumens des Entschädigungsfonds auf 18 Mrd. DM (zuzüglich rund 2 Mrd. DM Erlösausfälle bei der Treuhandanstalt infolge der vergünstigten Erwerbsmöglichkeit),
- Wegfall der Vermögensabgabe,
- differenzierte Erhöhung der Entschädigungs- und Ausgleichsleistungen,
- Gewährung der Entschädigungen und Ausgleichsleistungen in Form von Schuldverschreibungen, die ab dem 1. Januar 2004 fällig werden,
- Aufnahme der tragenden Elemente des Landerwerbs- und Siedlungsprogramms des sog. Bohl-Papiers in den Gesetzentwurf,
- Übertragbarkeit der Landerwerbsmöglichkeit auf Geschwister,
- Festlegung der Entschädigungen für NS-Verfolgte nach gesonderten Grundsätzen (alliiertes Rückerstattungsrecht) in Anlehnung an das Pauschal-Entschädigungsabkommen mit den USA vom 13. Mai 1992 bis zu einem Gesamtvolumen von 2 Mrd. DM,
- bei der Gewährung der einmaligen Zuwendung an Vertriebene Vorziehen des Wohnsitzstichtags auf den 3. Oktober 1990 und Vorziehen der altersgebundenen Fälligkeitstermine um zwei Jahre.

2. Antrag zur Beseitigung der Investitionshemmnisse im eigentumsrechtlichen Bereich

Ablehnung des Antrags

Der Entwurf eines Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetzes in der vom Ausschuß veränderten Fassung wurde mit den

Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei Abwesenheit der Fraktion der SPD sowie der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS/Linke Liste angenommen. Der Antrag der Fraktion der SPD wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei Abwesenheit der Fraktion der SPD und Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS/Linke Liste abgelehnt.

C. Alternativen

Der in einem Änderungsantrag der Fraktion der SPD zum Vertriebenenenzugewandengesetz erhobenen Forderung nach einem Vorziehen der Fälligkeitstermine um zwei Jahre in Verbindung mit einer Absenkung der Lebensaltersgrenze um acht Jahre für Berechtigte der ersten Auszahlungstranche haben die Koalitionsfraktionen nicht entsprochen.

D. Kosten

1. Entschädigungen und Ausgleichsleistungen werden ein Gesamtvolumen von voraussichtlich 12,6 Mrd. DM erreichen. Sie sind aus dem Entschädigungsfonds nach Maßgabe seiner Einnahmen zu finanzieren. Dem Entschädigungsfonds obliegt auch die Finanzierung der Vertriebenenpauschale von insgesamt 3,4 Mrd. DM sowie der NS-Verfolgtenentschädigung in Höhe von 2 Mrd. DM.

Einnahmen erzielt der Entschädigungsfonds aus

- einem Teil der Treuhanderlöse (3 Mrd. DM),
- einem Teil des einigungsbedingten Finanzvermögens von Bund und neuen Bundesländern (2,5 Mrd. DM),
- Kaufpreisen der dinglich-Nutzungsberechtigten für den Zuerwerb von Grund und Boden (0,5 Mrd. DM),
- zurückgezahlter Lastenausgleich (1,0 Mrd. DM).

Die Einnahmen werden auf insgesamt 7 Mrd. DM geschätzt. Hinzu kommt der Bundeszuschuß ab dem Jahre 2004 in Höhe von 11 Mrd. DM.

2. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Den Entwurf eines Gesetzes über die Regelung offener Vermögensfragen und über staatliche Ausgleichsleistungen für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage (Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz — EALG —) — Drucksachen 12/4887, 12/5108, 12/5190 Nr. 1.2 — in der anliegenden Fassung anzunehmen,
2. den Antrag der Fraktion der SPD „Beseitigung der Investitionshemmnisse im eigentumsrechtlichen Bereich der neuen Bundesländer und Sicherung des Rechtsfriedens“ — Drucksache 12/6066 — abzulehnen.

Bonn, den 18. Mai 1994

Der Finanzausschuß

Dankward Buwitt

Stellv. Vorsitzender

Reiner Eberhard Krziskewitz

Berichterstatter

Hermann Rind

Gunter Weißgerber

Entwurf eines Gesetzes über die Entschädigung nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen und über staatliche Ausgleichsleistungen für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage (Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz — EALG)

Vom . . .

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über die Entschädigung nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (Entschädigungsgesetz — EntschG)

§ 1

Grundsätze der Entschädigung

(1) Ist Rückgabe nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (Vermögensgesetz) ausgeschlossen (§ 4 Abs. 1 und 2, § 6 Abs. 1 Satz 1 und § 11 Abs. 5 des Vermögensgesetzes) oder hat der Berechtigte Entschädigung gewählt (§ 6 Abs. 7, § 8 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 Satz 2 des Vermögensgesetzes), besteht ein Anspruch auf Entschädigung. Der Entschädigungsanspruch wird durch Zuteilung von übertragbaren Schuldverschreibungen des Entschädigungsfonds (§ 9) erfüllt, die über einen Nennwert von 1 000 Deutsche Mark oder einem ganzen Vielfachen davon lauten und ab 1. Januar 2004 mit sechs vom Hundert jährlich verzinst werden. Die Zinsen sind jährlich nachträglich fällig, erstmals am 1. Januar 2005. Die Schuldverschreibungen werden vom Jahr 2004 an in fünf gleichen Jahresraten durch Auslosung — erstmals zum 1. Januar 2004 — getilgt. Ansprüche auf Herausgabe einer Gegenleistung nach § 7 a Abs. 1 des Vermögensgesetzes und Schadensersatz nach § 13 des Vermögensgesetzes sowie Ansprüche auf Wertminderungen nach § 7 des Vermögensgesetzes in der bis zum 22. Juli 1992 geltenden Fassung werden nach Bestandskraft des Bescheides durch Geldleistung erfüllt. § 3 des Ausgleichsleistungsgesetzes gilt entsprechend.

(1 a) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht im Fall der Einziehung von im Beitrittsgebiet belegenen Vermögenswerten durch Entscheidung eines ausländischen Gerichts auch, wenn hinsichtlich der mit der Entscheidung verbundenen Freiheitsentziehung eine Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 des Häftlingshilfegesetzes erteilt worden ist.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn der nach § 3 Abs. 2 des Vermögensgesetzes von der Rückübertragung Aus-

geschlossene den Vermögenswert in redlicher Weise erworben hatte. Absatz 1 gilt ferner für Begünstigte (§ 18 b Abs. 1 Satz 1 des Vermögensgesetzes) früherer dinglicher Rechte an Grundstücken, die mangels Rückgabe des früher belasteten Vermögenswertes oder wegen Rückgabe nach § 6 des Vermögensgesetzes nicht wieder begründet und nicht abgelöst werden. Ist eine Forderung des Begünstigten, die der früheren dinglichen Sicherung zugrunde lag, vor der bestandskräftigen Entscheidung über den Entschädigungsanspruch erfüllt worden, entfällt der Anspruch auf Entschädigung. Mit der bestandskräftigen Entscheidung über den Entschädigungsanspruch erlischt die Forderung.

(3) Für Grundstücke im Sinne des § 1 Abs. 2 des Vermögensgesetzes, die durch Eigentumsverzicht, Schenkung oder Erbausschlagung in Volkseigentum übernommen wurden, wird keine Entschädigung gewährt.

(4) Eine Entschädigung wird nicht gewährt

1. für private geldwerte Ansprüche im Sinne von § 5, bei denen der Schadensbetrag nach § 245 des Lastenausgleichsgesetzes insgesamt 10 000 Reichsmark nicht übersteigt und für die dem Berechtigten oder seinem Gesamtrechtsvorgänger Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz gewährt wurden. Dies gilt nicht, wenn im Schadensbetrag auch andere Vermögensverluste berücksichtigt sind. Die Rückforderung des Lastenausgleichs nach § 349 des Lastenausgleichsgesetzes entfällt;
2. für Vermögensverluste, bei denen die Summe der Bemessungsgrundlagen insgesamt 1 000 Deutsche Mark nicht erreicht, ausgenommen buchmäßig nachgewiesene Geldbeträge;
3. für Vermögensverluste, für die der Berechtigte oder sein Gesamtrechtsvorgänger bereits eine Entschädigung nach einem Pauschalentschädigungsabkommen der ehemaligen DDR oder der Bundesrepublik Deutschland erhalten hat oder für die ihm eine Entschädigung nach diesen Abkommen zusteht.

(5) In den Fällen des § 1 Abs. 6 des Vermögensgesetzes besteht ein Entschädigungsanspruch nach Maßgabe des NS-Verfolgtenentschädigungsgesetzes.

§ 2

Berechnung der Höhe der Entschädigung

(1) Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich nach der Bemessungsgrundlage (§§ 3 bis 5), von welcher gegebenenfalls

1. Verbindlichkeiten nach § 3 Abs. 4,
2. erhaltene Gegenleistungen oder Entschädigungen nach § 6,
3. der Zeitwert von nach § 6 Abs. 6 a des Vermögensgesetzes zurückgegebenen Vermögensgegenständen nach § 4 Abs. 4, oder
4. Kürzungsbeträge nach § 7

abgezogen werden. Von der nach Nummern 1 bis 4 gekürzten Bemessungsgrundlage wird Lastenausgleich nach § 8 abgezogen.

(2) Entschädigungen über 1 000 Deutsche Mark werden auf Tausend oder das nächste Vielfache von Tausend nach unten abgerundet.

§ 3

Bemessungsgrundlage der Entschädigung für Grundvermögen und land- und forstwirtschaftliches Vermögen

(1) Bemessungsgrundlage der Entschädigung für Grundvermögen einschließlich Gebäudeeigentum sowie für land- und forstwirtschaftliches Vermögen ist

1. bei land- und forstwirtschaftlichen Flächen das 3fache,
2. bei Mietwohngrundstücken mit mehr als zwei Wohnungen das 4,8fache,
3. bei gemischtgenutzten Grundstücken, die zu mehr als 50 vom Hundert Wohnzwecken dienen, das 6,4fache,
4. bei Geschäftsgrundstücken, Mietwohngrundstücken mit zwei Wohnungen, nicht unter Nummer 2 fallenden gemischtgenutzten Grundstücken, Einfamilienhäusern und sonstigen bebauten Grundstücken das 7fache,
5. bei unbebauten Grundstücken das 20fache,

des vor der Schädigung zuletzt festgestellten Einheitswertes. Bei Grundstücken, für die ein Abgeltungsbeitrag nach der Verordnung über die Aufhebung der Gebäudeentschuldungssteuer vom 31. Juli 1942 (RGBl. I S. 501) entrichtet worden ist, ist dieser dem Einheitswert hinzuzurechnen. Ist der Abgeltungsbeitrag nicht mehr bekannt, so ist der Einheitswert um ein Fünftel zu erhöhen.

(2) Ist ein Einheitswert nicht festgestellt worden oder nicht mehr bekannt, aber im Verfahren nach dem Beweissicherungs- und Feststellungsgesetz ein Ersatzeinheitswert ermittelt worden, so ist dieser maßgebend. Er wird der zuständigen Behörde von der Ausgleichsverwaltung im Wege der Amtshilfe mitgeteilt.

(3) Ist weder ein Einheitswert noch ein Ersatzeinheitswert vorhanden oder sind zwischen dem Bewertungszeitpunkt und der Schädigung Veränderungen der tatsächlichen Verhältnisse des Grundstücks eingetreten, deren Berücksichtigung zu einer Abweichung um mehr als ein Fünftel, mindestens aber 1 000 Deutsche Mark führt, berechnet das Amt oder das Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen einen Hilfswert nach den Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 1035) in der Fassung des Bewertungsgesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 18. September 1970 (Sonderdruck Nr. 674 des Gesetzblattes). Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Bei Vorliegen von Wiederaufnahmegründen im Sinne von § 580 der Zivilprozeßordnung ist auf Antrag ein solcher Hilfswert zu bilden.

(4) Langfristige Verbindlichkeiten, die im Zeitpunkt der Schädigung mit Vermögen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 in wirtschaftlichem Zusammenhang standen oder an solchem Vermögen dinglich gesichert waren, sind in Höhe ihres zu diesem Zeitpunkt valutierenden Betrages abzuziehen. Als valutierender Betrag gilt der Nennwert des früheren Rechts vorbehaltlich des Nachweises von Tilgungsleistungen oder anderer Erlöschensgründe seitens des Berechtigten. Dies gilt für Verbindlichkeiten aus Aufbaukrediten nur, wenn eine der Kreditaufnahme zuzuordnende Baumaßnahme zu einer Erhöhung der Bemessungsgrundlage geführt hat. Die Höhe des Abzugsbetrages bemißt sich nach § 18 Abs. 2 des Vermögensgesetzes. Verpflichtungen auf wiederkehrende Leistungen sind mit dem Kapitalwert nach §§ 15 bis 17 des in Absatz 3 genannten Bewertungsgesetzes abzuziehen. Sonstige dingliche Belastungen sind entsprechend zu berücksichtigen.

(5) Sind in den Einheits-, Ersatzeinheits- oder Hilfswert für land- und forstwirtschaftliches Vermögen Betriebsmittel oder Gebäude einbezogen, die dem Eigentümer des Grund und Bodens nicht gehören, sind die Wertanteile am Gesamtwert festzustellen und jeweils gesondert zu entschädigen.

(6) Für land- und forstwirtschaftliches Vermögen gelten § 4 Abs. 4 und § 8 Abs. 2 entsprechend.

§ 4

Bemessungsgrundlage der Entschädigung für Unternehmen

(1) Bemessungsgrundlage der Entschädigung für Unternehmen oder Anteile an Unternehmen mit Ausnahme von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, die bis einschließlich 31. Dezember 1952 enteignet wurden, ist das 1,5fache des im Hauptfeststellungszeitraum vor der Schädigung zuletzt festgestellten Einheitswertes. Ist ein Einheitswert nicht festgestellt worden oder nicht mehr bekannt, oder ist das Unternehmen ab 1. Januar 1953 enteignet worden, und ist ein Ersatzeinheitswert nach dem Beweissicherungs- und Feststellungsgesetz ermittelt worden, ist das 1,5fache dieses Wertes maßgebend; der Ersatzeinheitswert wird dem zuständigen Landesamt zur Rege-

lung offener Vermögensfragen von der Ausgleichsverwaltung im Wege der Amtshilfe mitgeteilt. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn Wiederaufnahmegründe im Sinne von § 580 der Zivilprozeßordnung vorliegen und wenn deren Berücksichtigung bei einer Bemessung nach Absatz 2 zu einem Wert führt, der um mehr als ein Fünftel, mindestens aber 1 000 Mark vom Einheitswert oder Ersatzeinheitswert abweicht.

(2) Ist kein verwertbarer Einheitswert oder Ersatzeinheitswert vorhanden, so ist er ersatzweise aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Anlage- und Umlaufvermögen des Unternehmens und denjenigen Schulden, die mit der Gesamtheit oder mit einzelnen Teilen des Unternehmens in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen (Reinvermögen), zu ermitteln. Das Reinvermögen ist anhand der Bilanz für den letzten Stichtag vor der Schädigung oder einer sonstigen beweiskräftigen Unterlage nach folgenden Maßgaben festzustellen:

1. Betriebsgrundstücke sowie Mineralgewinnungsrechte sind mit dem Einheitswert, dem Ersatzeinheitswert oder einem Hilfwert nach § 3 Abs. 3 anzusetzen. § 3 Abs. 4 gilt entsprechend.
2. Wertausgleichsposten für den Verlust von Wirtschaftsgütern im Zuge der Kriegereignisse bleiben außer Ansatz.
3. Forderungen, Wertpapiere und Geldbestände sind im Verhältnis 2:1 umzuwerten.
4. Sonstiges Anlage- und Umlaufvermögen ist mit 80 vom Hundert des Wertansatzes in Bilanzen oder sonstigen beweiskräftigen Unterlagen zu berücksichtigen, sofern sich diese auf Wertverhältnisse seit dem 1. Januar 1952 beziehen.
5. Mit Wirtschaftsgütern im Sinne der Nummern 3 und 4 in unmittelbarem Zusammenhang stehende Betriebsschulden sind im dort genannten Verhältnis zu mindern.

Soweit ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen bestimmten Wirtschaftsgütern und bestimmten Betriebsschulden nicht besteht, sind die Schulden den einzelnen Wirtschaftsgütern anteilig zuzuordnen.

(2a) Bei Unternehmen mit höchstens zehn Mitarbeitern einschließlich mitarbeitender Familienmitglieder ist auf Antrag des Berechtigten die Bemessungsgrundlage anstelle von Absatz 1 oder 2 mit dem siebenfachen Einheitswert des zum Betriebsvermögen gehörenden Geschäftsgrundstücks zuzüglich des sonstigen nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 bis 5 und Satz 3 zu bewertenden Betriebsvermögens zu ermitteln.

(3) Ist eine Bemessungsgrundlage nach den Absätzen 1 und 2 nicht zu ermitteln, so ist sie zu schätzen.

(4) Hat der Berechtigte nach § 6 Abs. 6a Satz 1 des Vermögensgesetzes einzelne Vermögensgegenstände zurückbekommen, so ist deren Wert im Zeitpunkt der Rückgabe von der Bemessungsgrundlage für die Entschädigung des Unternehmens abzuziehen. Dieser ist zu mindern

1. um den Wert der nach § 6 Abs. 6a Satz 2 des Vermögensgesetzes übernommenen Schulden oder

2. um etwaige Rückzahlungsverpflichtungen nach § 6 Abs. 6a Satz 1 2. Halbsatz des Vermögensgesetzes oder § 6 Abs. 5c Satz 3 des Vermögensgesetzes.

§ 5

Bemessungsgrundlage der Entschädigung für Forderungen und Schutzrechte

(1) Bemessungsgrundlage der Entschädigung von privaten geldwerten Ansprüchen, z. B. Kontoguthaben, hypothekarisch gesicherte Forderungen, Hinterlegungsbeträge und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften, die durch Abführung an den Staatshaushalt enteignet wurden, ist vorbehaltlich von Satz 2 der im Verhältnis 2:1 auf Deutsche Mark umgestellte buchmäßige Betrag im Zeitpunkt der Schädigung. Für in Reichsmark ausgewiesene Beträge gilt § 2 Abs. 2 des Ausgleichsleistungsgesetzes, wenn die Schädigung vor dem 24. Juni 1948 erfolgte. Ist der bei der Aufhebung der staatlichen Verwaltung oder der am 31. Dezember 1992 ausgewiesene Betrag höher, gilt dieser, es sei denn, die Erhöhung rührt aus der Veräußerung eines Vermögenswertes her, der jetzt an den Berechtigten zurückübertragen worden ist. Eine rückwirkende Verzinsung findet nicht statt. Öffentlich-rechtliche Verbindlichkeiten, die schon vor der Inverwaltungnahme entstanden waren, danach angefallene Erbschaftsteuer sowie privatrechtliche Verbindlichkeiten, insbesondere Unterhaltsschulden des Kontoinhabers, bleiben abgezogen. Für nicht enteignete Kontoguthaben beläuft sich die Bemessungsgrundlage der Entschädigung auf den entsprechenden Unterschiedsbetrag.

(2) Entschädigungsansprüche werden nach Maßgabe der verfügbaren Mittel des Entschädigungsfonds bis zum Betrag von 10 000 Deutsche Mark in Geld erfüllt.

(3) Ansprüche aus nach dem 23. Juni 1948 enteigneten Lebensversicherungen sind mit 50 vom Hundert ihres auf Deutsche Mark der Deutschen Notenbank, Mark der Deutschen Notenbank oder Mark der Deutschen Demokratischen Republik lautenden Rückkaufwertes zu bemessen. Kann ein Rückkaufwert zum Zeitpunkt des Eingriffs nicht nachgewiesen werden, ist die Bemessungsgrundlage hilfsweise ein Neuntel der in Reichsmark geleisteten Beträge oder ein Drittel der in Mark der Deutschen Notenbank geleisteten Beträge.

(4) Ansprüche aus Nießbrauch und aus Rechten auf Renten, Altenteile sowie andere wiederkehrende Nutzungen und Leistungen sind mit dem Kapitalwert nach den §§ 15 bis 17 des in § 3 Abs. 3 genannten Bewertungsgesetzes anzusetzen.

(5) Gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte sowie verwandte Schutzrechte sind mit dem Betrag zu entschädigen, der sich unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Jahreserträge und der tatsächlichen Verwertungsdauer nach der Schädigung als Kapitalwert nach § 15 des in § 3 Abs. 3 genannten Bewertungsgesetzes ergibt.

§ 6

**Anrechnung einer erhaltenen Gegenleistung
oder einer Entschädigung**

(1) Hat der Berechtigte nach § 2 Abs. 1 des Vermögensgesetzes oder sein Gesamtrechtsvorgänger für den zu entschädigenden Vermögenswert eine Gegenleistung oder eine Entschädigung erhalten, so ist diese einschließlich zugeflossener Zinsen unter Berücksichtigung des Umstellungsverhältnisses von zwei Mark der Deutschen Demokratischen Republik zu einer Deutschen Mark von der Bemessungsgrundlage abzuziehen. Dies gilt nicht, wenn die Gegenleistung an den Verfügungsberechtigten schon herausgegeben oder noch herauszugeben ist. Ist die Gegenleistung oder die Entschädigung dem Berechtigten, einem Anteilberechtigten oder deren Gesamtrechtsvorgänger nicht oder nur teilweise zugeflossen, ist dies bei der Ermittlung des Abzugsbetrages zu berücksichtigen; Beträge, die mit rechtsbeständigen Verbindlichkeiten des Berechtigten wie Unterhaltsschulden, Darlehensforderungen, nichtdiskriminierenden Gebühren oder Steuern verrechnet wurden, gelten als ihm zugeflossen.

(2) Ist der Berechtigte eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechts und ist die Gegenleistung oder die Entschädigung einem Anteilberechtigten gewährt worden, so gilt diese für die Zwecke der Anrechnung als dem Berechtigten zugeflossen.

§ 7

Kürzungsbeträge

(1) Übersteigt die auf einen Berechtigten entfallende Summe aus Bemessungsgrundlage und Abzügen nach § 3 Abs. 4, § 4 Abs. 4 sowie § 6 den Betrag von 10 000 Deutsche Mark, so ist die Entschädigung um jeweils folgende Beträge zu kürzen:

Der 10 000 Deutsche Mark übersteigende, bis 20 000 Deutsche Mark reichende Betrag um 30 vom Hundert,

der 20 000 Deutsche Mark übersteigende, bis 30 000 Deutsche Mark reichende Betrag um 40 vom Hundert,

der 30 000 Deutsche Mark übersteigende, bis 40 000 Deutsche Mark reichende Betrag um 50 vom Hundert,

der 40 000 Deutsche Mark übersteigende, bis 50 000 Deutsche Mark reichende Betrag um 60 vom Hundert,

der 50 000 Deutsche Mark übersteigende, bis 100 000 Deutsche Mark reichende Betrag um 70 vom Hundert,

der 100 000 Deutsche Mark übersteigende, bis 500 000 Deutsche Mark reichende Betrag um 80 vom Hundert,

der 500 000 Deutsche Mark übersteigende, bis 1 Mio. Deutsche Mark reichende Betrag um 85 vom Hundert,

der 1 Mio. Deutsche Mark übersteigende, bis 3 Mio. Deutsche Mark reichende Betrag um 90 vom Hundert,

der 3 Mio. Deutsche Mark übersteigende Betrag um 95 vom Hundert.

(2) Hat ein Berechtigter Ansprüche auf Entschädigung oder auf Ausgleichsleistung nach dem Ausgleichsleistungsgesetz für mehrere Vermögenswerte, ist Absatz 1 auf deren Summe anzuwenden. Die Kürzung wird im nachfolgenden Bescheid vorgenommen. Ist ein Vermögenswert zu entschädigen, der zum Zeitpunkt der Entziehung mehreren Berechtigten zu Bruchteilen oder zur gesamten Hand zugestanden hat, ist Absatz 1 auf jeden Anteil gesondert anzuwenden. Bei mehreren Rechtsnachfolgern eines Berechtigten steht diesen nur ihr Anteil an der nach Absatz 1 gekürzten Entschädigung zu.

(3) Ist die Kürzung nach Absatz 2 Satz 1 insbesondere wegen der Zuständigkeit verschiedener Ämter oder Landesämter zur Regelung offener Vermögensfragen unterblieben, setzt die zuständige Behörde, die zuletzt entschieden hat, den Gesamtentschädigungsbetrag fest.

§ 8

Abzug von Lastenausgleich

(1) Hat der Berechtigte nach § 2 Abs. 1 des Vermögensgesetzes oder sein Gesamtrechtsvorgänger für zu entschädigende Vermögenswerte, für die ein Schadensbetrag nach § 245 des Lastenausgleichsgesetzes ermittelt oder für die ein Sparerzuschlag nach § 249 a des Lastenausgleichsgesetzes zuerkannt wurde, Hauptentschädigung nach dem Lastenausgleichsgesetz erhalten, ist von der nach § 7 gekürzten Bemessungsgrundlage der von der Ausgleichsverwaltung nach den Vorschriften des Lastenausgleichsgesetzes bestandskräftig festgesetzte Rückforderungsbetrag abzuziehen. Die der Ausgleichsverwaltung von der zuständigen Behörde mitgeteilte nach § 7 gekürzte Bemessungsgrundlage gilt als Schadensausgleichsleistung in Geld im Sinne des § 349 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes.

(2) § 6 Abs. 2 gilt für den Abzug von Lastenausgleich entsprechend.

§ 9

Entschädigungsfonds

(1) Entschädigungen nach diesem Gesetz, Ausgleichsleistungen nach §§ 1 bis 3 des Ausgleichsleistungsgesetzes, Entschädigungen nach dem NS-Folgentenentschädigungsgesetz sowie Leistungen nach dem Vertriebenenenzuwendungsgesetz werden aus einem nicht rechtsfähigen Sondervermögen des Bundes (Entschädigungsfonds) erbracht. Der Entschädigungsfonds ist ein Sondervermögen im Sinne von

Artikel 110 Abs. 1 und Artikel 115 Abs. 2 des Grundgesetzes; Artikel 115 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes findet auf den Entschädigungsfonds keine Anwendung. Das Sondervermögen ist von dem übrigen Vermögen des Bundes, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten. Der Bund haftet für die Verbindlichkeiten des Entschädigungsfonds.

(2) Das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen verwaltet das Sondervermögen auf Weisung und unter Aufsicht des Bundesministeriums der Finanzen.

(3) Das Sondervermögen kann unter seinem Namen im rechtsgeschäftlichen Verkehr handeln, klagen oder verklagt werden. Der allgemeine Gerichtsstand des Sondervermögens ist Berlin.

(4) Der Entschädigungsfonds ist berechtigt, Schuldverschreibungen durch Eintragung in das Bundes-schuldbuch zu begeben. Die Ausgabe von Stücken ist für die gesamte Laufzeit ausgeschlossen.

(5) Schuldverschreibungen des Entschädigungsfonds stehen solchen des Bundes gleich. Die Schulden des Entschädigungsfonds werden durch die Bundes-schuldenverwaltung nach den für die allgemeine Bundschuld jeweils geltenden Grundsätzen verwaltet.

(6) Der Entschädigungsfonds ist berechtigt, Schuldverschreibungen nach § 1 Abs. 1 Satz 2 zum Zwecke der Marktpflege in Höhe von bis zu zehn vom Hundert der umlaufenden Schuldtitel anzukaufen.

(7) Die mit der Begebung oder Verwaltung der Schuldverschreibungen beauftragten Einrichtungen sind berechtigt, den für die Durchführung des Gesetzes zuständigen Stellen zu Kontrollzwecken Angaben über die zugeteilten Schuldverschreibungen zu übermitteln, wenn Anhaltspunkte für eine Doppelleistung oder für eine Überzahlung insbesondere wegen Außerachtlassung einer Kürzung nach § 7 oder eines Abzuges nach § 8 bestehen.

(8) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Einzelheiten der Erfüllung des Entschädigungsanspruchs und des Verfahrens (wie z. B. Begebung und Ausgestaltung der Schuldverschreibungen, Zusammenwirken der beteiligten Stellen) zu regeln.

§ 10

Einnahmen des Entschädigungsfonds

(1) An den Entschädigungsfonds sind abzuführen:

1. von der Treuhandanstalt drei Milliarden Deutsche Mark aus ihren Veräußerungserlösen. Das Bundesministerium der Finanzen setzt die pauschalen Jahresbeträge unter Berücksichtigung des Finanzbedarfs des Entschädigungsfonds fest;
2. 50 vom Hundert des Gesamtwertes des Finanzvermögens in Treuhandverwaltung des Bundes nach Artikel 22 Abs. 1 des Einigungsvertrages, fällig in jährlichen Raten entsprechend den Erlösen aus der Veräußerung von Vermögensgegen-

ständen. Das Bundesministerium der Finanzen setzt die Höhe der Raten fest;

3. von Gebietskörperschaften oder sonstigen Trägern der öffentlichen Verwaltung, z. B. Sozialversicherung, Bahn, Post, der 1,3fache Einheitswert von Grundstücken, die wegen der Zugehörigkeit zu deren Verwaltungsvermögen nach Artikel 21 des Einigungsvertrages nach den §§ 4 und 5 des Vermögensgesetzes nicht restituierbar sind oder die wegen der Wahl von Entschädigung nicht restituiert werden;
4. das nach § 19 Abs. 2 des Westvermögen-Abwicklungsgesetzes vom Präsidenten des Bundesausgleichsamtes treuhänderisch verwaltete Vermögen von ehemaligen öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten mit Sitz im Beitrittsgebiet;
5. nicht anderweitig zuzuordnende Vermögenswerte aus dem Bereich des früheren Amtes für den Rechtsschutz des Vermögens der Deutschen Demokratischen Republik und Überweisungen der Hinterlegungsstellen nach § 4 Abs. 2 des Schuldbuchbereinigungsgesetzes;
6. Wertausgleich nach § 7 des Vermögensgesetzes und herauszugebende Gegenleistungen oder Entschädigungen nach § 7a Abs. 2 Satz 3 des Vermögensgesetzes;
7. Veräußerungserlöse nach § 11 Abs. 4 des Vermögensgesetzes und sonstige nicht beanspruchte Vermögenswerte, die bis zum 31. Dezember 1992 unter staatlicher Verwaltung standen, wenn der Eigentümer oder Inhaber sich nicht nach öffentlichem Aufgebot, das vom Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen zu beantragen ist, innerhalb einer Frist von vier Jahren gemeldet hat. Ein Aufgebotsverfahren ist nicht erforderlich, wenn der Veräußerungserlös oder der Wert des sonstigen nicht beanspruchten Vermögens den Betrag von 1 000 Deutsche Mark nicht erreicht;
8. Regressforderungen gegenüber staatlichen Verwaltern nach § 13 Abs. 3 des Vermögensgesetzes;
9. Forderungen nach § 18b Abs. 1 des Vermögensgesetzes sowie diejenigen Erlösanteile aus Veräußerungen nach § 16 Abs. 1 des Investitionsvorrangsgesetzes, die nicht dem Berechtigten, dem Verfügungsberechtigten oder einem privaten Dritten zustehen;
10. ab 1. Januar 1994 vereinnahmte Rückflüsse nach § 349 des Lastenausgleichsgesetzes;
11. Veräußerungserlöse aus dem Verkauf von ehemals volkseigenem Grund und Boden nach dem 27. Juli 1990 an die Inhaber dinglicher Nutzungsrechte für Eigenheime und Entgelte für die Nutzung ehemals volkseigenen Grund und Bodens durch die Inhaber dinglicher Nutzungsrechte für Eigenheime, wenn die Rückübertragung nach § 4 des Vermögensgesetzes ausgeschlossen oder wegen der Wahl von Entschädigung entfallen ist;
12. Vermögenswerte, die nach § 1b des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung des Artikels 16 Nr. 4 des Registerverfahrensbeschleunigungs-

gungsgesetzes dem Entschädigungsfonds zugeordnet werden;

13. Zuschüsse aus dem Bundeshaushalt ab 1. Januar 2004.

Ein Anspruch der Berechtigten gegen den Entschädigungsfonds auf Einforderung seiner Einnahmen besteht nicht.

(2) Zur Überbrückung etwaiger Liquiditätspässe können aus dem Bundeshaushalt zinslose Liquiditätsdarlehen nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsplans geleistet werden. Die Rückzahlung an den Bund erfolgt bei Einnahmeüberschüssen. Einzelheiten regelt das Bundesministerium der Finanzen.

§ 11

Bewirtschaftung des Entschädigungsfonds

(1) Die Einnahmen und Ausgaben des Entschädigungsfonds werden für jedes Rechnungsjahr in einem Wirtschaftsplan veranschlagt. Der Wirtschaftsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen stellt am Schluß eines jeden Rechnungsjahres die Jahresrechnung für den Entschädigungsfonds auf und fügt sie als Anhang der Haushaltsrechnung des Bundes bei. Die Jahresrechnung muß in übersichtlicher Weise den Bestand des Sondervermögens einschließlich der Forderungen und Verbindlichkeiten erkennen lassen sowie die Einnahmen und Ausgaben nachweisen.

(3) Auf die Verpflichtung des Entschädigungsfonds, Abgaben an den Bund, die Länder, die Gemeinden (Gemeindeverbände) und Körperschaften des öffentlichen Rechts zu entrichten, finden die allgemein für Bundesbehörden geltenden Vorschriften Anwendung.

(4) Die Kosten für die Verwaltung des Entschädigungsfonds trägt der Bund.

§ 12

Zuständigkeit und Verfahren

(1) Für die Durchführung dieses Gesetzes gelten die Bestimmungen des Vermögensgesetzes entsprechend. Ist ein Anspruch auf Rückübertragung des Eigentums aus den Gründen des § 3 Abs. 2 des Vermögensgesetzes unanfechtbar abgewiesen worden, entscheidet das Amt oder Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen auf Antrag des Betroffenen über dessen Anspruch auf Entschädigung nach § 1 Abs. 2 Satz 1. Der Antrag kann vorbehaltlich von Satz 4 nur bis zum Ablauf des sechsten Monats nach Eintritt der Bestandskraft oder Rechtskraft der Entscheidung nach dem Vermögensgesetz gestellt werden (Ausschlußfrist). Die Antragsfrist endet frühestens mit Ablauf des sechsten Monats nach Inkrafttreten des Gesetzes.

(2) In den Fällen von § 10 Nummern 3, 7, 8, 9 und 11 setzen die für die Entscheidung über die Entschädigung zuständigen Stellen als Vertreter des Entschädi-

gungsfonds den an diesen abzuführenden Betrag durch Verwaltungsakt gegenüber dem Verpflichteten fest. Der Entschädigungsfonds kann den Abführungsbetrag selbst festsetzen.

Artikel 2

Gesetz über staatliche Ausgleichsleistungen für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage, die nicht mehr rückgängig gemacht werden können (Ausgleichsleistungsgesetz — AusgLeistG)

§ 1

Anspruch auf Ausgleichsleistung

(1) Natürliche Personen, die Vermögenswerte im Sinne von § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen (Vermögensgesetz) durch Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage zwischen dem 8. Mai 1945 und dem 6. Oktober 1949 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Beitrittsgebiet) verloren haben, oder ihre Erben oder weiteren Erben (Erbeserben) erhalten eine Ausgleichsleistung nach Maßgabe dieses Gesetzes. § 1 Abs. 7 des Vermögensgesetzes bleibt unberührt.

(1 a) Ein Anspruch auf Ausgleichsleistung besteht im Fall der Einziehung von im Beitrittsgebiet belegenen Vermögenswerten durch Entscheidung eines ausländischen Gerichts auch, wenn hinsichtlich der mit der Entscheidung verbundenen Freiheitsentziehung eine Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 des Häftlingshilfegesetzes erteilt worden ist. § 1 Abs. 7 des Vermögensgesetzes bleibt unberührt.

(2) Ein Eingriff auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage liegt bei der Enteignung von Vermögen einer Gesellschaft oder einer Genossenschaft vor, wenn diese zu einer Minderung des Wertes der Anteile an der Gesellschaft oder der Geschäftsguthaben der Mitglieder der Genossenschaft geführt hat. Das gleiche gilt für Begünstigte (§ 18 b Abs. 1 Satz 1 des Vermögensgesetzes) früherer dinglicher Rechte an Grundstücken, die auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage enteignet wurden. § 1 Abs. 2 Satz 3 und 4 des Ausgleichsleistungsgesetzes gilt entsprechend. Ist das Vermögen einer Familienstiftung oder eines Familienvereins mit Sitz im Beitrittsgebiet enteignet worden, sind den daran Beteiligten Ausgleichsleistungen so zu gewähren, als wären sie an dem Vermögen der Familienstiftung oder des Familienvereins zur gesamten Hand berechtigt gewesen; die 18. Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes vom 11. November 1964 (BGBl. I S. 855) gilt entsprechend.

(3) Ausgleichsleistungen werden nicht gewährt für

1. Schäden, die durch Wegnahme von Wirtschaftsgütern auf Veranlassung der Besatzungsmacht entstanden sind, sofern diese Wirtschaftsgüter der Volkswirtschaft eines fremden Staates zugeführt wurden oder bei der Wegnahme eine dahinge-

hende Absicht bestand (Reparationschäden im Sinne von § 2 Abs. 1 bis 4 und 6 bis 7 des Reparationsschädengesetzes),

2. Schäden, die dadurch entstanden sind, daß Wirtschaftsgüter, die tatsächlich oder angeblich während des Zweiten Weltkrieges aus den von deutschen Truppen besetzten oder unmittelbar oder mittelbar kontrollierten Gebieten beschafft oder fortgeführt worden sind, durch Maßnahmen oder auf Veranlassung der Besatzungsmacht in der Absicht oder mit der Begründung weggenommen worden sind, sie in diese Gebiete zu bringen oder zurückzuführen (Restitutionsschäden im Sinne von § 3 des Reparationsschädengesetzes),
3. Schäden, die dadurch entstanden sind, daß Wirtschaftsgüter zum Zwecke der Beseitigung deutschen Wirtschaftspotentials zerstört, beschädigt oder, ohne daß die sonstigen Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 des Reparationsschädengesetzes vorliegen, weggenommen worden sind (Zerstörungsschäden im Sinne von § 4 des Reparationsschädengesetzes),
4. Verluste an den im Allgemeinen Kriegsfolgegesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III Gliederungsnummer 653-1 veröffentlichten bereinigten Fassung genannten Vermögenswerten,
5. Gläubigerverluste, die im Zusammenhang mit der Neuordnung des Geldwesens im Beitrittsgebiet stehen,
6. verbriefte Rechte, die der Wertpapierbereinigung unterlagen oder unterliegen,
7. auf ausländische Währung lautende Wertpapiere,
8. Schuldverschreibungen von Gebietskörperschaften und
9. Ansprüche, die in § 1 Abs. 8 Buchstabe c und d des Vermögensgesetzes genannt sind.

(4) Leistungen nach diesem Gesetz werden nicht gewährt, wenn der nach Absatz 1 und 2 Berechtigte oder derjenige, von dem er seine Rechte ableitet, oder das enteignete Unternehmen gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen, in schwerwiegendem Maße seine Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer mißbraucht oder dem nationalsozialistischen oder dem kommunistischen System in der sowjetisch besetzten Zone oder in der Deutschen Demokratischen Republik erheblichen Vorschub geleistet hat.

§ 2

Art und Höhe der Ausgleichsleistung

(1) Ausgleichsleistungen sind vorbehaltlich § 3 und § 6 aus dem Entschädigungsfonds nach Maßgabe von §§ 1 und 9 des Entschädigungsgesetzes zu erbringen. Sie werden, soweit dieses Gesetz nicht besondere Regelungen enthält, nach den §§ 1 bis 8 des Entschädigungsgesetzes bemessen und erfüllt. Beim Zusammentreffen mit Entschädigungen nach dem Vermögensgesetz sind die einzelnen Ansprüche vor Anwen-

dung des § 7 des Entschädigungsgesetzes zusammenzurechnen.

(2) Auf Reichsmark lautende privatrechtliche geldwerte Ansprüche, die nicht in einen Einheitswert einbezogen sind, sind mit folgendem Anteil am jeweiligen Nennbetrag zu bemessen:

für die ersten 100 Reichsmark:	50 vom Hundert
für den übersteigenden Betrag bis 1 000 Reichsmark:	10 vom Hundert
für 1 000 Reichsmark übersteigende Beträge:	5 vom Hundert.

(3) Auf Deutsche Mark der Deutschen Notenbank lautende privatrechtliche geldwerte Ansprüche sind mit 50 vom Hundert ihres jeweiligen Nennbetrages zu bemessen.

(4) Die Bemessungsgrundlage für in Wertpapieren verbriefte Forderungen ist gemäß § 16 des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes in der bis zum 30. Juli 1992 geltenden Fassung und § 17 des Feststellungsgesetzes zu ermitteln. Die Ausgleichsleistung beträgt fünf vom Hundert der Bemessungsgrundlage. Lauten Wertpapiere im Sinne von Satz 1 auf Mark der Deutschen Notenbank, sind die Ausgleichsleistungen mit 50 vom Hundert zu bemessen.

(5) Die Summe der Ausgleichsleistungen nach den Absätzen 2 bis 4 darf 10 000 Deutsche Mark nicht überschreiten.

(6) Die Bemessungsgrundlage für Rechte, die einen Anteil am Kapital eines Unternehmens vermitteln, ist der Teilbetrag der nach § 4 des Entschädigungsgesetzes zu ermittelnden Bemessungsgrundlage, der dem Verhältnis des Nennbetrages des Anteils zum Gesamtnennbetrag des Kapitals entspricht.

(7) Keine Ausgleichsleistungen sind zu gewähren, soweit die Forderungs- oder Anteilsrechte nach den Absätzen 2 bis 6 gegen den ursprünglichen Schuldner oder seinen Rechtsnachfolger wieder durchsetzbar geworden sind.

§ 3

Landerwerb

(1) Soweit einem Berechtigten, dem land- oder forstwirtschaftliches Vermögen entzogen worden ist, hierfür ein Anspruch auf Ausgleichsleistungen durch Zuteilung einer Schuldverschreibung nach § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit §§ 1 bis 8 des Entschädigungsgesetzes zusteht, soll ihm bis zur Höhe der Ausgleichsleistung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Entschädigungsgesetzes der Erwerb land- und forstwirtschaftlicher Flächen ermöglicht werden, die in der Verfügungsgewalt des Bundes oder einer von ihm mit der Privatisierung betrauten Stelle stehen (Landerwerb). Ein Berechtigter, dem forstwirtschaftliches Vermögen entzogen worden ist, kann im Rahmen des Landerwerbs landwirtschaftliche Flächen nicht oder nur in einem bestimmten Umfang erwerben. § 4 Nr. 1 des Grundstücksverkehrsgesetzes vom 28. Juli 1961 (BGBl. I S. 1091), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2191), ist auf die

Veräußerung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Grundstücke durch die mit der Privatisierung betrauten Stellen entsprechend anzuwenden.

(2) Der Erwerb soll sich, soweit möglich, auf Flächen aus dem ehemaligen Eigentum des Berechtigten erstrecken. Ist ein Erwerb des ehemaligen Eigentums nicht möglich, sollen Flächen aus dem ortsnahen Bereich angeboten werden. Ein Anspruch auf bestimmte Flächen besteht nicht.

(3) Der Wertansatz für landwirtschaftliche Flächen ist vorbehaltlich Satz 2 das Dreifache des Einheitswerts der jeweiligen Fläche, der nach den Wertverhältnissen am 1. Januar 1935 festgestellt ist oder noch ermittelt wird (Einheitswert 1935). Werden aufstehende Gebäude miterworben, können unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles, insbesondere des Zustands des Gebäudes Zu- oder Abschläge aufgrund einer Empfehlung des Beirats nach § 5 Abs. 1 festgelegt werden; hierbei soll der Verkehrswert des Gebäudes mitberücksichtigt werden. Für Waldflächen mit einem Anteil hiebsreifer Bestände von weniger als zehn vom Hundert ist der Wertansatz auf der Grundlage des dreifachen Einheitswerts 1935 unter Beachtung des gegenwärtigen Waldzustandes zu ermitteln.

Werden Waldflächen in den Jahren 1995 und 1996 erworben, können Abschläge bis zu 200 Deutsche Mark pro Hektar vorgenommen werden.

Beträgt der Anteil hiebsreifer Bestände zehn vom Hundert oder mehr, ist insoweit der Verkehrswert anzusetzen. Die für die Privatisierung zuständige Stelle kann im Einzelfall verlangen, daß der Berechtigte anderweitig nicht verwertbare Restflächen zum Verkehrswert mit übernimmt.

(4) Der Erwerber ist verpflichtet, die nach Absatz 3 erworbenen land- und forstwirtschaftlichen Flächen vor Ablauf von 20 Jahren nicht zu veräußern. Bei Ausnahmen, die der Genehmigung durch die für die Privatisierung zuständige Stelle bedürfen, fließt der den Erwerbspreis nach Absatz 3 übersteigende Veräußerungserlös der Treuhandanstalt oder deren Rechtsnachfolger zu. Diese Verpflichtungen werden durch Eintragung im Grundbuch gesichert. Gegenüber einem Pächter muß sich der Erwerber bereit erklären, bestehende Pachtverträge bis zu einer Gesamtlauzeit von zwölf Jahren zu verlängern, soweit der Pächter auf die veräußerten Flächen zur Aufrechterhaltung seines Betriebes, der seine wirtschaftliche Grundlage ist, angewiesen ist.

(5) Will der Berechtigte die Erwerbsmöglichkeit nach den Absätzen 1 bis 3 wahrnehmen, hat er dies der für die Privatisierung zuständigen Stelle innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Erteilung des Ausgleichsleistungs- oder Entschädigungsbescheides zu erklären.

(6) Die Erwerbsmöglichkeit nach den Absätzen 1 bis 3 kann der Berechtigte auf den Ehegatten, an Verwandte in gerader Linie sowie an Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie übertragen. Soweit eine Erbengemeinschaft berechtigt ist, kann die Erwerbsmöglichkeit auf ein Mitglied übertragen oder auf mehrere Mitglieder aufgeteilt werden.

(7) Ist die für die Privatisierung zuständige Stelle gegenüber dem Pächter verpflichtet, die verpachteten Flächen an ihn zu veräußern, so sind diese Flächen in den Grenzen des § 4 Abs. 3 und 5 für Landerwerb nur mit Zustimmung des Pächters verfügbar.

§ 4

Siedlungskauf

(1) Für den Flächenerwerb durch am 3. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet ansässige Personen ist ein angemessener Anteil der verfügbaren ehemals volkseigenen land- und forstwirtschaftlichen Flächen vorzusehen. Insbesondere soll ein Pächter ehemals volkseigener, landwirtschaftlicher Flächen bis zu 30 vom Hundert dieser Flächen nach Abschluß des Landerwerbs und Siedlungskaufs zum Verkehrswert erwerben können, sofern er nicht nach den Absätzen 2 bis 6 begünstigt ist.

(2) Natürliche Personen, die gemäß Abschnitt I des in § 5 Abs. 3 genannten Konzepts ehemals volkseigene landwirtschaftliche Flächen am 30. September 1995 langfristig gepachtet haben,

a) darauf ihren ursprünglichen landwirtschaftlichen Betrieb wieder eingerichtet haben und ortsansässig sind (Wiedereinrichter), oder

b) darauf einen landwirtschaftlichen Betrieb neu eingerichtet haben und am 3. Oktober 1990 ortsansässig waren (Neueinrichter)

und diesen Betrieb allein oder als unbeschränkt haftender Gesellschafter in einer Personengesellschaft selbst bewirtschaften, können gepachtete Flächen nach Maßgabe der folgenden Absätze erwerben (Siedlungskauf).

Wiedereinrichter im Sinne des Satzes 1 sind auch solche natürlichen Personen, bei denen die Rückgabe ihres ursprünglichen Betriebes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen ist, sowie natürliche Personen, denen Vermögenswerte durch Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage entzogen worden sind, sofern sie die übrigen Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen.

(3) Die Erwerbsmöglichkeit nach Absatz 2 besteht, soweit ein Eigentumsanteil von 50 vom Hundert der landwirtschaftlich genutzten Fläche, höchstens aber 800 000 Ertragsmeßzahlen, nicht überschritten wird. Auch nach § 3 zustehende oder bereits erworbene Flächen werden auf den Vomhundertsatz und auf die Ertragsmeßzahlen angerechnet.

(4) Berechtigte nach Absatz 2 können ehemals volkseigene Waldflächen bis zu 100 ha zusätzlich zu landwirtschaftlichen Flächen erwerben, falls dies unter Berücksichtigung des vorgelegten Betriebskonzepts eine sinnvolle Ergänzung des landwirtschaftlichen Betriebsteiles darstellt und nachgewiesen wird, daß der landwirtschaftliche Betrieb im wesentlichen auf eigenen oder für mindestens zwölf Jahre gepachteten Flächen wirtschaftet. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Wollen Berechtigte nach § 3 und § 4 dieselbe Fläche erwerben, ist Siedlungskauf in den Grenzen des Absatz 3 vorrangig vor Landerwerb zu berücksichtigen. Wird dem zum Siedlungskauf Berechtigten von der für die Privatisierung zuständigen Stelle mitgeteilt, daß Flächen seines landwirtschaftlichen Betriebes im Zuge des Landerwerbs beansprucht werden, muß er innerhalb einer Frist von sechs Monaten der für die Privatisierung zuständigen Stelle mitteilen, welche Flächen er vorrangig nach Satz 1 erwerben will.

(6) Natürliche Personen, die

- a) ihren ursprünglichen, im Beitrittsgebiet gelegenen forstwirtschaftlichen Betrieb wiedereinrichten und ortsansässig sind oder im Zusammenhang mit der Wiedereinrichtung ortsansässig werden, oder
- b) einen forstwirtschaftlichen Betrieb neu einrichten und am 3. Oktober 1990 ortsansässig waren

und diesen Betrieb allein oder als unbeschränkt haftender Gesellschafter in einer Personengesellschaft selbst bewirtschaften, können ehemals volkseigene Waldflächen bis zu 1 000 ha erwerben, wenn sie keine landwirtschaftlichen Flächen nach den Absätzen 2 und 3 oder nach § 3 erwerben. Als forstwirtschaftlicher Betrieb im Sinne des Satzes 1 gilt auch der forstwirtschaftliche Teil eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die Berechtigten müssen für die gewünschte Erwerbsfläche ein forstwirtschaftliches Betriebskonzept vorlegen, das Gewähr für eine ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung bietet. Der Betriebsleiter muß über eine für die Bewirtschaftung eines Forstbetriebes erforderliche Qualifikation verfügen.

Nach § 3 zustehende oder bereits erworbene Flächen werden auf die Fläche nach Satz 1 angerechnet.

(7) § 3 Abs. 1 Satz 2 sowie die Absätze 3 und 4 Satz 1 bis 3 gelten entsprechend.

(8) Der freihändige Erwerb weiterer Flächen bleibt unberührt.

§ 5

Beirat und Verordnungsermächtigung

(1) Bei den nach dem Treuhandgesetz vom 17. Juni 1990 (GBl. I Nr. 33 S. 300), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. März 1991 (BGBl. I S. 766), in der jeweils geltenden Fassung für die Privatisierung zuständigen Stellen wird ein Beirat eingerichtet, der bei widerstreitenden Interessen im Zusammenhang mit der Durchführung der Erwerbsmöglichkeit nach § 3 und § 4 angerufen werden kann. Der Beirat spricht nach Anhörung der Beteiligten eine Empfehlung aus.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Einzelheiten des Landerwerbs und des Siedlungskaufs und das Verfahren zu regeln. In der Verordnung kann auch bestimmt werden, daß der Wertermittlung abweichend von § 3 Abs. 3 ein vergleichbarer Maß-

stab in Anlehnung an die Bodenqualität zugrunde gelegt wird.

(3) Im übrigen gilt das Konzept „Verwertung ehemals volkseigener landwirtschaftlicher Flächen“ vom 16. November 1992 (Anlage) mit der Maßgabe, daß ein Erwerb nach Abschnitt II Nr. 3c dieses Konzepts nur zum Verkehrswert erfolgen kann.

§ 6

Rückgabe beweglicher Sachen

(1) Bewegliche, nicht in einen Einheitswert einbezogene Sachen sind zurückzuübertragen. Die Rückübertragung ist ausgeschlossen, wenn dies von der Natur der Sache her nicht mehr möglich ist oder natürliche Personen, Religionsgemeinschaften oder gemeinnützige Stiftungen in redlicher Weise an dem Vermögenswert Eigentum erworben haben.

(2) Kulturgut, für welches die oberste Landesbehörde feststellt, daß die Voraussetzungen des Gesetzes zum Schutze deutschen Kulturguts gegen Abwanderungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 224-2, veröffentlichten bereinigten Fassung vorliegen, bleibt für die Dauer von 20 Jahren unentgeltlich den Zwecken der Nutzung seitens der Öffentlichkeit oder der Forschung gewidmet (unentgeltlicher öffentlicher Nießbrauch). Gleiches gilt für wesentliche Teile der Ausstattung eines denkmalgeschützten, der Öffentlichkeit zugänglichen Gebäudes. Der Berechtigte kann die Überprüfung der Entscheidung der obersten Landesbehörde insbesondere jeweils verlangen, wenn das Kulturgut mehr als ein Jahr nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist.

(3) § 10 des Vermögensgesetzes gilt entsprechend. Die Aufwendungen für das überlassene Kulturgut trägt der Nießbraucher.

§ 7

Zuständigkeit und Verfahren

(1) Ansprüche auf Ausgleichsleistungen sind bei den Ämtern zur Regelung offener Vermögensfragen, soweit für die Rückgabe des entzogenen Vermögenswerts das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen oder die Landesämter zur Regelung offener Vermögensfragen zuständig wären, bei diesen geltend zu machen. Bereits gestellte, noch anhängige Anträge nach dem Vermögensgesetz, die nach § 1 Abs. 8 Buchstabe a des Vermögensgesetzes ausgeschlossen sind, werden als Anträge nach diesem Gesetz gewertet. Die Antragsfrist endet mit Ablauf des sechsten Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes (Ausschlußfrist).

(2) Für die Durchführung dieses Gesetzes gelten die Bestimmungen des Vermögensgesetzes entsprechend.

Verwertung ehemals volkseigener landwirtschaftlicher Flächen 1) 2)

Der Aufbau privater wettbewerblich strukturierter landwirtschaftlicher Unternehmen ist eine zentrale Aufgabe der Förder- und Strukturpolitik in den jungen Bundesländern. Dieser Prozeß ist durch das Landwirtschafts Anpassungsgesetz und vielfältige zusätzliche Fördermaßnahmen von EG, Bund und Ländern eingeleitet worden.

Die Verpachtung ehemals volkseigener landwirtschaftlicher Flächen durch die Treuhandanstalt muß diesen Prozeß unterstützen. Pacht und Privatisierung schließen sich dabei nicht gegenseitig aus, beide Verwertungsarten dienen dem sozialen Frieden, dem Erhalt von Arbeitsplätzen und dem Aufbau einer leistungsfähigen Landwirtschaft in den jungen Bundesländern.

Das Treuhandgesetz verpflichtet dazu, bei der Privatisierung die Besonderheiten der Agrarstruktur zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6). Aus agrarstruktureller Sicht sollte daher die Umstrukturierung in vorsichtigen Schritten und in einem mehrjährigen Zeitraum erfolgen. Folgende drei Entwicklungsphasen sind vorgesehen:

I. Verpachtung

1. Landwirtschaftliche Flächen werden in der Regel zwölf Jahre verpachtet. Bei der Verpachtung sind die in der Treuhand-Richtlinie vom 26. Juni 1992 festgelegten Grundsätze anzuwenden, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

Die Entscheidung über den Zuschlag trifft die BVVG, die sich durch Stellungnahmen und Vorschläge der zuständigen Landesbehörden beraten läßt. Bei Streitfällen erfolgt Rücksprache mit dem Landwirtschaftsminister des Landes entsprechend Nummer 4.6 der Treuhand-Richtlinie vom 26. Juni 1992.

2. Grundsätzlich wird der Zuschlag nach dem Betriebskonzept einschließlich der beruflichen Qualifikation des Antragstellers erteilt. Liegen für

1) Forstwirtschaftliche Flächen bleiben wegen ihrer Besonderheiten hier zunächst außer Betracht. Die Treuhandanstalt wird hierfür ein an den nachstehenden Überlegungen orientiertes Konzept vorlegen, das mit den zuständigen Stellen von Regierung und Parlament abgestimmt wird.

2) Bei der Verwertung Volkseigener Güter wird wie folgt verfahren: Grundsätzlich finden die in diesem Papier dargelegten Grundsätze Anwendung. Dabei ist jedoch den Besonderheiten der Volkseigenen Güter Rechnung zu tragen. Einzelheiten werden zwischen Bundesregierung, den Regierungen der neuen Bundesländer und der Treuhandanstalt erörtert werden.

dieselben Flächen mehrere gleichwertige Angebote vor, ist der Zuschlag nach folgender Rangfolge zu erteilen, sofern der ortsübliche Pachtzins geboten wird:

- a) Wiedereinrichter mit und ohne Restitutionsanspruch sowie deren Erben (vgl. Nummer 4.5 Buchstabe a der Treuhand-Richtlinie vom 26. Juni 1992) sowie ortsansässige Neueinrichter, die entweder am 3. Oktober 1990 ortsansässig waren oder deren Pachtantrag sich auf Flächen bezieht, die sie zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits bewirtschaften.

Beteiligt sich ein Wiedereinrichter, dem Vermögenswerte durch Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage entzogen worden sind, oder dessen Erbe (vgl. Nummer 4.5 Buchstabe a der Treuhand-Richtlinie vom 26. Juni 1992) am Bietverfahren, so ist er im Sinne eines Interessenausgleichs zu berücksichtigen, wenn sein Betriebskonzept mit dem anderer Bieter der Gruppe a gleichwertig ist.

- b) LPG-Nachfolgeunternehmen.

- c) Am 3. Oktober 1990 nicht ortsansässige Neueinrichter, die zusätzliche Flächen pachten wollen.

3. Führt die Verpachtung nach den oben genannten Kriterien dazu, daß die Existenz anderer Betriebe durch den Entzug bisher bewirtschafteter Flächen ernsthaft gefährdet ist, so sind die Betriebe so zu berücksichtigen, daß ihre wirtschaftliche Existenz weiterhin gesichert ist.

Soweit bisher Bewirtschaftungsbenachrichtigungen durch die BVVG erteilt worden sind, werden diese unverzüglich in langfristige Pachtverträge umgewandelt, sofern die Landwirtschaftsämter dies in Übereinstimmung mit der Treuhand-Richtlinie vom 26. Juni 1992 empfohlen haben.

4. Die Pächter sind zur Selbstbewirtschaftung verpflichtet; für eine Übergangszeit kann im Einzelfall aus triftigen persönlichen Gründen eine Unterverpachtung an Dritte zugelassen werden. Personen, die nach dem Landerwerbs- und Siedlungsprogramm (II) zum Kauf berechtigt sind, wird eine Kaufoption in bezug auf die gepachteten Flächen eingeräumt.
5. Ein Verkauf von landwirtschaftlichen Flächen findet in der Pachtphase in der Regel nur zu außerlandwirtschaftlichen Verwendungszwecken statt. In Ausnahmefällen kann auch ein Verkauf zum Zweck der landwirtschaftlichen Nutzung zugelassen werden (z. B. zur Einrichtung einer Hofstelle), soweit dadurch die Ziele des Landerwerbs- und Siedlungsprogramms nicht beeinträchtigt werden.

II. Landerwerbs- und Siedlungsprogramm**1. Allgemeine Grundsätze**

Die Privatisierung beginnt in der zweiten Entwicklungsphase (z. B. vom Wirtschaftsjahr 1995/96 an), und zwar mit einem Landerwerbsprogramm und mit einem Siedlungsprogramm.

Ziele dieser Programme sind:

- breite Eigentumsbildung in der Hand natürlicher Personen, die am oder vor dem 3. Oktober 1990 ortsansässig waren,
- Förderung und Stabilisierung von neuen Unternehmen, deren Inhaber selbständig wirtschaftende und persönlich haftende Landwirte sind.

2. Besondere Grundsätze für den Landerwerb

- a) Zugunsten früherer Eigentümer landwirtschaftlicher Flächen, die infolge von Enteignungen Ausgleichs- oder Entschädigungsansprüche gegen den Entschädigungsfonds haben, kann diese Leistung statt in Geld durch Übereignung landwirtschaftlicher Flächen einschließlich aufstehender Gebäude erbracht werden. Soweit im Einzelfall Flächen zur Erfüllung der Ansprüche nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen, ist der restliche Anspruch in Geld auszugleichen. Soweit möglich, soll sich die Ausgleichsleistung in Natur auf das ehemalige landwirtschaftliche Grundvermögen des Berechtigten erstrecken.

Ein Anspruch auf bestimmte Flächen besteht nicht.

Für die in Natur oder Geld gewährten Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen gelten im übrigen die Vorschriften des Entschädigungsgesetzes (z. B. anteilige Rückzahlung des Lastenausgleichs).

- b) Für den Landerwerb sind Obergrenzen festzusetzen.
- c) Der Wert der Erwerbsflächen muß wertmäßig der Geldentschädigung entsprechen; dabei soll ein pauschalierendes Verfahren gewählt werden, bei dem die Sondervorschrift des § 1 Abs. 6 des Treuhandgesetzes und der Umstand, daß für die Land- und Forstwirtschaft der Boden Produktionsfaktor ist, zu berücksichtigen sind.

Der Berechtigte muß sich verpflichten, das Ausgleichsland innerhalb von 20 Jahren grundsätzlich nicht zu veräußern. Bei Ausnahmen, die der Genehmigung bedürfen, fließt der Differenzbetrag zum Entschädigungswert der Treuhandanstalt bzw. deren Rechtsnachfolger zu. Diese Verpflichtung wird grundbuchlich gesichert.

- d) Weitere Erwerbsmöglichkeiten sollen im Rahmen des Siedlungsprogramms eingeräumt werden.

3. Besondere Grundsätze für das Siedlungsprogramm:

- a) Als Teilnehmer an dem Programm kommen in Betracht:

- natürliche Personen, die zu dem in Nummer 4.5 Buchstabe a der Treuhand-Richtlinie genannten Personenkreis gehören,
- natürliche Personen, die zu dem in Nummer 4.5 Buchstabe b der Treuhand-Richtlinie genannten Personenkreis gehören (Neueinrichter, die am 3. Oktober 1990 ortsansässig waren),
- Wiedereinrichter und am 3. Oktober 1990 ortsansässige Neueinrichter, wenn sie nicht in einem Einzelbetrieb, sondern als persönlich haftende Gesellschafter in einer Personengesellschaft (Landwirtschaftsbetrieb) wirtschaften.

Gefördert werden nur Betriebe, deren Flächenausstattung mit Eigentumsflächen unter 50 vom Hundert der Wirtschaftsfläche liegt.

Es können grundsätzlich nur Flächen erworben werden, die der Betrieb in der ersten Phase gepachtet hat und bei Inkrafttreten des Programms noch bewirtschaftet (keine Förderung des Erwerbs betriebsfremder Flächen; allerdings ist ein Flächentausch, der aus Gründen der Bodenneuordnung oder zur besseren Bewirtschaftung vorgenommen wird, möglich).

- b) Personen, die in der ersten Phase keine Flächen gepachtet haben, aber zur Teilnahme an dem Siedlungsprogramm berechtigt wären, bleibt der Zugang zum Siedlungsprogramm erhalten, soweit später Flächen zur Selbstbewirtschaftung verfügbar werden.
- c) Soweit Enteignete ohne Restitutionsanspruch in der ersten Phase keine Flächen gepachtet haben und deshalb auch nach Buchstabe a nicht erwerben können und die Möglichkeit der Ausgleichsleistung in Natur nicht abgelehnt haben, können sie im Rahmen des Siedlungsprogramms auch verpachtete Flächen unter folgender Bedingung erwerben: Sie müssen sich verpflichten, diese Flächen weiterhin langfristig an den bisherigen Bewirtschafter zu verpachten. Die Endbelastung sollte in diesem Fall deutlich über dem ortsüblichen Pachtzins liegen.

d) Inhalt und Gegenstand der Förderung:

- Die Förderung muß sich am Ertragswert orientieren; die Finanzierungsüberlegungen sollten dem grundsätzlich Rechnung tragen.
- Der Umfang der im Einzelfall zuzuteilenden Flächen sollte flexibel auf die betriebliche Notwendigkeit abgestellt werden, wobei als Ziel 50 vom Hundert Eigenfläche anzustreben wäre.
- Obergrenzen sollten vorgesehen werden (z. B. nach Bodenpunkten).

- e) Der Umfang des Programms läßt sich z. Z. noch nicht genau bestimmen, weil erst im Verlauf der Pachtphase festgestellt werden kann, welche Flächen bei Anwendung der o. a. Kriterien von dem Programm erfaßt werden. Denkbar wäre aber auch die Festlegung einer allgemeinen Obergrenze (z. B. 500 000 ha). Vermutlich wird die einzelbetriebliche Obergrenze nach Buchstabe d zu einer finanzwirtschaftlich vertretbaren Begrenzung des Programms führen.

III. Verwertung der Restflächen

Die nach der ersten und zweiten Entwicklungsphase noch zur Verfügung stehenden landwirtschaftlichen Flächen werden von der Treuhandanstalt gemäß ihrer Richtlinie vom 26. Juni 1992 privatisiert.

Artikel 3

NS-Verfolgtenentschädigungsgesetz (NS-VEntschG)

§ 1

Grundsätze der Entschädigung

(1) Ist in den Fällen des § 1 Abs. 6 des Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen (Vermögensgesetz) die Rückgabe ausgeschlossen (§ 4 Abs. 1 und 2, § 6 Abs. 1 Satz 1 und § 11 Abs. 5 des Vermögensgesetzes) oder hat der Berechtigte Entschädigung gewählt (§ 6 Abs. 7, § 8 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 Satz 2 des Vermögensgesetzes), besteht ein Anspruch auf Entschädigung in Geld gegen den Entschädigungsfonds.

(2) § 1 Abs. 4 des Entschädigungsgesetzes gilt entsprechend. Ferner wird eine Entschädigung nicht gewährt für Vermögensverluste, für die der Berechtigte bereits Leistungen nach dem Bundesrückerstattungsgesetz oder anderen rückerstattungsrechtlichen Vorschriften erhalten hat.

§ 2

Höhe der Entschädigung

Für die Entschädigung gelten die §§ 16 bis 26, ausgenommen § 16 Abs. 2 Satz 2, des Bundesrückerstattungsgesetzes. Bei Vermögensgegenständen, für die ein Einheitswert festgestellt wird, bemißt sich die Höhe der Entschädigung nach dem Vierfachen des vor der Schädigung zuletzt festgestellten Einheitswertes. §§ 3 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 6 und § 4 Abs. 2 bis 4 des Entschädigungsgesetzes gelten entsprechend. Bei Synagogen und jüdischen Friedhöfen sowie sonstigen unbeweglichen Vermögenswerten, die im Eigentum einer jüdischen Gemeinde oder einer sonstigen jüdischen Vereinigung standen, bemißt sich die Entschädigung für das Grundstück mindestens nach den Wertverhältnissen am 1. April 1956. Bei den übrigen Vermögenswerten bemißt sich die Entschädigung nach dem Zweifachen des Schadensersatzbetrags

nach § 16 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Bundesrückerstattungsgesetzes, wobei für die Berechnung des Wiederbeschaffungswertes nach § 16 Abs. 1 des Bundesrückerstattungsgesetzes auf den Wert abzustellen ist, den der Vermögenswert am Stichtag in dem damaligen Geltungsbereich des Bundesrückerstattungsgesetzes hatte.

§ 3

Anrechnung einer erhaltenen Gegenleistung oder einer Entschädigung

§ 6 und § 8 des Entschädigungsgesetzes gelten entsprechend. Ebenfalls anzurechnen sind Entschädigungsleistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz sowie vergleichbare Leistungen, die mit dem nach diesem Gesetz zu entschädigenden Vermögenswert unmittelbar in Zusammenhang stehen, mit der Maßgabe, daß sich der Anrechnungsbetrag ohne darin enthaltene Zinsen oder Zinszuschläge um vier vom Hundert jährlich ab Zahlung der Gegenleistung oder Entschädigung erhöht.

§ 4

Zuständige Behörde, Verfahren

Über den Anspruch entscheidet die Oberfinanzdirektion (Bundesvermögensverwaltung) Berlin. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit das Vermögensgesetz nichts anderes bestimmt.

Artikel 4

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898; BGBl. 1991 I S. 808), zuletzt geändert durch ... , wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nr. 7 wird wie folgt gefaßt:

„7. Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz, Leistungen nach dem Flüchtlingshilfegesetz, dem Bundesvertriebenengesetz, dem Reparationsschädengesetz, dem Vertriebenenzuwendungsgesetz, dem NS-Verfolgtenentschädigungsgesetz sowie Leistungen nach dem Entschädigungsgesetz und nach dem Ausgleichleistungsgesetz, soweit sie nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 7 und Abs. 2 sind;“

2. § 52 Abs. 2a wird wie folgt gefaßt:

„(2a) § 3 Nr. 7 in der Fassung des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1993 anzuwenden. § 3 Nr. 7 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. ...) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1994 anzuwenden.“

Artikel 5**Änderungen des Erbschaftsteuer-
und Schenkungsteuergesetzes**

Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1991 (BGBl. I S. 468), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310), wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe d wird am Ende das Semikolon durch ein Komma ersetzt, und es werden folgende Buchstaben e und f angefügt:

„e) Bundesvertriebenengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 829),

f) Vertriebenenzuwendungsgesetz vom ... (BGBl. I S. . .);“

2. § 37 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 9 werden vor dem Wort „finden“ die Wörter „sowie § 13 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe e“ eingefügt.

b) In Absatz 10 werden die Wörter „, § 13 Abs. 1 Nr. 2a“ durch die Wörter „§ 13 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe f und Abs. 2a“ ersetzt.

Artikel 6**Änderung des Bewertungsgesetzes**

Das Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310), wird wie folgt geändert:

1. In § 111 Nr. 5 Buchstabe d wird am Ende das Semikolon durch ein Komma ersetzt, und es werden folgende Buchstaben e und f angefügt:

„e) Bundesvertriebenengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 829),

f) Vertriebenenzuwendungsgesetz vom ... (BGBl. I . . .);“

2. § 124 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) §§ 129 a und 136 sind erstmals zum 1. Januar 1991 anzuwenden.“

- b) In Absatz 7 werden das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und vor dem Wort „sind“ die Wörter „sowie § 111 Nr. 5 Buchstabe e“ eingefügt.

- c) Absatz 8 wird wie folgt gefaßt:

„(8) § 111 Nr. 5 Buchstabe f und § 122 in der Fassung des Artikels 14 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) sind erstmals zum 1. Januar 1994 anzuwenden.“

3. In § 129 Abs. 2 werden vor der Nummer 1 die Wörter „§§ 130 und 131“ durch die Wörter „§§ 129 a bis 131“ ersetzt.

4. Nach § 129 wird folgender § 129 a eingefügt:

§ 129 a

Abschläge bei Bewertung mit einem Vielfachen der Jahresrohmiete

(1) Ist eine Ermäßigung wegen des baulichen Zustandes des Gebäudes (§ 37 Abs. 1, 3 und 4 der weiter anzuwendenden Durchführungsverordnung zum Reichsbewertungsgesetz) zu gewähren, tritt der Höchstsatz 50 vom Hundert anstelle des Höchstsatzes von 30 vom Hundert.

(2) Der Wert eines Grundstücks, der sich aus dem Vielfachen der Jahresrohmiete ergibt, ist ohne Begrenzung auf 30 vom Hundert (§ 37 Abs. 3 der weiter anzuwendenden Durchführungsverordnung zum Reichsbewertungsgesetz) zu ermäßigen, wenn die Notwendigkeit baldigen Abbruchs besteht. Gleiches gilt, wenn derjenige, der ein Gebäude auf fremdem Grund und Boden oder aufgrund eines Erbbaurechts errichtet hat, vertraglich zum vorzeitigen Abbruch verpflichtet ist.“

Artikel 7**Änderung des Wertausgleichsgesetzes**

Das Wertausgleichsgesetz vom 12. Oktober 1971 (BGBl. I S. 1625), geändert durch Artikel 9 Nr. 11 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Beträgt der Ausgleichsanspruch voraussichtlich weniger als 8 000 Deutsche Mark, so kann von seiner Geltendmachung abgesehen werden, wenn damit ein unangemessener Verwaltungsaufwand verbunden wäre.“

2. § 30 wird wie folgt gefaßt:

„§ 30

(1) § 1 wird für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet in folgender Fassung angewandt:

„§ 1

(1) Ist im Aufenthaltsgebiet im Sinne von Artikel 1 Nr. 4 des deutsch-sowjetischen Vertrages über die Bedingungen des befristeten Aufenthaltes und die Modalitäten des planmäßigen Abzugs der sowjetischen Truppen aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland vom 12. Oktober 1990 (BGBl. 1991 II, S. 258) mit einem Grundstück, das durch die sowjetische

Besatzungsmacht oder die im Aufenthaltsgebiet stationierten sowjetischen Truppen zur Nutzung oder zum Gebrauch in Anspruch genommen worden war, während der Dauer der Inanspruchnahme auf Veranlassung der sowjetischen Besatzungsmacht oder der im Aufenthaltsgebiet stationierten sowjetischen Truppen eine Sache verbunden worden, so bestimmen sich die Rechtsverhältnisse an dem Grundstück und an der Sache nach den nachstehenden Vorschriften.

(2) Ansprüche auf Wertausgleich oder Entschädigung nach den Vorschriften dieses Gesetzes sind ausgeschlossen, wenn die Befriedigung dieser Ansprüche nach den Vorschriften des Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen, des Entschädigungsgesetzes oder des Ausgleichleistungsgesetzes verlangt werden konnte oder kann."

(2) § 7 Buchstabe a wird für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet wie folgt ergänzt:

„Öffentlichen Mitteln stehen die Mittel gleich, mit denen die sowjetische Seite eine Sache finanziert hat, die sie mit einem ihr zur Nutzung zugewiesenen Grundstück verbunden hat.“

(3) Die §§ 26, 27 und 29 finden für das in Art. 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet keine Anwendung."

3. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet tritt dieses Gesetz abweichend von Anlage I Kapitel IV Sachgebiet A Abschnitt I Nr. 21 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 885, 965) am . . . in Kraft.“

Artikel 8

Gesetz zur Behandlung von Schuldbuchforderungen gegen die ehemalige Deutsche Demokratische Republik (DDR-Schuldbuchbereinigungsgesetz — SchulBBerG —)

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt Ansprüche, die in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik ausgehend von der Verordnung über die Schuldbuchordnung für die Deutsche Demokratische Republik vom 2. August 1951 (GBl. Nr. 93 S. 723) nach

1. dem Gesetz über die Entschädigung bei Inanspruchnahmen nach dem Aufbaugesetz — Entschädigungsgesetz — vom 25. April 1960 (GBl. I S. 257)

2. dem Gesetz über die Entschädigung für die Bereitstellung von Grundstücken — Entschädigungsgesetz — vom 15. Juni 1984 (GBl. I S. 209)

begründet wurden.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für Ansprüche aus ehemals gegen die Deutsche Demokratische Republik gerichteten Schuldbuchforderungen, die einer staatlichen Verwaltung unterlagen und aus diesem Grunde bereits gelöscht wurden.

§ 2

Schuldbuchforderungen mit besonderen Vermerken

(1) Bei Schuldbuchforderungen mit besonderen Vermerken können Entschädigungsberechtigte und ihre Gläubiger oder deren Rechtsnachfolger bis spätestens 31. Dezember 1994 Anträge auf Auszahlung ihres Anteils an der Schuldbuchforderung stellen. Nach Ablauf dieser Frist erlöschen die Ansprüche.

(2) Die Anträge sind bei den jeweiligen Landesfilialen der Staatsbank Berlin, Schuldbuchstellen, in deren Teilschuldbuch die Schuldbuchforderung eingetragen ist, zu stellen. Diese Stellen sind für die Bearbeitung der gestellten Anträge, für die Auszahlung an die Berechtigten sowie für die Löschung der entsprechenden Schuldbuchforderung zuständig.

(3) Der Nachweis der einzelnen Ansprüche ist bei der Antragstellung nach Absatz 1 durch schriftliche Vereinbarungen der Berechtigten mit beglaubigten Unterschriften oder durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung zu erbringen.

(4) Wenn die Ansprüche auf Erben übergegangen sind, ist dies durch Erbnachweis gegenüber der Schuldbuchstelle zu belegen. Für die Erteilung eines Erbscheines wird eine Gebühr nicht erhoben, wenn der Erbschein nur für Zwecke der Auszahlung aus Schuldbuchforderungen verwendet werden soll. Bei Abtretungen der Schuldbuchforderung ist der Nachweis durch Vorlage einer entsprechenden Urkunde zu erbringen.

(5) Die Berechtigten haben bei der Antragstellung zu erklären, ob sie für das entschädigte Vermögensobjekt Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz erhalten haben. Die Staatsbank Berlin ist ermächtigt, der Ausgleichsverwaltung über die Tilgung der Schuldbuchforderungen Kontrollmitteilung zu erteilen.

(6) Die in den Absätzen 3 und 4 genannten Nachweise müssen spätestens bis zum 31. Dezember 1995 erbracht sein, andernfalls erlöschen diese Ansprüche entsprechend Absatz 1.

§ 3

Schuldbuchforderungen ohne besondere Vermerke

(1) Ansprüche der Gläubiger aus Schuldbuchforderungen ohne besondere Vermerke, die vorzeitige Zahlungen oder Ratenzahlungen abgelehnt haben

und diese nicht erneut anfordern, erlöschen mit Ablauf der Frist nach § 2 Abs. 1.

(2) Ebenso erlöschen die Ansprüche aus Schuldbuchforderungen ohne besondere Vermerke, sofern die Berechtigten bis zum Ablauf der Frist nach § 2 Abs. 1 keine Anträge gestellt haben und die erforderlichen Nachweise nicht rechtzeitig vorgelegen haben.

§ 4

Hinterlegungen aus Schuldbuchforderungen

(1) Hinterlegungen von Beträgen aus Schuldbuchforderungen auf der Grundlage ehemaliger Rechtsbestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik werden nicht mehr vorgenommen. Zahlungen auf bestehende Hinterlegungskonten werden eingestellt.

(2) Die bis zum Ablauf des 2. Oktober 1990 auf Hinterlegungskonten eingezahlten Beträge aus Schuldbuchforderungen sind von den Hinterlegungsstellen an den Entschädigungsfonds, und die ab 3. Oktober 1990 eingezahlten Beträge aus Schuldbuchforderungen sind von den Hinterlegungsstellen an den Kreditabwicklungsfonds zu überweisen. Etwaige nach Auflösung dieses Fonds verbleibende Beträge stehen dem Erblastentilgungsfonds zu.

§ 5

Restitution

Wurde eine Rückübertragung des Eigentums am Grundstück nach dem Vermögensgesetz verfügt und bestand eine noch nicht voll getilgte Schuldbuchforderung, so hat die zuständige Schuldbuchstelle dieselbe ohne Zahlung des Restbetrages auf der Grundlage von § 7a Abs. 2 des Vermögensgesetzes zu löschen.

§ 6

Schließung der Schuldbücher

(1) Die Landesfilialen der Staatsbank Berlin, Schulbuchstellen, haben per 31. Dezember 1994 die Schuldbücher zu schließen.

(2) Ist bis zum 31. Dezember 1994 der Nachweis der Berechtigten über ihre Ansprüche nach § 2 Abs. 3 und 4 nicht erbracht, so ist die Schuldbuchforderung zu löschen und als gesonderte Forderung zu erfassen.

(3) Die Staatsbank Berlin hat die nach Absatz 2 erfaßten gesonderten Forderungen aus ehemals gegen die Deutsche Demokratische Republik gerichteten Schuldbuchforderungen zentralisiert zu erfassen und wie Schuldbuchforderungen nach diesem Gesetz zu tilgen.

§ 7

Finanzielle Aufwendungen

Die nach diesem Gesetz verbleibenden finanziellen Aufwendungen, die nach Auflösung des Kreditabwicklungsfonds anfallen, sind vom Erblastentilgungsfonds zu übernehmen.

§ 8

Aktenaufbewahrung

Die Staatsbank Berlin hat die Schuldbuchakten der zum 31. Dezember 1994 geschlossenen Schuldbücher sowie die Akten der gesonderten Forderungen nach § 6 Abs. 2 zehn Jahre aufzubewahren.

§ 9

Ausschlußfrist sonstiger Ansprüche aus Schuldbuchforderungen

Mit dem Ablauf des 31. Dezember 1994 erlöschen alle sonstigen in diesem Gesetz nicht genannten Ansprüche aus Schuldbuchforderungen gegen die ehemalige Deutsche Demokratische Republik.

Artikel 9

Gesetz über eine einmalige Zuwendung an die im Beitrittsgebiet lebenden Vertriebenen (Vertriebenenzuwendungsgesetz — VertrZuwG —)

§ 1

Grundsatz

Die durch den Zweiten Weltkrieg und seine Folgen besonders betroffenen Vertriebenen erhalten eine einmalige Zuwendung. Die einmalige Zuwendung dient zugleich der innerstaatlichen Abgeltung aller materiellen Schäden und Verluste, die mit den Ereignissen und Folgen des Zweiten Weltkriegs in Zusammenhang stehen.

§ 2

Berechtigte

(1) Die einmalige Zuwendung wird an Vertriebene im Sinne des § 1 des Bundesvertriebengesetzes gewährt, die nach der Vertreibung ihren ständigen Wohnsitz im Beitrittsgebiet vor dem 3. Oktober 1990 genommen und ihn dort bis zu diesem Zeitpunkt ohne Unterbrechung innegehabt haben. Ausgenommen sind Vertriebene, die nach dem 8. Mai 1945 rechtsbeständig Bodenreformland oder nach dem 3. Oktober 1990 eine Zuwendung aus Landesmitteln erhalten haben. Liegt die Zuwendung unter der Berechnung gemäß § 3, so wird der Unterschiedsbetrag gewährt.

(2) Die einmalige Zuwendung erhalten solche Vertriebene nicht, die vor oder nach Ende des Zweiten Weltkriegs einem totalitären System erheblich Vorschub geleistet oder durch ihr Verhalten gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben.

§ 3

Höhe der einmaligen Zuwendung, Gewährung der Leistung

(1) Die einmalige Zuwendung für jeden Berechtigten beträgt 4 000 Deutsche Mark und wird durch Bewilligungsbescheid zuerkannt. Der Zuwendungsbetrag wird aus Mitteln des Entschädigungsfonds (§ 9 Entschädigungsgesetz) geleistet. Der Präsident des Bundesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen verfügt über die Verwendung der Mittel.

(2) Der Zuwendungsbetrag wird fällig

1. am 1. Januar 1994 für Berechtigte der Geburtsjahrgänge vor 1916,
2. am 1. Januar 1996 für Berechtigte der Geburtsjahrgänge vor 1928,
3. am 1. Januar 1998 für alle übrigen Berechtigten.

Die Fälligkeit tritt jedoch nicht vor Bestandskraft des Bewilligungsbescheides ein.

§ 4

Antrag

(1) Die einmalige Zuwendung wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bis zum (1 Jahr nach Verkündung dieses Gesetzes) an die nach § 5 für die Durchführung zuständige Stelle zu richten. Die Feststellung der Vertriebeneneigenschaft bestimmt sich nach den Vorschriften des Bundesvertriebenengesetzes und obliegt den danach zuständigen Behörden. Ein bei dieser Behörde gestellter Antrag hat fristwahrende Wirkung. Eine Durchschrift des Bewilligungsbescheides wird dem Entschädigungsfonds zugeleitet.

(2) Der Anspruch auf Gewährung der Leistung ist mit Wirkung vom 1. Januar 1994 vererblich und übertragbar. Er unterliegt jedoch in der Person des unmittelbar Berechtigten nicht der Zwangsvollstreckung und bleibt bei ihm bei Sozialleistungen, deren Gewährung von anderen Einkünften abhängig ist, unberücksichtigt.

§ 5

Zuständigkeit

Die Durchführung obliegt dem Land, auf dessen Gebiet der Antragsteller am 3. Oktober 1990 seinen ständigen Wohnsitz hatte. Für die Gewährung und Auszahlung der Leistung sind die von den Landesregierungen oder durch Landesgesetze bestimmten Stellen zuständig. Die Zuständigkeit bleibt auch bei einer Verlegung des ständigen Wohnsitzes nach die-

sem Zeitpunkt in ein anderes Land oder in ein Gebiet außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestehen. Wird die Auszahlung der Leistung der Deutschen Ausgleichsbank übertragen, wird die Hälfte der von der Bank dafür berechneten Kosten aus Mitteln des Entschädigungsfonds geleistet.

§ 6

Verfahren

Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 7

Datenschutz

(1) Die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden dürfen, soweit es zur Feststellung der Voraussetzungen nach § 2 erforderlich ist, bei anderen Behörden und Stellen vorhandene personenbezogene Daten, die über die Vertriebeneneigenschaft, die rechtsbeständige Erlangung von Bodenreformland durch den Vertriebenen oder über das Vorliegen von Ausschlußgründen Aufschluß geben, ohne Mitwirkung des Betroffenen erheben.

(2) Der Entschädigungsfonds ist auf Anfrage der nach § 5 zuständigen Stellen und von Amts wegen berechtigt, diesen Stellen zu Kontrollzwecken Angaben zu übermitteln, wenn der begründete Verdacht besteht, daß die einmalige Zuwendung unberechtigt mehrfach beantragt worden ist.

(3) Die ersuchten Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen sind zur Erteilung der erforderlichen Auskünfte verpflichtet.

(4) Die Nutzung und Übermittlung der Daten unterbleibt, soweit besondere gesetzliche Verwendungsregelungen oder überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen entgegenstehen.

Artikel 10

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen

Das Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1992 (BGBl. I S. 1446), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I 2310), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 a wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Ist eine Erbengemeinschaft Rechtsnachfolger eines jüdischen Berechtigten im Sinne des § 1 Abs. 6, so tritt die in § 2 Abs. 1 Satz 2 bestimmte Nachfolgeorganisation oder, wenn diese keine Ansprüche auf den Vermögenswert angemeldet hat, die Conference on Jewish Material Claims against Germany, Inc. an die Stelle der

namentlich nicht bekannten Miterben. Sie ist zusammen mit den bekannten Miterben nach Maßgabe des § 34 in ungeteilter Erbengemeinschaft als Eigentümerin im Grundbuch einzutragen. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn der Aufenthalt eines namentlich bekannten Miterben, der an der Stellung des Antrags nach § 30 nicht mitgewirkt hat, unbekannt ist. § 2 Abs. 1 a bleibt unberührt.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 6a Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Satzteil angefügt:

„eine damals einem Gesellschafter oder Mitglied des geschädigten Unternehmens wegen der Schädigung tatsächlich zugeflossene Geldleistung ist im Verhältnis zwei Mark der Deutschen Demokratischen Republik zu einer Deutschen Mark umzurechnen und von diesem oder seinem Rechtsnachfolger an den Verfügungsberechtigten zurückzuzahlen, soweit dieser Betrag den Wert der Beteiligung des Gesellschafters oder des Mitglieds nach § 11 Abs. 1 Satz 1 oder 4 des D-Markbilanzgesetzes abzüglich von nach Satz 2 zu übernehmenden Schulden nicht übersteigt.“

- b) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Ist die Rückgabe nach Absatz 1 Satz 1 nicht möglich oder entscheidet sich der Berechtigte innerhalb der in § 8 Abs. 1 bestimmten Frist für eine Entschädigung, so besteht ein Anspruch auf Entschädigung nach Maßgabe des Entschädigungsgesetzes.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach Satz 4 folgender Satz eingefügt:

„Das Eigentum an dem zurückzuübertragenden Vermögenswert geht außer in den Fällen des Satzes 6 auf den Berechtigten erst dann über, wenn die Entscheidung über die Rückübertragung unanfechtbar und der Wertausgleich nach Satz 1 bis 4 entrichtet ist.“

- b) In Absatz 7 werden nach Satz 1 die folgenden Sätze eingefügt:

„Dies gilt nicht für Entgelte, die dem Verfügungsberechtigten ab dem 1. Juli 1994 aus einem Miet-, Pacht- oder sonstigen Nutzungsverhältnis zustehen. Der Herausgabeanspruch nach Satz 2 entsteht mit Bestandskraft des Bescheides über die Rückübertragung des Eigentums. Macht der Berechtigte den Anspruch geltend, so kann der bisherige Verfügungsberechtigte die seit dem 1. Juli 1994 entstandenen

1. Betriebskosten im Sinne der Anlage zu § 1 Abs. 5 der Verordnung über die Umlage von Betriebskosten auf die Mieter (Betriebskosten-Umlageverordnung) vom 17. Juni 1991 (BGBl. I S. 1270), zuletzt geändert

durch Gesetz vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1415), soweit ihm diese nicht von den Mietern, Pächtern, sonstigen Nutzungsberechtigten oder Dritten erstattet worden sind,

2. Kosten aufgrund von Rechtsgeschäften zur Erhaltung des Vermögenswertes im Sinne des § 3 Absatz 3

aufrechnen.“

- c) In Absatz 8 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

„Ansprüche nach den Absätzen 2 und 7 sind nicht im Verfahren nach Abschnitt VI geltend zu machen.“

4. In § 7a Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Republik“ ein Komma und die Wörter „aus einem öffentlichen Haushalt der Bundesrepublik Deutschland“ eingefügt.

5. § 8 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Soweit inländischen Berechtigten ein Anspruch auf Rückübertragung gemäß § 3 zusteht, können sie bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Entschädigungsgesetzes statt dessen Entschädigung wählen. Hat der Berechtigte seinen Sitz oder Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, verlängert sich die Frist nach Satz 1 auf zwölf Monate.“

6. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 3 werden gestrichen.

- b) In Absatz 2 entfällt die Absatzbezeichnung „(2)“, und es werden die Wörter „ist ebenfalls in Geld zu entschädigen“ ersetzt durch die Wörter „wird nach Maßgabe des Entschädigungsgesetzes entschädigt“.

7. In § 10 Abs. 1 werden die Wörter „gemäß § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 2 und 3“ durch die Wörter „nach § 3 Abs. 4 oder § 4 Abs. 2“ ersetzt.

8. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 werden die Wörter „nach § 9“ ersetzt durch die Wörter „nach dem Entschädigungsgesetz“.

- bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Mit dem Wirksamwerden des Verzichts wird der Berechtigte von allen Verpflichtungen frei, die auf den Zustand des Vermögenswertes seit Anordnung der staatlichen Verwaltung zurückzuführen sind.“

- b) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Soweit staatlich verwaltete Geldvermögen aufgrund von Vorschriften diskriminierenden oder sonst benachteiligenden Charakters gemindert wurden, wird ein Ausgleich nach § 5 Abs. 1 Satz 6 des Entschädigungsgesetzes gewährt.“

- c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Ist für Kontoguthaben oder sonstige privatrechtliche geldwerte Ansprüche, die unter staatlicher Verwaltung standen und zum 1. Juli 1990 auf Deutsche Mark umgestellt worden sind, Hauptentschädigung nach dem Lastenausgleichsgesetz gezahlt worden, gehen diese Ansprüche insoweit auf den Entschädigungsfonds über; die Ausgleichsverwaltung teilt der auszahlenden Stelle die Höhe der Hauptentschädigung mit. Ist das Kontoguthaben schon an den Berechtigten ausgezahlt worden, wird die gewährte Hauptentschädigung nach den Vorschriften des Lastenausgleichsgesetzes durch die Ausgleichsverwaltung zurückgefordert. Die auszahlende Stelle teilt dem Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen und der Ausgleichsverwaltung den an den Berechtigten ausgezahlten Betrag ohne besondere Aufforderung mit (Kontrollmitteilung); die übermittelten Daten dürfen nur für die gesetzlichen Aufgaben der Ausgleichsverwaltung verwendet werden.“

9. In § 11 a Abs. 1 werden die Wörter „Gesetzes nach § 9“ ersetzt durch das Wort „Entschädigungsgesetzes“.

10. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Bei Entscheidungen über

1. die Entschädigung,
 2. die Gewährung eines Ersatzgrundstückes,
 3. einen Schadensersatzanspruch nach § 13,
 4. Wertausgleichs- und Erstattungsansprüche nach § 7, § 7 a und § 14 a,
 5. zu übernehmende Grundpfandrechte nach § 16 Abs. 5 bis 9, Ablösebeträge nach § 18 und Sicherheitsleistungen nach § 18 a sowie
 6. die dem Entschädigungsfonds zustehenden Anteile bei der Erlösauskehr nach § 16 Abs. 1 des Investitionsvorranggesetzes
- geschieht dies im Auftrag des Bundes.“

- b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Für das Verfahren der Abführung von Verkaufserlösen nach § 11 Abs. 4 gilt Satz 2 entsprechend.“

11. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

- b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Liegt dem Amt, Landesamt oder Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen eine Mitteilung nach § 317 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes vor, unterrichtet es die Ausgleichsverwaltung über ein durchgeführtes oder anhängiges Verfahren nach diesem

Gesetz. Die Unterrichtung umfaßt die zur Rückforderung des gewährten Lastenausgleichs erforderlichen Angaben, insbesondere die zur Zuordnung des Einzelfalls notwendigen Daten, und die Art der ergangenen Entscheidung. Im Einzelfall sind auf Ersuchen der Ausgleichsverwaltung weitere zur Rückforderung von Ausgleichsleistungen erforderliche Angaben insbesondere über die Art und Höhe der Leistungen sowie über den Namen und die Anschrift der jeweiligen Berechtigten zu übermitteln. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, daß die geforderten Angaben zur Durchführung des Lastenausgleichsgesetzes nicht erforderlich sind, unterbleibt die Unterrichtung. Die Ausgleichsverwaltung darf die übermittelten Daten nur für diesen Zweck verwenden.

(3) Liegen dem Amt, Landesamt oder Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen Anhaltspunkte dafür vor, daß für einen Vermögenswert rückerstattungsrechtliche Leistungen gewährt worden sind, unterrichtet es die für die Durchführung des Bundesrückerstattungsgesetzes zuständigen Behörden über ein durchgeführtes oder anhängiges Verfahren nach diesem Gesetz. Absatz 2 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.“

12. § 29 a wird aufgehoben.

13. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „nach Absatz 2“ durch die Wörter „nach § 6 Abs. 7 oder § 8“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird gestrichen.

14. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ist die Rückübertragung ausgeschlossen oder hat der Antragsteller Entschädigung gewählt, entscheidet die Behörde über Grund und Höhe der Entschädigung. § 4 des NS-Verfolgtenentschädigungsgesetzes bleibt unberührt.“

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Wird der Entschädigungsfonds durch eine Entscheidung mit größerer finanzieller Auswirkung belastet, gibt die Behörde zuvor dem Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen Gelegenheit zur Stellungnahme. Die beabsichtigte Entscheidung ist dem Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen über das Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen zuzuleiten. Die Einzelheiten bestimmt das Bundesministerium der Finanzen.“

- c) Im bisherigen Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Entscheidungen über die Höhe der Entschädigung ergehen vorbehaltlich der Kürzungs-

entscheidung nach § 7 Abs. 3 des Entschädigungsgesetzes.“

d) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 3 bis 6.

15. In § 36 Abs. 4 werden nach dem Wort „§ 25 Abs. 1“ die Wörter eingefügt:

„und Entscheidungen des Bundesamtes nach § 29 Abs. 2, die die Rückübertragung von Unternehmen betreffen,“.

Artikel 11

Kraftloserklärung von Reichsmark-Wertpapieren

(1) Auf Reichsmark oder ihre Vorgängerwährungen lautende Inhaberpapiere, die von Personen mit Sitz im Beitrittsgebiet vor dem 8. Mai 1945 begeben und nicht von der Wertpapierbereinigung erfaßt worden sind, werden für kraftlos erklärt.

(2) Die Innehabung der seinerzeit durch diese Wertpapiere verkörperten Rechte ist bei ihrer Inanspruchnahme im Einzelfall nachzuweisen.

(3) Ansprüche auf die Herausgabe von Wertpapieren, die von dem früheren Amt für den Rechtsschutz des Vermögens der DDR verwahrt wurden, können innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes (Ausschlußfrist) beim Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen geltend gemacht

werden. Wertpapiere, deren Herausgabe nicht beantragt oder bestandskräftig abgelehnt wurde, können vernichtet oder veräußert werden. Vor der Herausgabe oder der Veräußerung ist auf der Vorderseite des jeweiligen Wertpapiers zu verzeichnen: „Kraftloses Wertpapier aus dem Bestand des Bundesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen“. Erlöse aus den Verkäufen sind an den Entschädigungsfonds abzuführen.

Artikel 12

Neubekanntmachung

Das Bundesministerium der Justiz kann den Wortlaut des Vermögensgesetzes, das Bundesministerium der Finanzen den Wortlaut des Wertausgleichsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 13

Inkrafttreten

Artikel 9 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden dritten Kalendermonats in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Reiner Eberhard Krziskewitz, Hermann Rind und Gunter Weißgerber

I. Allgemeines

1. Verfahrensablauf

a) Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksachen 12/4887, 12/5108, 12/5190 Nr. 1.2 — wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 158. Sitzung am 13. Mai 1993 zur federführenden Beratung an den Finanzausschuß und zur Mitberatung an den Innenausschuß, den Rechtsausschuß, den Ausschuß für Wirtschaft, den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, den Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, den Ausschuß Treuhandanstalt und den Haushaltsausschuß überwiesen.

Der Innenausschuß hat am 8. Dezember 1993 und am 13. April 1994 zu der Vorlage Stellung genommen, der Rechtsausschuß am 8. Dezember 1993 und am 18. Mai 1994. Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Vorlage am 18. Mai 1994 beraten. Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat sich am 8. Dezember 1993 und am 18. Mai 1994 mit dem Gesetzentwurf befaßt. Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat am 18. Mai 1994 zu der Vorlage votiert. Der Ausschuß Treuhandanstalt hat den Gesetzentwurf am 8. Dezember 1993 und am 18. Mai 1994 beraten. Der Haushaltsausschuß hat am 18. Mai 1994 zu der Vorlage Stellung genommen. Der Finanzausschuß hat den Gesetzentwurf am 16. Juni 1993, 20. Oktober 1993, 8. Dezember 1993, 19. Januar 1994, 2. März 1994 und 18. Mai 1994 beraten. Am 15./16. September 1993 und am 2. Februar 1994 haben Finanz- und Rechtsausschuß gemeinsam öffentliche Anhörungen zu der Gesetzesvorlage durchgeführt.

b) Antrag zur Beseitigung der Investitionshemmnisse im eigentumsrechtlichen Bereich

Der von der Fraktion der SPD eingebrachte Antrag „Beseitigung der Investitionshemmnisse im eigentumsrechtlichen Bereich der neuen Bundesländer und Sicherung des Rechtsfriedens“ — Drucksache 12/6066 — wurde in der 189. Sitzung des Deutschen Bundestages zur federführenden Beratung an den Finanzausschuß und zur Mitberatung an den Innenausschuß, den Rechtsausschuß, den Ausschuß für Wirtschaft, den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, den Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, den Ausschuß Treuhandanstalt und den Haushaltsausschuß überwiesen.

Der Innenausschuß hat am 13. April 1994 zu der Vorlage Stellung genommen, der Rechtsausschuß am 18. Mai 1994. Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Vorlage am 18. Mai 1994 beraten. Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat den Antrag am 12. Januar 1994 behandelt. Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat am 8. Dezember 1993 zu der Vorlage votiert. Der Ausschuß Treuhandanstalt hat den Antrag am 18. Mai 1994 beraten. Der Haushaltsausschuß hat sein Votum zu der Vorlage am 8. Dezember 1993 abgegeben. Der Finanzausschuß hat den Antrag am 2. März 1994 und 18. Mai 1994 beraten.

2. Inhalt der Vorlagen

a) Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz (Regierungsentwurf)

Allgemeines

Mit dem Entwurf eines Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetzes soll eine Lücke des Rechts der offenen Vermögensfragen geschlossen werden. Wesentliche rechtliche Vorgaben für die Entschädigungsregelung enthalten

- die Gemeinsame Erklärung der Regierungen der beiden deutschen Staaten vom 15. Juni 1990,
- der Einigungsvertrag sowie
- das Vermögensgesetz.

Ferner hat das BVerfG in seinem Grundsatzurteil vom 23. April 1991 folgende Leitlinien vorgegeben:

- Weiter Gestaltungsraum des Gesetzgebers auf dem Gebiet der Wiedergutmachung, da letztere nicht Ausfluß einzelner Grundrechte ist, sondern ausschließlich im Rechts- und Sozialstaatsgedanken wurzelt.
- Ausgewogenheit der Wiedergutmachungsregelung im Ganzen, d. h. Wiedergutmachung durch Rückgabe des Sachwertes und durch Geldentschädigung dürfen nicht zu weit auseinanderklaffen.
- Berücksichtigung der sich aus dem Aufbau der neuen Bundesländer ergebenden Aufgaben bei der Gewichtung der Eigentumsschäden, da für die wirtschaftliche Bankrottlage der ehemaligen DDR die Bundesrepublik Deutschland nicht verantwortlich ist.

Der ursprüngliche Regierungsentwurf enthält insgesamt fünf neue und fünf Änderungsgesetze. Die neuen Gesetze sind das Entschädigungs- (Artikel 1), das Ausgleichsleistungs- (Artikel 2), das Vermögensabgabe- (Artikel 3), das Schuldbuchbereinigungs- (Artikel 8) und das Vertriebenenzuwendungsgesetz (Artikel 9). Die übrigen Artikel enthalten Änderungen des Einkommensteuer-, Körperschaftsteuer-, Bewertungs-, Wertausgleichs- und schließlich des Vermögensgesetzes (Artikel 10).

Entschädigungsgesetz (Artikel 1)

Als Maßstab für die Höhe der Entschädigung ergibt sich der Wert des Vermögensgegenstandes zur Zeit und am Ort des rechtsstaatswidrigen Eingriffs. Bei Opfern von Unrechtsmaßnahmen des NS-Regimes finden aus Gründen der Gleichbehandlung mit den Betroffenen, die schon früher im Westen entschädigt wurden, die im Rückerstattungsrecht enthaltenen Entschädigungsregelungen entsprechende Anwendung, d. h. die Höhe der Entschädigung bestimmt sich nach dem Wiederbeschaffungswert des zu entschädigenden Vermögenswertes am 1. April 1956 in der Deutschen Demokratischen Republik.

Hat ein Berechtigter, der Lastenausgleich bekommen hat, Anspruch auf Entschädigung, findet eine gesetzliche Verrechnung mit dem schon gewährten Lastenausgleich statt. Ferner enthält das Entschädigungsgesetz eine gestufte Degressionsregelung für höhere Entschädigungsbeträge. Vorbild ist die Regelung im Lastenausgleich. Allerdings setzt die Degression erst bei einem höheren Mindestbetrag ein als dies im Lastenausgleich der Fall war.

Schließlich wird die Ausübung des Wahlrechts nach § 8 Vermögensgesetz bis zum Ablauf zweier Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes befristet.

Ausgleichsleistungsgesetz (Artikel 2)

Die Höhe der staatlichen Ausgleichsleistungen für nicht mehr rückgängig zu machende Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage bestimmt sich grundsätzlich nach denselben Maßstäben, die für die Entschädigungsleistungen gelten und sollen wie diese aus dem Entschädigungsfonds finanziert werden. Wie beim Lastenausgleich beschränkt sich der Kreis der Ausgleichsberechtigten auf natürliche Personen. Juristische Personen sind von Ausgleichsleistungen ausgeschlossen.

Ausgeschlossen von den Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen sind allgemeine Schäden, die nicht auf besondere, gegen einzelne Personen oder Personengruppe gerichtete SBZ-Eingriffe zurückzuführen sind.

Ein Rückerwerbsrecht sieht das Ausgleichsleistungsgesetz nicht vor.

Vermögensabgabegesetz (Artikel 3)

Das Ungleichgewicht zwischen Entschädigung und Rückgabe soll durch die Entrichtung einer Vermögensabgabe seitens der Empfänger von Sachwerten zugunsten der Entschädigungs- oder Ausgleichsberechtigten gemildert werden. Die Vermögensabgabe knüpft grundsätzlich an den „Nettowert“ an, d. h. zugehörige Verbindlichkeiten oder eine wesentliche Verschlechterung des tatsächlichen Zustands mindern die Bemessungsgrundlage.

Im Rahmen der Wiedergutmachung von NS-Unrecht sieht das Vermögensabgabegesetz eine Differenzierung sowohl beim Abgabesatz als auch bei der Verwendung des Aufkommens vor. Ferner beinhaltet der Regierungsentwurf mit einer höheren Anrechnungsquote beim Abinvestieren und einer Freibetragsregelung weitere differenzierende Erleichterungen bei der Vermögensabgabe.

Änderung des Einkommensteuergesetzes (Artikel 4)

Mit der Ergänzung des Einkommensteuergesetzes sollen im wesentlichen Leistungen nach dem Entschädigungsgesetz, dem Vermögensgesetz, dem Ausgleichsleistungsgesetz und dem Vertriebenenzuwendungsgesetz ebenso wie solche nach dem Lastenausgleichsgesetz, dem Flüchtlingshilfegesetz und dem Reparationsschädensgesetz von der Einkommensteuer befreit werden.

Darüber hinaus beinhaltet der Regierungsentwurf folgende wesentliche Regelungen:

Schuldbuchbereinigungsgesetz — DDR

Bereinigung der ehemals in der DDR begründeten Schuldbuchforderungen (Artikel 8 Schuldbuchbereinigungsgesetz-DDR),

Vertriebenenzuwendungsgesetz

Gewährung einer einmaligen Zuwendung in Höhe von 4 000 DM an Vertriebene, die nach dem Verlassen des Vertreibungsgebiets ihren Wohnsitz im Beitrittsgebiet genommen haben. Die Zuwendung soll grundsätzlich zum 1. Januar 2000 fällig werden. Über 70jährige sollen sie ab 1998, über 80jährige bereits ab 1996 erhalten (Artikel 9 Gesetz über eine einmalige Zuwendung an die im Beitrittsgebiet lebenden Vertriebenen).

b) Antrag zur Beseitigung der Investitionshemmnisse im eigentumsrechtlichen Bereich

Der Antrag der Fraktion der SPD zielt darauf ab, die Bundesregierung aufzufordern, ihr Gesamtkonzept für das Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz zu überdenken und nach alternativen Lösungen zu suchen, die den von verfassungsrechtlichen Bedenken gegen den Gesetzentwurf Rechnung tragen und einen einfacheren Verwaltungsvollzug gewährleisten. Dabei seien folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

- Vorlage eines eigenständigen Entwurfs eines Vertriebenenzuwendungsgesetzes, der eine schnellstmögliche Auszahlung an die Betroffenen gewährleistet,
- Ausschluß der faktischen Rückabwicklung der Bodenreform ungeachtet der staatlichen Verpflichtung zu Ausgleichsleistungen,
- Beseitigung der Wertschere zwischen Restitutions- und Entschädigungsanspruch auf das verfassungsrechtlich unbedenkliche Maß,
- Einführung eines Verzinsungsanspruchs für Entschädigungsleistungen im Zeitraum vom 3. Oktober 1990 bis zum Leistungsvollzug,
- Streichung der Vermögensabgabe für reprivatisierte Unternehmen in den neuen Bundesländern,
- Verlängerung des Rechts, statt Rückgabe Entschädigung zu wählen, auf mindestens sechs Monate ab Inkrafttreten dieses Gesetzes,
- Schaffung einer eigenständigen Entschädigungsregelung für die Opfer des Nationalsozialismus.

3. Stellungnahme des Bundesrates zum Regierungsentwurf

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß zum Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz weiterer Gesprächs- und Beratungsbedarf bestehe. Er bittet deshalb, im weiteren Gesetzgebungsverfahren das Gesamtkonzept des Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz nochmals zu überdenken und nach alternativen Lösungen zu suchen, die den von ihm gesehenen verfassungsrechtlichen Bedenken gegen den Gesetzentwurf Rechnung tragen und einen einfacheren Verwaltungsvollzug gewährleisten. Dabei sei dafür Sorge zu tragen, daß das Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz durch Bundestag und Bundesrat noch in der laufenden Legislaturperiode verabschiedet werden könne.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, einen eigenständigen Entwurf eines Gesetzes über eine einmalige Zuwendung an die im Beitrittsgebiet lebenden Vertriebenen vorzulegen, damit die Auszahlung an die Betroffenen schnellstmöglich erfolgen könne.

Der Bundesrat hat hierauf einen eigenen Entwurf eines Gesetzes über eine einmalige Zuwendung an die in den in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet lebenden Vertriebenen (Bundesrats-Drucksache 760/93) vorgelegt, der den Ausschüssen noch nicht zur Beratung überwiesen worden ist.

4. Anhörungen zum Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz

Finanz- und Rechtsausschuß haben am 15. bis 16. September 1993 und am 2. Februar 1994 gemeinsame öffentliche Anhörungen zum Entwurf eines Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetzes durchgeführt. Am 15. bis 16. September 1993 hatten

folgende Verbände und Institutionen die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf:

- Bundesverband der Deutschen Industrie
- Deutscher Industrie- und Handelstag
- Arbeitsgemeinschaft Selbständiger Unternehmer
- Deutscher Gewerkschaftsbund
- Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände
- Deutscher Landkreistag
- Deutscher Städte- und Gemeindebund
- Deutscher Städtetag
- Zentraler Kreditausschuß
- Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank
- Deutsche Ausgleichsbank
- Treuhandanstalt
- Deutsches Rotes Kreuz
- Arbeitsgemeinschaft der Grundbesitzerverbände
- Zentralverband der Deutschen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer
- Interessengemeinschaft DDR-Grundbesitz
- Vereinigung Ehemaliger Unternehmer
- Interessengemeinschaft der DDR-Grundbesitzer in der Bundesrepublik Deutschland und Westberlin
- Bundesverband der gemeinnützigen Landgesellschaften
- Interessengemeinschaft der in der Zone enteigneten Betriebe
- Hilfsfonds für die Opfer der Bodenreform
- Arbeitsgemeinschaft für Agrarfragen
- Deutscher Bauernverband
- Verband landwirtschaftlicher Güter und Unternehmen
- Bauernverband der Vertriebenen
- Bund der Vertriebenen Vereinigte Landsmannschaften und Landesverbände
- Heimatverdrängtes Landvolk
- Bund der Zwangsausgesiedelten
- Bund der Mitteldeutschen
- Europäische Konferenz für Menschenrechte und Selbstbestimmung
- Arbeitsgemeinschaft Deutscher Waldbesitzerverbände
- Jewish Claims Conference (JCC)
- Deutscher Anwalt Verein
- Bundesverband Deutscher Stiftungen

Prof. Dr. Georg Brunner
Institut für Ostrecht
Universität Köln

Prof. Dr. Brun-Otto Bryde
Universität Gießen

Prof. Dr. Klaus Stern
Universität Köln

Prof. Dr. Ulrich Drobnig
Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht Hamburg

Prof. Dr. Hartmut Maurer
Universität Konstanz

Prof. Dr. Wilhelm Strobel
Universität Hamburg

Prof. Dr. Alexander Blankenagel
Humboldt Universität zu Berlin

Prof. Dr. Fritz Ossenbühl
Universität Bonn

Prof. Dr. Walter Leisner
Universität Erlangen

Prof. Dr. Hans Willgerodt
Universität Köln

Prof. Dr. Hans-Jürgen Papier
Universität Bielefeld

Prof. Dr. Günther Rohde
Humboldt Universität zu Berlin

Prof. Dr. Peter Badura
Universität München

Prof. Dr. Wolfgang Arndt
Universität Mannheim

Prof. Dr. Günter Dürig
Universität Tübingen

Prof. Dr. Josef Isensee
Universität Bonn

Prof. Dr. Joachim Lang
Universität Köln

Prof. Dr. Edzard Schmidt-Jortzig
Universität Kiel

Prof. Dr. Ekkehart Stein
Universität Konstanz

Prof. Dr. Herbert Hax
Vorsitzender des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung

Prof. Dr. Horst Gustav Brabänder
Universität Göttingen

Prof. Dr. Jörg Roefler
Berlin

Prof. Dr. Wolfgang Graf Vitzthum
Universität Tübingen

Prof. Dr. Dieter Blumenwitz
Universität Würzburg

Rechtsanwalt Dr. Burkhard Messerschmidt
Bonn

Rechtsanwalt Dr. Rüdiger Zuck
Stuttgart

Rechtsanwalt Dr. Hans-Georg Steinmann
Bonn

Dr. Karl Heinz Schaefer
Präsident des Bundesausgleichsamtes i. R.

Dr. Hansjürgen Schäfer
Präsident des Bundesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen

Hartmut Pelz
Präsident des Landesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen des Landes Brandenburg

Dr. Johannes Kimme
Präsident des Landesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen des Freistaats Sachsen

Rudolf Oehmen
Leiter des Bildungszentrums der Finanzverwaltung des Landes Brandenburg

Dr. Gerd Albrecht
Richter des 2. Senats am Bundesfinanzhof

Dr. Klaus Köpp
Richter am Bundesfinanzhof

Unternehmerverband Sachsen
Deutscher Landbund
Notgemeinschaft der SBZ/DDR-Geschädigten
Föderative Vereinigung Zwangsausgesiedelter
Landesverband der Sächsischen Industrie
Interessengemeinschaft ehemaliger Grundstücksbesitzer auf dem Mauerstreifen
Union Deutscher Widerstandskämpfer- und Verfolgtenverbände
Große Landesloge der Freimaurer von Deutschland

Am 2. Februar 1994 hatten folgende Verbände und Institutionen Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zu dem Entwurf eines Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetzes:

Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände
Zentraler Kreditausschuß

Prof. Dr. Klaus Stern
Universität Köln

Prof. Dr. Ulrich Drobnig
Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht Hamburg

Prof. Dr. Hartmut Maurer
Universität Konstanz

Prof. Dr. Wilhelm Strobel
Universität Hamburg

Prof. Dr. Walter Leisner
Universität Erlangen

Prof. Dr. Hans Willgerodt
Universität Köln

Prof. Dr. Günther Rohde
Humboldt Universität zu Berlin

Prof. Dr. Peter Badura
Universität München

Prof. Dr. Edzard Schmidt-Jortzig
Universität Kiel

Prof. Dr. Wolfgang Graf Vitzthum
Universität Tübingen

Prof. Dr. H. Grossekketteler
Universität Münster

Prof. Dr. Norbert Horn
Universität zu Köln

Prof. Dr. Wolfgang Gerke
Universität Nürnberg

Prof. Dr. Matthias Schmidt-Preuß
Universität Erlangen - Nürnberg

Prof. Dr. Rüdiger Pohl
Fernuniversität - Gesamthochschule Hagen

Dr. Karl Heinz Schaefer
Präsident des Bundesausgleichsamtes a. D.

Dr. Hansjürgen Schäfer
Präsident des Bundesamtes zur
Regelung offener Vermögensfragen

Dr. Johannes Kimme
Präsident des Landesamtes zur Regelung offener
Vermögensfragen des Freistaats Sachsen

Dr. Klaus Köpp
Richter am Bundesfinanzhof

Hartmut Pelz
Präsident des Landesamtes zur Regelung offener
Vermögensfragen des Landes Brandenburg

Deutsche Bundesbank

Zentralverband der Deutschen Haus-, Wohnungs-
und Grundeigentümer

Treuhandanstalt

Anwaltskanzlei Esche Schümann Commichau

Das Ergebnis der Anhörungen ist in die Ausschußbe-
ratungen eingeflossen. Die stenographischen Mit-
schriften dieser Veranstaltungen und die dazu einge-
reichten schriftlichen Stellungnahmen sind der
Öffentlichkeit zugänglich (Protokolle Nr. 57 und
Nr. 68 des Finanzausschusses).

5. Stellungnahmen der beteiligten Ausschüsse

a) Entschädigungs- und Ausgleichleistungsgesetz

Innenausschuß

Mitberatungsvotum vom 8. Dezember 1993

Der Innenausschuß lehnt mehrheitlich den Ände-
rungsantrag der Fraktion der SPD ab.

Der Innenausschuß empfiehlt bei Enthaltung der
Vertreter der Fraktion der SPD und des Vertreters der

Gruppe der PDS/Linke Liste mit den Stimmen der
Vertreter der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.
und des Vertreters der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN Artikel 9 des Entschädigungs- und Aus-
gleichleistungsgesetzes — Drucksache 12/4887 — in
der Fassung des Gruppenantrages — Drucksache
12/5220 — unter Berücksichtigung der Änderungs-
vorschläge der Bundesregierung anzunehmen.

Er bittet des weiteren den federführenden Finanzaus-
schuß, den Änderungsantrag der Fraktion der SPD zu
prüfen und hierbei insbesondere zu berücksichtigen:

1. Sozialhilfeempfänger und Langzeitarbeitslose mit
Berechtigten gleichzustellen, die das 70. bzw.
60. Lebensjahr vollendet haben (§ 3 Abs. 2, Ziff. 2
des Änderungsantrages der Fraktion der SPD).
2. Die Fälligkeit des Zuwendungsbetrages in § 3
Abs. 2 unter dem Vorbehalt einer Novellierung zu
stellen.

Der Innenausschuß bittet, den Gruppenantrag
— Drucksache 12/5220 — erst für erledigt zu erklären,
nachdem der Bundestag Artikel 9 entsprechend der
mitberatenden Stellungnahme des Innenausschusses
berücksichtigt hat.

Mitberatungsvotum vom 13. April 1994

1. Der Innenausschuß empfiehlt einstimmig, der
Empfehlung des Unterausschusses „Wiedergutmach-
ung“ zu Artikel 3 EALG in der aus der Anlage
ersichtlichen Fassung zuzustimmen.
2. Zum Gesetzentwurf einer Gruppe von Abgeordne-
ten verweist der Innenausschuß auf seine mitbera-
tende Stellungnahme vom 8. Dezember 1993.
3. Der Innenausschuß empfiehlt, mit den Stimmen der
Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die
Stimmen der Vertreter der Fraktion der SPD und
unter Abwesenheit der Gruppen dem Entschädi-
gungs- und Ausgleichleistungsgesetz — Drucksache
12/4887 — in der aus der Finanzausschuß-
Drucksache Nr. 257 ersichtlichen Fassung unter
Berücksichtigung der vorgenannten Nummern 1
und 2 zuzustimmen.

Rechtsausschuß

Mitberatungsvotum vom 8. Dezember 1993

1. Der Rechtsausschuß erhebt mit den Stimmen der
Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD
gegen die Stimmen der Gruppen PDS/Linke Liste
und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen Artikel 9
des Entwurfes eines Gesetzes über die Entschädi-
gung nach dem Gesetz zur Regelung offener Ver-
mögensfragen und über staatliche Ausgleichslei-
stungen für Enteignungen auf besatzungsrechtli-
cher oder besatzungshoheitlicher Grundlage
— Drucksache 12/4887 — in der Fassung des
Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen vom
2. Dezember 1993 keine verfassungsrechtlichen
oder sonstigen rechtlichen Bedenken unter der
Voraussetzung, daß § 2 Abs. 1 wie folgt formuliert
wird:

„1) Die einmalige Zuwendung wird an Vertriebene im Sinne des § 1 des Bundesvertriebenengesetzes gewährt, die nach der Vertreibung ihren ständigen Wohnsitz im Beitrittsgebiet vor dem 9. November 1989 genommen und ihn dort bis zu diesem Zeitpunkt ohne Unterbrechung innegehabt haben. Ausgenommen sind Vertriebene, die nach dem 8. Mai 1945 Bodenreformland rechtsbeständig erhalten haben.“

Der Rechtsausschuß empfiehlt einstimmig, die Aussiedler, die zwischen dem 9. November 1989 und dem 3. Oktober 1990 in die ehemalige DDR gekommen sind, in den Kreis der Berechtigten aufzunehmen.

2. Im übrigen empfiehlt der Rechtsausschuß einstimmig

— in § 3 Abs. 2 Nr. 1 die Jahreszahl „1916“ durch „1924“ und in Nr. 2 die Jahreszahl „1928“ durch „1936“ zu ersetzen,

— § 5 Satz 1 wie folgt zu formulieren: „Die Durchführung obliegt dem Land, auf dessen Gebiet der Antragsteller am 9. November 1989 seinen ständigen Wohnsitz hatte;“

— in § 7 Abs. 3 vor dem Wort „Stellen“ das Wort „öffentlichen“ einzufügen;

— § 7 Abs. 4 wie folgt zu formulieren: „(4) Die Nutzung und Übermittlung der Daten unterbleibt, soweit besondere gesetzliche Verwendungsregelungen oder überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen entgegenstehen.“

Mitberatungsvotum vom 18. Mai 1994

Der Rechtsausschuß empfiehlt dem federführenden Ausschuß, folgende Änderungen zum Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 12/4887 und 12/5108 — vorzunehmen:

1. Artikel 2 § 1 Abs. 2 Satz 3 wie folgt zu formulieren:

„Ist das Vermögen einer Familienstiftung oder eines Familienvereins mit Sitz im Beitrittsgebiet enteignet worden, sind den daran Beteiligten Ausgleichsleistungen so zu gewähren, als wären sie an dem Vermögen der Familienstiftung oder des Familienvereins zur gesamten Hand berechtigt gewesen“;

2. Artikel 2 § 6 Abs. 2 wie folgt zu formulieren:

„Kulturgut, für welches die oberste Landesbehörde feststellt, daß die Voraussetzungen des Gesetzes zum Schutze deutschen Kulturguts gegen Abwanderungen im Bundesgesetzblatt Teil III Gliederungs-Nr. 224-2 veröffentlichten bereinigten Fassung vorliegen, bleibt für zwanzig Jahre unentgeltlich den Zwecken der Nutzung seitens der Öffentlichkeit oder der Forschung gewidmet (unentgeltlicher öffentlicher Nießbrauch). Gleiches gilt für

wesentliche Teile der Ausstattung eines denkmalgeschützten der Öffentlichkeit zugänglichen Gebäudes. Der Berechtigte kann die Überprüfung insbesondere jeweils verlangen, wenn das Kulturgut mehr als ein Jahr nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist.“

3. Artikel 2 § 6 Abs. 3 wie folgt zu formulieren:

„§ 10 des Vermögensgesetzes gilt entsprechend. Die Aufwendungen für das überlassene Kulturgut trägt der Nießbrauchsberechtigte.“

4. In Artikel 2 § 6 Abs. 4 zu streichen

5. Artikel 9 § 2 Abs. 1 Satz 2 zu formulieren:

„Ausgenommen sind Vertriebene, die nach dem 8. Mai 1945 rechtsbeständig Bodenreformland oder eine Zuwendung aus Landesmitteln erhalten haben.“

6. In Artikel 9 § 2 folgenden Satz 3 anzufügen:

Liegt die Zuwendung unter der Berechnung gemäß § 3, so wird der Unterschiedbetrag gewährt.

7. In Artikel 10 Nr. 1 zu streichen und Nr. 1 a als Nr. 1 zu bezeichnen.

Im übrigen erhebt der Rechtsausschuß mehrheitlich keine verfassungsrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Bedenken.

Ausschuß für Wirtschaft

Der Ausschuß für Wirtschaft empfiehlt mehrheitlich mit 9 Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen 8 Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD und einer Stimme der Fraktion der CDU/CSU die Annahme der Vorlage.

Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Mitberatungsvotum vom 8. Dezember 1993

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat der Vorlage mehrheitlich bei Enthaltung der Fraktion der F.D.P. und drei Stimmenthaltungen aus den Reihen der Fraktion der SPD sowie bei Abwesenheit des Vertreters der Gruppe der PDS/Linke Liste zugestimmt.

Mitberatungsvotum vom 18. Mai 1994

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat dem Gesetzentwurf mehrheitlich zugestimmt und empfiehlt dem federführenden Ausschuß die Annahme.

Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau schlägt dem federführenden Finanzausschuß mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD sowie der Gruppe der PDS/Linke Liste bei einer Stimmenthaltung aus der Fraktion der F.D.P. vor, dem Deutschen Bundestag die Annahme der Vorlage in der sich aus den Anlagen ergebenden Fassung zu empfehlen.

Ausschuß Treuhandanstalt

Mitberatungsvotum vom 8. Dezember 1993

Der Ausschuß Treuhandanstalt stimmt einvernehmlich bei Abwesenheit der Vertreter der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS/Linke Liste im Grundsatz der pauschalen Zahlung von 4 000 DM an alle Vertriebenen zu, die bis zum 3. Oktober 1990 ihren Wohnsitz im Beitrittsgebiet hatten.

Mitberatungsvotum vom 18. Mai 1994

Der Ausschuß Treuhandanstalt hat in der Sitzung am 18. Mai 1994 den Gesetzentwurf beraten und empfiehlt dem federführenden Ausschuß:

- a. Einvernehmlich gegen die Stimme des Vertreters der Gruppe der PDS/Linke Liste und bei Abwesenheit des Vertreters der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme der Artikel 3 und 9 des Gesetzentwurfs,
- b. mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und des Vertreters der Gruppe der PDS/Linke Liste sowie bei Abwesenheit des Vertreters der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs — ausgenommen die Artikel 3 und 9 (siehe Buchstabe a) —.

Haushaltsausschuß

Der Haushaltsausschuß hat dem Entwurf des EALG in der vom federführenden Finanzausschuß beschlossenen Fassung mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD sowie bei Abwesenheit der Vertreter der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS/Linke Liste zugestimmt. Den Artikeln 3 und 9 hat der Haushaltsausschuß dabei jedoch einvernehmlich zugestimmt.

b) Antrag zur Beseitigung der Investitionshemmnisse im eigentumsrechtlichen Bereich

Innenausschuß

Der Innenausschuß empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. unter Abwesenheit der Gruppen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD die Vorlage auf Drucksache 12/6066 abzulehnen.

Rechtsausschuß

Der Rechtsausschuß empfiehlt mehrheitlich, den Antrag — Drucksache 12/6066 — abzulehnen.

Ausschuß für Wirtschaft

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Antrag in seiner Sitzung am 24. Februar 1994 beraten und mehrheitlich abgelehnt.

Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat den Antrag der Fraktion der SPD mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen abgelehnt.

Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau schlägt dem federführenden Finanzausschuß mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD sowie der Gruppe der PDS/Linke Liste vor, dem Deutschen Bundestag die Ablehnung der Vorlage zu empfehlen.

Ausschuß Treuhandanstalt

Der Ausschuß Treuhandanstalt hat den Antrag beraten und empfiehlt mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Vertreter der Gruppen der PDS/Linke Liste und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Antrag abzulehnen.

Haushaltsausschuß

Der Haushaltsausschuß hat den Antrag in der Mitberatung mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Vertreter der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS/Linke Liste abgelehnt.

6. Ausschußempfehlung

a) Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz

Der Entwurf eines Gesetzes über die Entschädigung nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen und über staatliche Ausgleichsleistungen für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage — Drucksachen 12/4887, 12/5108, 12/5190 Nr. 1.2 — in der vom Ausschuß veränderten Fassung ist im federführenden Finanzausschuß mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei Abwesenheit der Fraktion der SPD sowie der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS/Linke Liste angenommen worden.

Die Fraktion der SPD hat sich an der abschließenden Ausschußberatung der Vorlage sowie an deren Einzel- und Gesamtstimmung nicht beteiligt. Sie weist darauf, sie habe die vollständigen Unterlagen zum veränderten Gesetzentwurf erst wenige Tage vor dessen abschließender Beratung erhalten. Aus diesem Grunde sei es der Fraktion der SPD nicht möglich gewesen, den veränderten Gesetzentwurf mit der — insbesondere auf dem komplexen Gebiet der Entschädigungs- und Ausgleichsregelungen — erforderlichen Sorgfalt zu beraten. Die der Opposition im Parlamentarismus zugeordnete Kontrollfunktion laufe leer, wenn man ihr die Möglichkeit nehme, durch Änderungsanträge Alternativen zu Regierungsentwürfen aufzuzeigen.

Die Koalitionsfraktionen weisen demgegenüber auf die Eilbedürftigkeit des Gesetzentwurfs hin, der im Hinblick auf die wirtschaftliche Entwicklung der neuen Bundesländer und die Gewährung der Vertriebenenazuwendung noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden müsse. Zwar seien die letzten Änderungsanträge zum veränderten Gesetzentwurf relativ kurzfristig eingegangen, jedoch sei zu berücksichtigen, daß diese keine gravierenden Änderungen, sondern lediglich die Aufnahme des Landerwerbs- und Siedlungsprogramms in den Gesetzentwurf enthielten. Überdies habe die Bundesregierung die Opposition stets in Form von Zwischenberichten über aktuelle Entwicklungen auf dem Gebiet des Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetzes unterrichtet. Schließlich sei daran zu erinnern, daß die Entschädigungsproblematik seit etwa drei Jahren in der Diskussion sei, so daß die Entscheidungsreife in dieser Sache nunmehr eingetreten sei.

Die Ausschlußmehrheit ist der Auffassung, daß es sich bei dem veränderten Gesetzentwurf um einen ausgewogenen Kompromiß handelt, der unausweichliche Interessenkonflikte angemessenen Lösungen zuführte.

Zu den vom Ausschuß vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen des Gesetzentwurfs ist folgendes zu bemerken:

Entschädigungs- und Ausgleichsgesetz

— Der Ausschuß schlägt einstimmig vor, auf das Vermögensabgabengesetz zu verzichten. Er ist im

Lichte der Anhörung vom 15. bis 16. September 1993 der Auffassung, es sei nicht einsichtig, warum gerade diejenigen, deren Eigentum erhalten geblieben sei und zurückgewährt werde, die Entschädigungsleistungen mitzufinanzieren hätten. Dies sei mit dem in Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes verankerten Gerechtigkeitsgedanken nur schwer zu vereinbaren.

— Da es u. a. Zweck der Vermögensabgabe war, die Wertschere zwischen Entschädigung und Restitution zu schließen, empfiehlt der Ausschuß einstimmig als Konsequenz des Wegfalls der Vermögensabgabe die Erhöhung der Entschädigungs- und Ausgleichsleistungen gegenüber dem Regierungsentwurf. Nur für entzogene Geldforderungen soll es beim bisherigen Faktor eins für den in D-Mark umgewerteten Nominalbetrag bleiben.

— Ferner schlägt der Ausschuß einstimmig vor, die Entschädigungs- und Ausgleichsleistungen durch die Zuteilung von übertragbaren, unverzinslichen Schuldverschreibungen zu erfüllen, die ab dem Jahre 2004 zum vollen Nominalwert eingelöst werden können.

— Die Höhe der Leistung soll sich nach der einstimmigen Empfehlung des Ausschusses nicht mehr — wie im Regierungsentwurf vorgesehen — am Wert zum Zeitpunkt des Eingriffs in das Eigentum, sondern am Wert zum 3. Oktober 1990 orientieren. Aufgrund der im Vergleich zum Regierungsentwurf erheblich günstigeren Bemessungsgrundlage mußten die Kürzungsbeträge erhöht werden.

— Weiterhin empfiehlt der Ausschuß einstimmig, die tragenden Elemente des Landerwerbs- und Siedlungsprogramms des sog. Bohl-Papiers in das Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz aufzunehmen. Dadurch werden die Konditionen des Landerwerbs geregelt, der grundsätzlich nach Erteilung der Schuldverschreibung über die Entschädigungs- bzw. Ausgleichsleistung möglich ist. Zur Teilfinanzierung des vergünstigten Landerwerbs und Siedlungskaufs soll auf den im Rahmen der Ausschußberatung erörterten generellen Investitionsbonus in Höhe von zehn vom Hundert des Nominalwerts des gesamten oder anteiligen Entschädigungsbetrages für investive Anlagen in den neuen Bundesländern verzichtet werden.

Im einzelnen soll sich der Wertansatz für den Landerwerb nach gleichen Maßstäben wie die Bemessungsgrundlage für die Entschädigung, d. h. nach dem dreifachen Einheitswert für land- und forstwirtschaftliche Flächen, richten. Ferner ist die für den Rückerwerb einsetzbare Ausgleichsleistung/Entschädigung einheitlich wie bei anderen Vermögensverlusten degressiv zu kürzen.

Nicht durchgesetzt hat sich das Ausgleichszertifikatmodell zum Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz. Nach diesem sollte bei Wegfall der Vermögensabgabe in dem Zeitraum bis zum Jahre 2003 auf der Grundlage fiktiver Verkehrswerte per 3. Oktober 1990 in Sachwerten entschädigt werden, danach in Bruchteilen des Verkehrswertes in Geld. Die Entschädigung für enteignete Sachwerte sollte

durch Zuteilung von Coupons angestrebt werden, die an Zahlungen statt verwendbar sein und zum Erwerb von Grundstücken berechtigen sollten, die sich in öffentlicher Hand befinden. Diesem Konzept wurde insbesondere deshalb nicht zugestimmt, da die zeitnahe Einlösung der Ausgleichszertifikate zu einer unmittelbaren Belastung des Bundeshaushaltes geführt hätte. Außerdem waren die neuen Bundesländer der Auffassung, das Coupon-Modell führe zu einer ungerechtfertigten Bevorzugung der Alteigentümer.

Entschädigung für NS-Verfolgte

Bei der Entschädigung für NS-Verfolgte ist nach der einstimmigen Empfehlung des Ausschusses aufgrund der Andersartigkeit des wiedergutzumachenden Unrechts eine Regelung in einem gesonderten Gesetz (Artikel 3 des NS-Verfolgengesetzes) erforderlich. Orientierungsgrößen für die Höhe der Entschädigung sollen die Grundsätze des Alliiertenrückerstattungsrechts und des US-Abkommens vom 13. Mai 1992 sein. Zugleich soll klargestellt werden, daß auch auf dem Gebiet der Entschädigung von NS-Unrecht bei Fehlen von Einheitswerten auf Ersatzeinheits- bzw. Hilfswerte zurückzugreifen ist.

Vertriebenenzuwendungsgesetz

Intensiv auseinandergesetzt hat sich der Ausschuß mit der konkreten Ausgestaltung der Vertriebenenzuwendung, ihrer Fälligkeit und der Ausgestaltung der Anspruchsberechtigung.

Einstimmig empfiehlt der Ausschuß, die Leistungen an Vertriebene durch Barzahlung statt — wie ursprünglich vorgesehen — durch Schuldverschreibungen zu erfüllen.

Diskutiert wurde im Rahmen der Beratungen auch eine Abtrennung des Vertriebenenzuwendungsgesetzes vom Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz. Diese wurde jedoch verworfen, da der Finanzierungsrahmen für Leistungen nach dem Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz sowie nach dem Vertriebenenzuwendungsgesetz über den Entschädigungsfonds zusammengehalten wird.

Ausführlich erörtert hat der Ausschuß die Fälligkeitstermine und Altersgrenzen im Rahmen der Gewährung der Vertriebenenzuwendung.

Der in einem Änderungsantrag der Fraktion der SPD erhobenen Forderung nach einem Vorziehen der Fälligkeitstermine um zwei Jahre in Verbindung mit einer Absenkung der Lebensaltersgrenze um acht Jahre für Berechtigte der ersten Auszahlungstranche haben die Koalitionsfraktionen nicht entsprochen. Sie verweisen darauf, daß der Antrag der Fraktion der SPD zu einer Verdoppelung der veranschlagten Kosten führe und vom Haushalt nicht gedeckt sei. Stattdessen haben die Koalitionsfraktionen vorgeschlagen, die Fälligkeitstermine der Zuwendungsbeträge um zwei Jahre vorzuziehen, um eine frühere Auszahlung der Vertriebenenzuwendung sicherzustellen.

Die Annahme der von den Koalitionsfraktionen vorgeschlagenen Neuordnung der Fälligkeitstermine erfolgte einstimmig. Die Zustimmung der Fraktion der SPD erfolgte, nachdem ihr Änderungsantrag zu dem vom Ausschuß verabschiedeten Konzept von den Koalitionsfraktionen abgelehnt worden war. Die Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS/Linke Liste waren bei der Beratung der Vorlage im Ausschuß nicht anwesend.

— Einstimmig empfiehlt der Ausschuß, als Aufenthaltsstichtag nicht — wie ursprünglich vorgesehen — das Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes, sondern den 3. Oktober 1990 zu wählen. Maßgeblich hierfür ist der Umstand, daß sich dieser Stichtag nicht daran orientiert, welche wirtschaftlichen Überlegungen für einen Übersiedler entscheidend waren, seinen Wohnsitz zu verlegen und in welchem Umfang er Eingliederungsleistungen erhalten hat. Vielmehr knüpft dieser Stichtag an die Überlegung an, daß am 3. Oktober 1990 das Grundgesetz in den neuen Bundesländern in Kraft trat und damit ab diesem Tag für alle Bürger das Grundrecht der Freizügigkeit galt.

— Ferner wird einvernehmlich festgelegt, daß die Kosten der Auszahlung von den Ländern und dem Entschädigungsfonds je zur Hälfte getragen werden, wenn die Deutsche Ausgleichsbank mit der Auszahlung beauftragt wird.

— Der Ausschuß schlägt überdies einvernehmlich vor, die Frist für die Wahl, ob Rückgabe oder Entschädigung begehrt wird, für Berechtigte mit Sitz oder Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik auf zwölf Monate zu verlängern.

— Der Ausschuß empfiehlt ferner einvernehmlich, das Eigentum an beweglichen Sachen generell zurückzuübertragen. Eine Ausnahme soll jedoch für Kulturgut gelten. Dieses soll grundsätzlich für 20 Jahre unentgeltlich den Zwecken der Nutzung seitens der Öffentlichkeit oder der Forschung gewidmet bleiben.

Dem Finanzausschuß lag auch eine Reihe von Eingaben von Einzelpersonen vor. Dabei wurden nachstehende Anliegen vorgetragen, zu denen folgendes zu bemerken ist:

— Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für entschädigungslose Einziehung von Vermögenswerten und für Schäden aus einem zwangsweise auferlegten Kreispachtvertrag.

Dem Anliegen wurde nicht entsprochen.

— Wegfall des Vermögensabgabegesetzes.

Dem Anliegen wurde entsprochen.

— Gleichstellung von Körperschaften, die gemeinnützigen Zwecken dienen, mit natürlichen Personen hinsichtlich des Anspruchs auf Ausgleichsleistungen.

Dem Anliegen wurde nicht entsprochen.

— Gesetzliche Klarstellung, daß ausländisches Immobilienvermögen nicht unter den Restitutionsaus-

- schluß für Enteignungen in der Zeit von 1945 bis 1949 fällt.
- Dem Anliegen wurde nicht entsprochen.
- Einräumung eines Rückerwerbsrechts für Alteiligentümer.
- Dem Anliegen wurde entsprochen.
- Einwendungen gegen die Ausgrenzung der Vertriebenen von der Entschädigungszahlung, die nach dem 8. Mai 1945 Bodenreformland „rechtsbeständig“ erworben haben.
- Dem Anliegen wurde nicht entsprochen.
- Vorziehen der Altersgrenze bei der Vertriebenen-zuwendung.
- Dem Anliegen wurde entsprochen.
- Vorverlegung des für die Gewährung der Vertriebenen-zuwendung maßgeblichen Wohnsitzstichtags auf den 9. November 1989.
- Dem Anliegen wurde nicht entsprochen.
- Klarstellung, daß die Gewährung der einmaligen Vertriebenen-zuwendung bei Gewährung an unmittelbar Berechtigte nicht auf Sozialleistungen Anrechnung finden soll, deren Gewährung von anderen Einkünften abhängig ist.
- Dem Anliegen wurde entsprochen.
- Einführung einer zweigleisigen Entschädigung für enteigneten Grundbesitz, die je nach Enteignungsursache differenziert werden sollte.
- Dem Anliegen wurde nicht entsprochen.

— Abtrennung der NS-Enteignungen von der Systematik des Vermögensgesetzes und des geplanten Entschädigungs- und Ausgleichleistungsgesetzes; Anhebung der Entschädigungen für NS-Opfer auf den Wiederbeschaffungswert zum 1. Juli 1990; Streichung der Vermögensabgabe auf restituiertes Vermögen sowie eine vom Vermögensgesetz abgekoppelte Restitutionsregelung nach Rückerstattungsrecht.

Dem Anliegen wurde teilweise entsprochen.

In der Schlußabstimmung ist der Entwurf eines Gesetzes über die Entschädigung nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen und über staatliche Ausgleichleistungen für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage (Entschädigungs- und Ausgleichleistungsgesetz — EALG) mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei Abwesenheit der Fraktion der SPD sowie der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS/Linke Liste angenommen worden.

b) Antrag zur Beseitigung der Investitionshemmnisse im eigentumsrechtlichen Bereich

Der Antrag der Fraktion der SPD wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei Abwesenheit der Fraktion der SPD und der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS/Linke Liste abgelehnt.

II. Änderungen gegenüber dem Regierungsentwurf

Vorbemerkungen

1. Gestaltungsraum für Entschädigungs- und Ausgleichleistungen

Die Regelung der Entschädigungs- und Ausgleichleistungen ist eine Verpflichtung aus dem Einigungsvertrag. Es geht um die Wiedergutmachung von Unrecht, das nicht dem Verantwortungsbereich der dem Grundgesetz verpflichteten Staatsgewalt der Bundesrepublik Deutschland zugerechnet werden kann. Dabei ist die Wiedergutmachung von Vermögensschäden nur ein Teilbereich der Aufarbeitung der Hinterlassenschaften des Sozialismus, zu der auch die unterlassene Wiedergutmachung von nationalsozialistischem Unrecht gehört. Die Aufarbeitung der Vergangenheit muß sich ihrerseits einfügen in den Rahmen, der durch den zukunftsorientierten Aufbau Ost abgesteckt ist.

Bund und Länder der Bundesrepublik Deutschland verfügen nur über begrenzte finanzielle und administrative Ressourcen. Die Wiedergutmachung von Ver-

mögensschäden und die Wiedergutmachung von Nichtvermögensschäden wie z. B. der Verlust des Lebens, der Gesundheit, der Freiheit und die Beeinträchtigung des beruflichen Fortkommens müssen ein Mindestmaß an Ausgewogenheit aufweisen. Für das Erste und das Zweite SED-Unrechtsbereinigungsgesetz zusammen werden Gesamtleistungen von 3,6 Mrd. DM im Zeitraum bis zum Jahre 2000 veranschlagt. Für den Aufbau Ost und die Angleichung der Lebensverhältnisse in Ost und West sind öffentliche Finanztransfers des Bundes seit 1991 in Höhe von ca. 370 Mrd. DM erbracht worden und sind auch noch künftig über 100 Mrd. DM jährlich bis auf weiteres zu erbringen.

Die Hinterlassenschaft der DDR-Mißwirtschaft schlägt darüber hinaus in Höhe von 400 Mrd. DM als Verbindlichkeiten der THA, aus dem Währungsumtausch, aus Altschulden der Wohnungswirtschaft sowie des Kreditabwicklungsfonds zu Buche, die im Erblastentilgungsfonds zusammengefaßt werden und aus dem Bundeshaushalt zu finanzieren sind. Angesichts dieser Lasten ist der Vorwurf, die Bundesrepublik Deutschland bereichere sich an den durch ent-

schädigungslose Enteignungen entzogenen Vermögenswerten nicht haltbar.

2. Auswirkungen des Verzichts auf die Vermögensabgabe bei Restititionen

Wegen dieser Rahmenbedingungen hatte die Bundesregierung versucht, die Entschädigungs- und Ausgleichsleistungen haushaltsneutral zu finanzieren. Der Entschädigungsfonds sollte aus Beiträgen derjenigen Vermögensmassen und Personengruppen gespeist werden, die im Vergleich zu anderen durch den Einigungsvertrag besondere Vorteile erlangt haben. Dementsprechend war als wesentliches Element auch die Heranziehung der Rückgabeberechtigten vorgesehen. Dieses Konzept einer Vermögensabgabe war aber politisch nicht durchsetzbar. Ausschlaggebend war die mangelnde Akzeptanz für eine Abgabe zu Lasten derer, die meist heruntergewirtschaftete Objekte zurückbekommen und genötigt sind, ihre Finanzkraft auf deren Wiederherstellung und Modernisierung zu verwenden. Außerdem hielten die neuen Bundesländer die Vermögensabgabe für nicht administrierbar, zumal die Steuerverwaltungen im Beitrittsgebiet im Aufbau begriffen sind und sich auf die Vereinnahmung der Hauptsteuerarten zu konzentrieren haben.

Die Vermögensabgabe hätte die Wiedergutmachung durch Rückgabe und Wiedergutmachung durch Geldleistung tendenziell einander angenähert. Nach ihrem Wegfall konnte die „Wertschere“ nur durch Anhebung der Entschädigungs- und Ausgleichsleistungen gemildert werden. Andere Instrumente wie z. B. das intensiv erörterte Konzept eines Sachwert-Zertifikats haben sich als fiskalisch unvertretbar, administrativ bedenklich und politisch nicht konsensfähig erwiesen.

Für die Erhöhung der Entschädigungs- und Ausgleichsleistungen bei Immobilienvermögen konnte auf das für die Vermögensabgabe im Regierungsentwurf entwickelte Instrumentarium zurückgegriffen werden. Danach werden diese Leistungen nach dem Wert zum Stichtag 3. Oktober 1990 pauschal durch Rückgriff auf den sozialstaatlichen Einheitswert von 1935 der mit einem nach Grundstücksarten differenzierten Multiplikator vervielfältigt wird, bemessen.

Die Erhöhung der Entschädigungs- und Ausgleichsleistungen führte indessen zu einer Ausweitung des Entschädigungsvolumens, das weder finanzierbar noch im Hinblick auf die Lastenausgleichsleistungen und die abgeschlossenen DDR-Entschädigungsfälle gerechtfertigt war. Es erwies sich als unvermeidlich, die höheren Leistungen (ähnlich wie im Lastenausgleich) unter sozialstaatlichen Gesichtspunkten einer progressiven Kürzung zu unterwerfen (Degression). Nur so kann der Finanzrahmen von knapp 15 Mrd. DM (vor Verrechnung des Lastenausgleichs) eingehalten werden.

3. Rückkehr zu dezentralen, privatnützigen Eigentumsstrukturen

Insgesamt bleiben die Geldleistungen wertmäßig hinter der Wiedergutmachung durch Rückgabe des Objektes zurück. Der rechtfertigende Grund für diese unterschiedliche Behandlung ist das mit den Rückgaben verfolgte Ziel, zu vernünftigen, dezentralen, privatnützigen Eigentumsstrukturen in den neuen Ländern unverzüglich zurückzukehren.

Diesem Zweck dient auch die Rückerwerbsmöglichkeit im Rahmen der Ausgleichsleistungen für Geschädigte, denen land- oder forstwirtschaftliche Betriebe oder Flächen entzogen wurden. Hier — und nur hier — stehen den rechtsstaatswidrigen Vermögensverlusten verfügbare Flächen in ausreichendem Umfang gegenüber. Der Rückerwerb berührt bestehende Pachtverträge nicht. Das Interesse der Bewirtschafter und das Interesse an der Erhaltung von Arbeitsplätzen hat Vorrang, d. h. Pachtverträge bleiben unbeschadet der Privatisierung gesichert. Auch muß der Erwerber ein 20jähriges Veräußerungsverbot hinnehmen. Im Gegenzug wird ihm der Rückerwerb zu einem Wertansatz ermöglicht, der sich an der Bemessung der Ausgleichsleistung orientiert.

4. Zuschuß von 11 Mrd. DM aus dem Bundeshaushalt an den Entschädigungsfonds ab 2004

Der Wegfall der Vermögensabgabe, die Erhöhung der Entschädigungs- und Ausgleichsleistungen und die Anhebung der Leistungen für NS-Opfer führen zu einem Mehrbedarf des Entschädigungsfonds von 11 Mrd. DM. Dieser Zusatzbetrag kann angesichts der derzeitigen Belastungen aus dem Bundeshaushalt erst ab 2004 zur Verfügung gestellt werden. Daher können die Leistungen zunächst grundsätzlich nur durch Zuteilung von übertragbaren, unverzinslichen Schuldverschreibungen, die ab 1. Januar 2004 fällig werden, erfüllt werden.

Die gegenüber dem Gesetzentwurf in der Drucksache beschlossenen Änderungen und Ergänzungen werden im einzelnen wie folgt erläutert:

Zu Artikel 1 (Entschädigungsgesetz)

Zu § 1 (Grundsätze der Entschädigung)

Zu Absatz 1

Satz 1 zählt die zu entschädigenden Tatbestände des Vermögensgesetzes (VermG) auf; er tritt an die Stelle von § 9 Abs. 1 VermG. Gemäß Satz 2 wird der Entschädigungsanspruch in der Regel durch Zuteilung einer Schuldverschreibung des Entschädigungsfonds erfüllt, deren wichtigste Merkmale genannt werden (Stückelung zu 1 000 DM, Fälligkeit ab 1. Januar 2004, Zinssatz ab Fälligkeit, Auszahlung in fünf gleichen Jahresraten). Satz 4 nennt diejenigen Leistungen, die unmittelbar bei Bestandskraft der Entscheidung in Geld aus dem Entschädigungsfonds zu erfüllen

len sind. Der neu angefügte Satz 6 erstreckt die im Ausgleichsleistungsgesetz normierte Möglichkeit des Landerwerbs im Rahmen des Konzeptes „Verwertung ehemals volkseigener landwirtschaftlicher Flächen“ vom 16. November 1992 für Berechtigte, denen land- oder forstwirtschaftliche Vermögenswerte entzogen wurden, auf Berechtigte nach dem Entschädigungsgesetz.

Zu Absatz 1 a

Das Vermögensgesetz macht Ansprüche auf Rückgabe der Entschädigung für Vermögensverluste, die im Zusammenhang mit rechtsstaatswidrigen straf-, ordnungsstraf- oder verwaltungsrechtlichen Entscheidungen stehen, von der zuvor erfolgten Aufhebung der rechtsstaatswidrigen Entscheidung abhängig (§ 1 Abs. 7 VermG). Die Möglichkeit der Aufhebung rechtsstaatswidriger strafrechtlicher Entscheidungen nach dem strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz beschränkt sich auf Entscheidungen eines deutschen Gerichts.

Im Falle der Verurteilung durch ein ausländisches Gericht kann die Aufhebung nur durch Gerichte oder Behörden des ausländischen Staates vorgenommen werden. Bei SMT-Verurteilungen sind dies die Gerichte und Behörden der Nachfolgestaaten der UdSSR. Mit Rücksicht auf die mit einer Rechtsverfolgung vor ausländischen Gerichten und Behörden verbundenen Schwierigkeiten eröffnet § 1 Abs. 1 a den Betroffenen die Möglichkeit, in einem Verfahren vor deutschen Stellen eine Entschädigung für im Zusammenhang mit dem ausländischen Urteil erfolgte Einziehungen von Vermögenswerten zu erhalten. Dazu ist eine Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG hinsichtlich der mit dem Urteil verbundenen Freiheitsentziehung vorzulegen.

Die Möglichkeit, die Aufhebung einer rechtsstaatswidrigen Entscheidung vor einem ausländischen Gericht oder einer ausländischen Behörde zu betreiben und im Falle der Aufhebung Rückübertragungsansprüche nach dem Vermögensgesetz geltend zu machen, bleibt davon unberührt. Erhaltene Entschädigungsleistungen stehen im Falle einer Rückübertragung des Vermögenswertes nach § 7 a Abs. 2 Satz 3 VermG dem Entschädigungsfonds zu.

Zu Absatz 2

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde § 1 Satz 2 des Regierungsentwurfs (RegEntw) ein selbständiger Absatz 2. Der bisherige Absatz 2, der eine wörtliche Übernahme von § 9 Abs. 2 VermG enthielt, entfällt, weil die Regelung wegen ihres unmittelbaren Sachzusammenhangs mit dem Restitutionsanspruch ihren Standort im Vermögensgesetz behalten soll.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift übernimmt wörtlich den bisherigen § 9 Abs. 1 Satz 2 VermG (§ 1 Abs. 1 Satz 5 RegEntw).

Zu Absatz 4

Zu Nummer 1

Der geänderte Entwurf erhöht im Vergleich zum Regierungsentwurf die Entschädigungen erheblich. Nur für entzogene Geldforderungen bleibt es beim bisherigen Faktor 1 für den in DM umgewerteten Nominalbetrag. Die gesetzliche Verrechnung von Lastenausgleichsleistungen führt daher nur noch im Bereich der Geldforderungen in aller Regel zu einem negativen Saldo. Daher ist der Ausschlußbestand des schon gewährten Lastenausgleichs auf diese Fälle zu beschränken.

Zu Nummer 2

Für Vermögenswerte, die keine betragsmäßig nachgewiesenen Geldbeträge sind, bei denen also der tatsächliche Schaden jetzt noch ermittelt werden muß, soll eine Wiedergutmachung nur stattfinden, wenn der ursprüngliche Schaden mindestens 1 000 RM/Mark der DDR erreichte. Bei weit zurückliegenden Schadensereignissen läßt sich der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nur mit Hilfe einer solchen Mindestgrenze wahren. Die Vorschrift wurde im Hinblick auf diejenigen Fälle präzisiert, bei denen ein Berechtigter mehrere zu entschädigende Vermögensverluste erlitten hat, die jeweils für sich genommen die 1 000 DM-Grenze nicht erreichen.

Zu Nummer 3

Vermögensverluste, die im Rahmen von Pauschal-Entschädigungsabkommen abschließend geregelt worden sind, können keinen nochmaligen Entschädigungsanspruch auslösen.

Zu Absatz 5

Die im Regierungsentwurf in § 1 Abs. 4 enthaltene besondere Regelung für NS-Verfolgte findet sich nunmehr in einem eigenen Gesetz. Vgl. dazu Artikel 3 des neu gefaßten Entwurfs.

Zu § 2 (Berechnung der Höhe der Entschädigung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 verdeutlicht das Zusammenspiel der verschiedenen Vorschriften, die bei der Berechnung der Entschädigung in Frage kommen. Die Auflösung der bisherigen Nummer 5 in einen selbständigen Satz 2 verdeutlicht das Gemeinte: Die gesetzliche Verrechnung von Lastenausgleichsleistungen findet erst nach dem Abzug der Kürzungsbeträge gemäß § 7 statt.

Zu Absatz 2

Die Abrundung auf volle Beträge von 1 000 RM/Mark der DDR entspricht dem Ausschluß von Schadensbeträgen nach § 1 Abs. 4 Nr. 2. Die vorgesehene pauschale Ermittlung arbeitet mit Fehlergrenzen, die eine solche Abrundung der Wiedergutmachungsleistung rechtfertigt.

Die Ersetzung des Begriffs „Schadensbetrag“ durch „Entschädigung“ bedeutet, daß die Abrundung der letzte Schritt bei der Berechnung der Entschädigung ist. Die Währungsbezeichnung muß dann lauten „Deutsche Mark“. Ferner wurde verdeutlicht, daß nach unten abzurunden ist.

Zu § 3 (Bemessungsgrundlage der Entschädigung für Grundvermögen und land- und forstwirtschaftliches Vermögen)

Zu Absatz 1 Satz 1

Anstelle des einheitlichen Multiplikators 1,3 sind nach Grundstücksarten differenzierende, höhere Faktoren vorgesehen. Mit der Erhöhung soll der Wegfall der Vermögensabgabe bei Restitutionsen zur Minderung der Wertschere kompensiert werden. Sie orientieren sich an angenommenen Verkehrswerten zum Stichtag 3. Oktober 1990. Der Unterschied zu den im Regierungsentwurf eines Vermögensabgabegesetzes vorgesehenen Faktoren findet seine Erklärung darin, daß dort zunächst durch Fortschreibung des Einheitswertes in Hinblick auf den schlechten Erhaltungszustand des abgabepflichtigen Objektes am 3. Oktober 1990 eine Korrektur der Bemessungsgrundlage nach unten erreicht wurde, während bei entschädigungspflichtigen Tatbeständen eine solche Fortschreibung nicht sachgerecht, darüber hinaus häufig aber auch gar nicht mehr möglich wäre. Die Korrektur kann daher nur pauschal durch angemessene Herabsetzung der Faktoren im Vergleich zum Entwurf des Vermögensabgabegesetzes erfolgen. Auch Rückgabeberechtigten steht kein Ausgleich für Wertminderungen zu. Außerdem war bei der Bemessung der Faktoren das für Entschädigungs- und Ausgleichsleistungen zur Verfügung stehende Finanzierungsvolumen zu berücksichtigen.

Zu Absatz 1 Satz 3

Die pauschale Erhöhung des Einheitswertes bei nicht mehr bekannten, aber geschuldeten Abgeltungsbeträgen um ein Fünftel dient der Verwaltungsvereinfachung; sie entspricht einer Empfehlung des Finanzausschusses des Bundesrates.

Zu Absatz 4

In Satz 1 ist die im Regierungsentwurf vorgesehene Halbierung der langfristigen Verbindlichkeiten nicht mehr enthalten; sie hatte ihren Grund in der Bemessung der Entschädigung nach dem Einheitswert von

1935. Dieser Grund entfällt bei den neuen, auf den Verkehrswert am 3. Oktober 1990 zielenden Multiplikatoren. Satz 2 enthält eine Klarstellung, die der Verwaltungsvereinfachung dient und einer Empfehlung des Finanzausschusses des Bundesrates entspricht. Die Neufassung von Satz 4 verdeutlicht das Gewollte. In Satz 5 sind die Altenteilslasten nicht mehr besonders geregelt; ihre Reduzierung wäre angesichts der angehobenen Multiplikatoren nicht mehr sachgerecht.

Zu Absatz 6

Die Änderung dient der redaktionellen Anpassung.

Zu § 4 (Bemessungsgrundlage der Entschädigung für Unternehmen)

Zu Absatz 1

Wegen der Betriebsgrundstücke konnte angesichts der erhöhten Multiplikatoren bei Immobilien der Faktor 1 des Regierungsentwurfs nicht unverändert bleiben. Bei der Erhöhung auf das 1,5fache des Einheitswertes war aber zu berücksichtigen, daß im Unternehmensbereich im Vergleich zur Restitution der Einheitswert eine sehr beachtliche Wiedergutmachung darstellt. Angesichts der schlechten Vermögens- und Ertragslage von Unternehmen dürfte der durchschnittliche Verkehrswert zum Stichtag 3. Oktober 1990 keineswegs höher liegen.

Zu Absatz 2

Die Ergänzung in Nummer 1 stellt klar, daß bei der hilfweisen Ermittlung des Reinvermögens eines Unternehmens die Betriebsgrundstücke ggf. nach Abzug der auf ihnen lastenden langfristigen Verbindlichkeiten in voller Höhe zu berücksichtigen sind.

Durch das Ausrücken von Satz 8 wird klargestellt, daß diese Vorschrift nicht nur für Nummer 5, sondern auch für Nummer 1 von Bedeutung ist.

Zu Absatz 2 a

Bei kleinen Unternehmen (Handwerksbetrieben) kann der Wert des Grundstücks den Wert des übrigen Betriebsvermögens erheblich übersteigen. Daher ist eine Korrekturmöglichkeit vorgesehen. Der Berechtigte kann anstelle der Entschädigung für sein Unternehmen die Entschädigung für das Grundstück, das mit dem für ein Geschäftsgrundstück vorgesehenen Multiplikator 7 zu bemessen ist, wählen.

Zu Absatz 4

Die Neufassung berücksichtigt den Wegfall der Vermögensabgabe und des Vermögensabgabegesetzes, auf das die bisherige Fassung Bezug nahm. Satz 2

Nr. 2 enthält eine Folgeänderung zur Ergänzung des § 6 Abs. 6a Satz 1 2. Halbsatz des Vermögensgesetzes (Artikel 10 Nr. 2).

Zu Absatz 5

Absatz 5 konnte hier entfallen. Sein Regelungsgehalt findet sich im neuen § 8 Abs. 2.

Zu § 5 (Bemessungsgrundlage der Entschädigung für Forderungen und Schutzrechte)

Zu Absatz 1

Die in Satz 2 neu eingefügte Regelung verweist auf die im Ausgleichsleistungsgesetz enthaltene Umrechnung von auf Reichsmark lautenden Guthaben. Im Bereich des Entschädigungsgesetzes können solche Fälle bei der Aufhebung von rechtsstaatswidrigen Strafurteilen mit Vermögenseinziehung aus der Zeit vor der Währungsreform vom 24. Juni 1948 auftreten (§ 1 Abs. 7 VermG).

Die Einfügung „Bemessungsgrundlage der . . .“ in der Überschrift und in Satz 6 enthält eine redaktionelle Verbesserung.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift tritt an die Stelle der im Regierungsentwurf enthaltenen Ermächtigung des Bundesministeriums der Finanzen zum Erlass einer Vorabregelung (§ 2 Abs. 3 RegEntw). Sie war dort erforderlich, weil die Entschädigungsleistungen erst ab 1. Januar 1996 fällig sein sollten. Stattdessen werden jetzt die Entschädigungsansprüche durch Zuteilung von übertragbaren Schuldverschreibungen erfüllt. Ob im Rahmen der bestehenden Vorabregelung ein Berechtigter sein entzogenes Guthaben schon jetzt ganz oder teilweise ausbezahlt bekommen hat oder nicht, liegt nicht in seiner Hand, sondern hängt ausschließlich von der jeweiligen Verwaltungskapazität ab. Die Übernahme des Inhalts der Vorabregelung in das Entschädigungsgesetz verhindert, daß sich durch das Inkrafttreten dieses Gesetzes die Rechtslage zu Lasten der Betroffenen verschlechtert. Die Ersetzung der Worte „durch Barzahlung“ durch die Worte „in Geld“ verdeutlicht das Gewollte.

Zu § 6 (Anrechnung einer Gegenleistung oder Entschädigung bei Unternehmen)

Zu Absatz 2

Die Vorschrift ist rechtstechnischer Natur; sie stellt klar, daß die nach dem Vermögensgesetz dem Unternehmen (in Liquidation) selbst zustehende Entschädigung auch um diejenigen Beträge zu kürzen ist, die zu einem früheren Zeitpunkt den Anteilseignern als Kaufpreis oder Entschädigung für die Veräußerung

zugunsten des Volkseigentums oder als Entschädigung zugeflossen sind.

Zu § 7 (Kürzungsbeträge)

Zu Absatz 1

Bei der im Vergleich zum Regierungsentwurf für die Geschädigten erheblich günstigeren Bemessungsgrundlage erlangt der sozialstaatliche Gesichtspunkt der Kürzung von Wiedergutmachungsleistungen bei besonders hohen Schadensbeträgen besondere Bedeutung. Die Kürzungsbeträge mußten daher gegenüber dem Regierungsentwurf erhöht werden. Dabei war insbesondere zu berücksichtigen, daß wegen der Häufigkeitskonzentration bei Ein- und Zweifamilienhäusern und wegen des begrenzten Finanzierungsvolumens besonders der Bereich zwischen 30 000 und 80 000 DM verstärkt in die Kürzung einbezogen werden mußte.

Zu Absatz 3

Die Neufassung trägt dem Umstand Rechnung, daß nur die zuletzt entscheidende zuständige Behörde selbst den Entschädigungsbescheid berichtigen kann. Die systematische Kontrolle sämtlicher Bescheide durch eine zentrale Stelle des Landes oder des Bundes ist nicht vorgesehen. Sie wäre nur mit unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand und der Inkaufnahme von Verzögerungen bei der Zuteilung der Schuldverschreibungen möglich.

Zu § 8 (Abzug von Lastenausgleich)

Zur Überschrift

Die Änderung der Überschrift ist eine redaktionelle Verbesserung und Anpassung.

Zu Absatz 1 Satz 2

Die Ergänzung ist rechtstechnischer Natur. Die Entschädigung nach dem Entschädigungsgesetz ist bei schon gewährtem Lastenausgleich in der Sache eine „Restentschädigung“. Für einen schon im Lastenausgleich berücksichtigten Schaden erhält der Betroffene die Differenz zwischen der jetzigen Entschädigung und der Lastenausgleichsleistung. Für den Verwaltungsvollzug im Bereich der Ausgleichsverwaltung ist indessen die ungekürzte Entschädigung, also der eingetretene Schadensausgleich, ins Auge zu fassen. Das Argument die Entschädigung nach dem Vermögensgesetz sei kein Schadensausgleich im Sinne des Lastenausgleichsgesetzes, wird durch die Fiktion abgeschnitten. Die Ergänzung am Ende verdeutlicht das Gewollte.

Zu Absatz 2

Die Änderung von Absatz 2 ist eine redaktionelle Verbesserung und Anpassung.

Zu § 9 (Entschädigungsfonds)

Zu Absatz 1

Das Gesetz enthält keine Ermächtigung des Entschädigungsfonds zur Beschaffung von Geldmitteln zwecks Erfüllung seiner Verpflichtungen; er finanziert die von ihm zu erbringenden Leistungen allein aus den ihm zustehenden Zuflüssen nach § 10. Rechtstechnisch sind allerdings die vom Entschädigungsfonds zur Erfüllung von Entschädigungsansprüchen emittierten Schuldverschreibungen Kreditaufnahmen; Satz 2, 2. Halbsatz, regelt, daß für sie die in Artikel 115 Abs. 1 Satz 2 GG enthaltene Begrenzung der Kreditaufnahmen auf die Summe der im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben für Investitionen nicht gilt. Die Sätze 3 und 4 enthalten die üblichen Bestimmungen für Sondervermögen des Bundes.

Zu Absatz 4

Satz 1 enthält die in § 1 Abs. 1 Satz 2 vorausgesetzte Berechtigung des Entschädigungsfonds zur Begebung von Schuldverschreibungen. Wie auch sonst bei entsprechenden Emissionen heute üblich, schließt Satz 2 die Ausgabe von effektiven Stücken aus.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift enthält die für von einem Sondervermögen des Bundes emittierten Inhaberschuldverschreibungen üblichen Bestimmungen.

Zu Absatz 6

Die Schuldverschreibungen des Entschädigungsfonds sind übertragbar und werden wie andere Papiere des Bundes von der Deutschen Bundesbank an der Börse eingeführt. Diese besorgt gebührenfrei die übliche Marktpflege auf Rechnung des Entschädigungsfonds, der dafür ggf. die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellt. Dabei geht es nur um die Sicherstellung eines geordneten Börsenhandels mit den Schuldverschreibungen des Entschädigungsfonds.

Zu Absatz 7

Auf Anfrage von zuständigen Behörden (oder bei Auffälligkeiten von Amts wegen) teilen die Bundes-schuldenverwaltung, die Deutsche Bundesbank oder sonstige mit der Verwaltung der Schuldverschreibungen beauftragte Einrichtungen diesen die bei ihnen vorliegenden Daten über die Zuteilung von Schuldverschreibungen mit, damit Doppelleistungen oder

Überzahlungen wegen nicht vollzogener Kürzungen von den zuständigen Behörden tunlichst vermieden oder ggf. zurückgefordert werden können.

Zu Absatz 8

Die Verordnungsermächtigung entlastet den Gesetztext von Regelungen technischer Art.

Zu § 10 (Einnahmen des Entschädigungsfonds)

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Der Beitrag der Treuhandanstalt ist nunmehr im Gesetz selbst mit drei Mrd. DM ausdrücklich beziffert. Ursprünglich war ein Beitrag von vier Mrd. DM vorgesehen. Er ist mit Rücksicht auf die von der Treuhandanstalt zu tragenden Kosten der Rückerwerbsmöglichkeit im Bereich der Land- und Forstwirtschaft gekürzt worden. Die Bezifferung vermeidet die genauere Umschreibung der Berechnungsgrundlage und damit eine Vielzahl von Abgrenzungsfragen, die zu Rechtsstreitigkeiten führen könnten. Zugleich wird auch erheblicher Verwaltungsaufwand vermieden.

Zu Nummer 2

Der Beitrag des treuhänderisch verwalteten Finanzvermögens der ehemaligen DDR wird von einem Drittel auf 50 vom Hundert erhöht. Die Erhöhung dient der Abdeckung des Finanzierungsrisikos bei der einmaligen Zuwendung an Vertriebene im Beitrittsgebiet zum einen, weil von einer Berechtigtenzahl von 800 000 ausgegangen werden muß, und zum anderen, weil der Stichtag für die Berechtigung zurückverlegt worden ist. Die Streichung der Wörter „erstmalig im zweiten Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes“ paßt die Vorschrift an die durch den erhöhten Finanzbedarf für die Vertriebenenzuwendung nach Artikel 9 entstandene Lage an.

Zu Nummer 3

Die Streichungen sind redaktionelle Anpassungen an die geänderte Regelung der Rückgabe von besatzungsrechtlich enteigneten beweglichen Sachen (insbesondere Kulturgut) in Artikel 2 (Ausgleichsgesetz).

Zu Nummer 6

Die Nummer 6 des RegEntw entfällt, da keine Vermögensabgabe erhoben werden soll. Die nachfolgenden Nummern wurden entsprechend angepaßt.

Zu Nummer 7

Die Ergänzung trägt dem Umstand Rechnung, daß der Verwaltungsaufwand für ein öffentliches Aufgebotsverfahren unangemessen hoch ist, wenn es sich um Beträge handelt, die nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 nicht entschädigt würden.

Zu Nummer 10

Mit der zeitlichen Präzisierung der Umleitung der Rückflüsse des Lastenausgleichs vom Ausgleichsfonds zum Entschädigungsfonds wird dem rückwirkenden Inkrafttreten der Bestimmungen des Vertriebenenzuwendungsgesetzes (Artikel 9) Rechnung getragen.

Zu Nummer 11 (neu)

Der Stichtag „27. Juli 1990“ ist der Tag des Inkrafttretens der Anmeldeverordnung. Die Abführungspflicht der Kommunen für Veräußerungserlöse besteht rückwirkend nur bis zu diesem Stichtag. Diese Ergänzung geht auf eine Empfehlung des Finanzausschusses des Bundesrates zurück. Die weitere Ergänzung, wonach nicht nur bei Ausschluß der Rückgabe wegen redlichen Erwerbs des Nutzungsrechts, sondern auch bei Wahl der Entschädigung seitens des Rückgabeberechtigten der Veräußerungserlös abzuführen ist, trägt dem Umstand Rechnung, daß in der Praxis auch eine nicht zu vernachlässigende Anzahl der gütlichen Beilegung des Interessenkonfliktes zwischen dem an sich rückgabeberechtigten früheren Grundstückseigentümer und dem Nutzungsberechtigten, der inzwischen Volleigentum erwerben konnte, zu verzeichnen sind.

Zu Nummer 12 (neu)

Auch wenn die Auflistung der Abführungen an den Entschädigungsfonds in § 10 keine abschließende ist, ist eine möglichst vollständige Übersicht der Einnahmen im Gesetz wünschenswert. Die DDR hatte mit vier Drittländern in den 80er Jahren Pauschalentschädigungsabkommen geschlossen. Sie enthalten eine abschließende Regelung mit der Folge, daß die entschädigten Vermögenswerte auf die DDR übergegangen sind. Diese Vermögenswerte stehen nach § 1 b Vermögenszuordnungsgesetz, der durch das am 25. Dezember 1993 in Kraft getretene Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz eingefügt wurde, dem Entschädigungsfonds zu.

Zu Nummer 13 (neu)

Ab 2004 werden die Schuldverschreibungen des Entschädigungsfonds in fünf jährlichen Raten zum vollen Nennwert bedient. Hierfür erhält der Entschädigungsfonds entsprechende Zuschüsse aus dem Bundeshaushalt.

Zu Satz 2

Die Vorschrift befand sich im Regierungsentwurf im § 2 Abs. 2 Satz 3. Sie dient der Klarstellung.

Zu Absatz 2

Die Ergänzung präzisiert das Gewollte.

Zu § 12 (Zuständigkeit und Verfahren)

Zu Absatz 1 Sätze 3 und 4

Das Entschädigungsgesetz regelt nur die Höhe der dem Grunde nach schon im Vermögensgesetz enthaltenen Entschädigungsansprüche. Die im Vermögensgesetz enthaltene Ausschußfrist gilt für den vermögensrechtlichen Anspruch als solchen, d. h. unabhängig davon, ob er sich auf Restitution oder Entschädigung richtet. Somit gilt die Ausschußfrist von § 30 a VermG auch für das Entschädigungsgesetz. Anders gesagt: Das Entschädigungsgesetz eröffnet grundsätzlich keine neue Antragsfrist.

Für den Entschädigungsanspruch des Zweitgeschädigten, dessen Anspruch auf Rückgabe durch den Vorrang des vom Erstgeschädigten durchgesetzten Restitutionsanspruchs ausgeschlossen worden ist, regelt Satz 2, daß er den Anspruch auf Entschädigung auch nach dem allgemeinen Ablauf der Ausschußfrist geltend machen kann. Die Antragsfrist beträgt sechs Monate ab Bestandskraft der Entscheidung zugunsten des Erstgeschädigten, die aber frühestens mit Ablauf des sechsten Monats nach Inkrafttreten des Entschädigungsgesetzes endet, so daß auch bei einer zurückliegenden Restitutionsentscheidung zugunsten des Erstgeschädigten der Zweitgeschädigte die Sechsmonatsfrist hat. In der Regel wird der Zweitgeschädigte das Verfahren schon in Gang gesetzt haben, so daß die Regelung nur ausnahmsweise praktische Bedeutung erlangen dürfte. Die Ergänzung geht auf eine Empfehlung des Finanzausschusses des Bundesrates zurück.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt das Verfahren der Abführung zugunsten des Entschädigungsfonds, wenn die abzuführenden Beträge im Einzelfall festzusetzen sind (§ 10 Nr. 11). Die Festsetzung erfolgt im Wege der Organleihe, wie dies auch in § 22 Satz 1 VermG vorgesehen ist (Durchführung der Aufgaben in bezug auf den Entschädigungsfonds durch die Länder). Die Inanspruchnahme der für das Verfahren nach dem Vermögensgesetz zuständigen Behörden ist aus Gründen der Verwaltungsökonomie geboten. Nur diese Stellen verfügen über die für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen und Informationen, denn sie haben bereits in dieser Sache über die Entschädigung befunden. Die zuständigen Stellen handeln als Vertreter des Entschädigungsfonds und nehmen dabei dessen Interesse wahr. Dieser kann, wenn er

men der Wiedergutmachung land- und forstwirtschaftlicher Enteignungen zulässig sein.

Der Umfang der Landerwerbsmöglichkeit richtet sich nach dem Nominalbetrag der Ausgleichsleistung vor Abzug von Lastenausgleich. Will der Berechtigte dies ausschöpfen, muß er allerdings erhaltenen Lastenausgleich für Landerwerb einsetzen und etwaige Abzinsungsverluste bei vorzeitiger Einlösung der Ausgleichs-Schuldverschreibung aus Eigenmitteln decken.

Satz 2 trägt dem Umstand Rechnung, daß nur im begrenzten Umfange geeignete landwirtschaftliche Flächen zur Verfügung stehen.

Satz 3 ermöglicht es der für die Privatisierung zuständigen Stelle, im Zuge des Landerwerbs land- und forstwirtschaftliche Flächen befreit vom Genehmigungsvorbehalt des Grundstücksverkehrsgesetzes zu übertragen. Damit werden diese Verkäufe nicht anders als Verkäufe durch den Bund behandelt.

Zu Absatz 2

Kann das ehemalige Eigentum nicht zurückerworben werden — z. B., weil der zum Siedlungskauf berechnete Pächter vorrangig zu berücksichtigen ist —, soll die für die Privatisierung zuständige Stelle ersatzweise Flächen möglichst ortsnah anbieten. Die Vorschrift begegnet damit der Besorgnis, es könnte sich ein „Landerwerbstourismus“ entwickeln.

Zu Absatz 3

Der Einheitsbewertung 1935 lagen pro Gemeinde durchschnittliche Hektarwerte zugrunde. Diese werden jetzt Grundlage der Preisbildung im Landerwerb. Gebäude — einschließlich Wohngebäude — waren in den Einheitswert 1935 einbezogen. Wenn ein Gebäuderückerwerb nicht möglich ist, sollen angemessene Abschläge zulässig sein. Werden Gebäude mit erworben, so ist hierfür grundsätzlich der Verkehrswert maßgebend.

Der durchschnittliche Einheitswert für Waldflächen lag bei 560 Reichsmark; Landerwerb von Wald wird daher jetzt zum Durchschnittspreis von 1 680 DM möglich. Allerdings ist der Durchschnittssatz entsprechend dem gegenwärtigen Waldzustand, also insbesondere nach Art und Alter des Aufwuchses, zu modifizieren. Entscheidet sich ein Berechtigter zu frühzeitigem Erwerb von Forstflächen, soll die für die Privatisierung zuständige Stelle ersparte Bewirtschaftungskosten zum Teil weitergeben können.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält ein grundsätzliches Veräußerungsverbot und die Pflicht zur Abführung etwaiger Mehrlöse.

Zu Satz 4

In der Regel verkauft die für die Privatisierung zuständige Stelle landwirtschaftliche Flächen, die langfristig an Dritte verpachtet sind. Ist eine Pachtdauer von zwölf Jahren bislang nicht vereinbart worden, soll der Erwerber verpflichtet sein, sie in Ablehnung an die Bestimmungen des § 595 BGB zu vereinbaren, wenn der Pächter darlegt, daß seine wirtschaftlichen Verhältnisse dies erfordern.

Zu Absatz 5

Anträge auf Landerwerb sind spätestens sechs Monate nach Erteilung der Ausgleichs-Schuldverschreibung zu stellen. Rückerwerbsinteressen sollten aber möglichst frühzeitig der für die Privatisierung zuständigen Stelle angezeigt werden, um dieser einen Überblick über die Alteigentümer-Anträge zu ermöglichen. Nach Ablauf der Frist gemäß Absatz 5 ist nur noch eine Beteiligung am Siedlungskauf oder beim freihändigen Erwerb möglich.

Zu Absatz 6

Absatz 6 beschränkt die Übertragung der Landerwerbsmöglichkeit auf nahe Familienmitglieder (bis Geschwister) und ggf. Mitglieder einer Erbengemeinschaft.

Zu Absatz 7

Absatz 7 sichert den Vorrang zum Siedlungskauf berechtigter Pächter, denen gemäß Abschnitt I Nr. 4 Satz 2 des Konzepts „Verwertung ehemals volkseigener landwirtschaftlicher Flächen“ vom 16. November 1992 eine Kaufoption zusteht. Diese ist allerdings sachlich und zeitlich begrenzt (§ 4 Abs. 3 und 5). Nach Ablauf der Frist entfällt mit der Kaufoption auch der Zustimmungsvorbehalt nach Absatz 7.

Zu § 4 (Siedlungskauf)

Zu den Absätzen 1 und 2

Durch die Regelung nach Abs. 1 und die Ausgestaltung des Siedlungskaufs wird gewährleistet, daß am 3. Oktober 1990 ortsansässige Erwerbsinteressenten angemessen bei der Privatisierung land- und forstwirtschaftlicher Flächen berücksichtigt werden. Abs. 1 enthält eine Regelung, die sich über die folgende Regelung des Siedlungskaufs hinaus auf den Privatisierungsauftrag der Treuhandanstalt auswirken soll.

Für Landerwerb und Siedlungskauf werden rd. 60 % der bei der Treuhandanstalt noch verfügbaren land- und forstwirtschaftlichen Flächen benötigt. Damit auch der weder zu Landerwerb noch zu Siedlungskauf berechnete Pächter die Chance behält, wenigstens einen Teil der gepachteten Flächen später zu erwerben.

selbst über die notwendigen Unterlagen verfügt oder wenn dies aus anderen Gründen zweckmäßig erscheint, die Entscheidung an sich ziehen.

Die Einstellung einer Verfahrensvorschrift entspricht einer Empfehlung des Finanzausschusses des Bundesrates.

Die Änderungen in Satz 1 beseitigen ein Redaktionsversehen.

Zu Artikel 2 (Ausgleichsleistungsgesetz)

Zu § 1 (Anspruch auf Ausgleichsleistung)

Zu Absatz 1

Ergänzung der Begründung des Regierungsentwurfs in Absatz 3 (Drucksache 12/4887)

Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage sind in der Gemeinsamen Erklärung vom 15. Juni 1990 zeitlich mit den Jahresdaten 1945 bis 1949 abgegrenzt. § 1 des Ausgleichsleistungsgesetzes konkretisiert dies auf den Zeitraum 8. Mai 1945 bis 6. Oktober 1949. Etwaige höchstrichterliche Rechtsprechung in anhängigen Verfahren, wonach auch Enteignungen nicht rückgängig zu machen sind, die auf einer vor dem Stichtag 6. Oktober 1949 geschaffenen besatzungsrechtlichen Grundlage beruhten, aber erst nach dem Stichtag durch Veröffentlichung einer Liste bekanntgegeben wurden, ist damit nicht präjudiziert.

Zu den Änderungen

Die Erläuterung des Begriffs „ihre Erben“ durch den Zusatz „oder weiteren Erben (Erbeserben)“ enthält die Klarstellung des Gewollten; sie geht auf eine Empfehlung des Finanzausschusses des Bundesrates zurück.

Der neu eingefügte Satz 2 stellt klar, daß bei der Aufhebung einer grob rechtsstaatswidrigen strafrechtlichen Verurteilung (Rehabilitierung) auch dann ein vermögensrechtlicher Anspruch (auf Restitution und hilfsweise auf Entschädigung) gegeben ist, wenn die aufgehobene Verurteilung zwischen dem 8. Mai 1945 und dem 6. Oktober 1949 erfolgte. Auch die erst im Nachhinein von der früheren Besatzungsmacht wieder beseitigten Zwangsmaßnahmen können nicht als „besatzungsrechtlich“ im Sinne von Ziffer 1 der Gemeinsamen Erklärung vom 15. Juni 1990 qualifiziert werden. Mit anderen Worten: Auf solche Fälle finden das Vermögensgesetz und das Entschädigungsgesetz, nicht aber das Ausgleichsleistungsgesetz Anwendung.

Zu Absatz 1 a

Auf die Begründung zu Artikel 1 § 1 Abs. 1 a wird Bezug genommen. Der Hinweis auf § 1 Abs. 7 Vermögensgesetz stellt klar, daß auch im Falle der Geltendmachung von Ausgleichsleistungen die Möglichkeit

der Rückübertragung nach den Vorschriften des Vermögensgesetzes verbleibt, wenn die gerichtliche Entscheidung, die zur Vermögenseinziehung geführt hat, später doch noch aufgehoben werden sollte. Die Ausgleichsleistung ist dann nach den im Vermögensgesetz enthaltenen Regelungen zurückzuzahlen.

Zu Absatz 4

Die Einfügung stellt klar, daß auch die Unwürdigkeit des Rechtsvorgängers des Berechtigten zum Ausschluß des Anspruchs auf Ausgleichsleistung führt.

Zu § 2 (Art und Höhe der Ausgleichsleistung)

Zu Absatz 1

Die Ergänzung von Satz 1 enthält eine redaktionelle Klarstellung, die Änderung von Satz 2 eine redaktionelle Anpassung.

Zu § 3 (Landerwerb)

Die Vorschrift ermöglicht die Wahl einer Sachentschädigung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft. Allerdings nicht durch Gewährung eines Rechtsanspruchs auf Ausgleich in Land, sondern in privatrechtlicher Form, also durch Kauf. Dabei ist die mit der Privatisierung ehemals volkseigener land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke betraute Stelle in ihrem Ermessen durch detaillierte Vorgaben eingeengt. Für den Ausgleichsberechtigten — über § 1 Abs. 1 Satz 6 des Entschädigungsgesetzes auch für den Entschädigungsberechtigten — wird ein pauschaler Preis in Höhe des 3fachen Einheitswerts 1935 festgesetzt. Verwenden 90 % der von Enteignungen land- und forstwirtschaftlicher Flächen auf besatzungshoheitlicher Grundlage Betroffenen ihre Ausgleichsleistung zum Landerwerb, können damit rd. 500 000 ha land- und forstwirtschaftlicher Fläche, das sind rd. 20 % der enteigneten und rd. 27 % bei der Treuhandanstalt noch verfügbaren land- und forstwirtschaftlichen Fläche, erworben werden.

Zu Absatz 1

Berechtigte sind nur Enteignete aus der Land- und Forstwirtschaft: Nur hier steht dem enteigneten Vermögen ein ausreichendes Rückerwerbspotential gegenüber. Anders als bei gewerblichem Vermögen sind hier angesichts der weitgehend langfristigen Verpachtung das vorrangige Interesse der Bewirtschafter und die Erhaltung der bisherigen Arbeitsplätze, soweit dies möglich ist, unbeschadet einer Privatisierung im übrigen gesichert. Außerdem reduzieren die langfristige Verpachtung der zurückzuerwerbenden Grundstücke sowie eine 20jährige Veräußerungssperre mit Abschöpfung des Mehrerlöses den erzielbaren Preis. Schließlich: Im Siedlungskauf gewährte Preisvergünstigungen müssen auch im Rah-

ben, wird der Grundsatz von Satz 1 dahin konkretisiert, daß Landerwerb 70 % der bewirtschafteten Fläche des jeweils betreffenden Einzelbetriebes umfassen darf und der (nicht bevorrechtigte) Pächter daher bis zu 30 % der gepachteten, ehemals volkseigenen Fläche nach Abschluß des Landerwerbs und des Siedlungskaufs zum Verkehrswert erwerben kann.

Am Siedlungskauf teilnahmeberechtigt sind im Beitrittsgebiet ortsansässige Wiedereinrichter und am 3. Oktober 1990 dort ortsansässige Neueinrichter, die bis spätestens 30. September 1995 ehemals volkseigene landwirtschaftliche Flächen langfristig gepachtet haben und selbst bewirtschaften. Der Siedlungskauf ist bei Selbstbewirtschaftung auch Alteigentümern (der Bodenreform) möglich. Er gilt auch für Berechtigte, die als unbeschränkt haftende Gesellschafter in einer Personengesellschaft wirtschaften. Auch in diesem Fall führt der Siedlungskauf zu einer Stärkung der Eigenkapitalbasis des landwirtschaftlichen Unternehmens.

Zu Absatz 3

Begünstigter Siedlungskauf ist auf 50 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche (einschließlich von Dritten gepachteter Flächen), höchstens aber 8 000 Bodenpunkte begrenzt. Soweit sowohl zum Landerwerb als auch zum Siedlungskauf Berechtigte durch Einsatz ihrer Ausgleichsleistung die Obergrenzen gemäß Abs. 3 nicht ausschöpfen konnten, können sie ergänzend im Siedlungskauf erwerben. Beim Landerwerb allein gilt diese Obergrenze nicht; die einschneidende Degression gemäß § 7 des Entschädigungsgesetzes ist insoweit ausreichend.

Anpassung an die allgemeine katasterliche und steuerrechtliche Terminologie. Da Ertragsmeßzahlen pro Ar, Bodenpunkte pro Hektar gebraucht werden, ergibt sich aus der Erhöhung der Zahl keine materielle Veränderung.

Klarstellung, daß jegliches Eigentum unabhängig von der Art des Erwerbs auf die Höchstgrenze nach Satz 1 anzurechnen ist.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt den Hinzuerwerb sog. Bauernwaldes.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift regelt Konkurrenzen zwischen Siedlungskauf und Landerwerb. Sie sichert den Vorrang des Siedlungskaufs für den begünstigten Flächenanteil und eine angemessene Frist.

Die bisherige Soll-Vorschrift wird zum gesetzlichen Gebot verstärkt. Satz 2 enthält konkludent die Pflicht der für die Privatisierung zuständigen Stelle, Landerwerbsansprüche umgehend mitzuteilen. Die Sechsmonatsfrist beginnt ab Zugang der Mitteilung der für die Privatisierung zuständigen Stelle.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift begünstigt Wieder- und Neueinrichtung von Forstbetrieben. Angesichts geringerer Rentabilität von Waldflächen ist hier eine Obergrenze von 1 000 ha vorgesehen. Eine Kumulation von landwirtschaftlichem und forstwirtschaftlichem Siedlungskauf ist ausgeschlossen.

Zu Absatz 7

Für den Siedlungskauf entsprechend anwendbar sind die Vorschriften des Landerwerbs betreffend Grundstücksverkehrsgenehmigung, Wertansatz (3facher Einheitswert) und die Bindungsfrist.

Die Einfügung ist eine Folgeänderung aus der Änderung bei § 3 Abs. 4.

Zu § 5 (Beirat und Verordnungsermächtigung)

Zu Absatz 1

Gemäß Abs. 1 ist bei den nach dem Treuhandgesetz für die Privatisierung zuständigen Stellen (derzeit Bodenverwaltungs- und -verwertungsgesellschaft der Treuhand/BVVG) ein Beirat als Schlichtungsstelle einzurichten. Diese überregionalen Stellen sollen zum Interessenausgleich bei der Konkurrenz mehrere Bewerber um dieselbe Fläche angerufen werden können.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, mit deren Hilfe erforderlichenfalls zusätzliche Einzelheiten des Landerwerbs und des Siedlungskaufs (z. B. Zu- und Abschläge auf den durchschnittlichen Wald-erwerbspreis) sowie des Verfahrens geregelt werden können. Der Einheitswert 1935 ist gemeindeeinheitlich ausgewiesen. Es kann sich erweisen, daß damit den spezifischen Bodenqualitäten nicht angemessen Rechnung getragen wird. Der Wertansatz insgesamt darf durch eine Abweichung vom gesetzlich vorgesehenen Wertansatz nicht verändert werden.

Zu Absatz 3

Ergänzend gilt das Konzept „Verwertung ehemals volkseigener landwirtschaftlicher Flächen“ vom 16. November 1992, das Ausgangspunkt der Vorschriften von § 3 und 4 war. Dabei wird klargestellt, daß ergänzende Käufe von zum Landerwerb Berechtigten nur zum Verkehrswert in Frage kommt. Infolge der nun vorgesehenen Ausgestaltung des Landerwerbs erscheint eine weitere Preisvergünstigung oder Kredithilfe nicht erforderlich.

Zu § 6 (Rückgabe beweglicher Sachen)

Anders als § 3 des Regierungsentwurfs sieht die Vorschrift nun vor, das Eigentum an beweglichen Sachen generell zurückzuübertragen. Bei Kulturgut von besonderem Rang wird das öffentliche Interesse an einer weiteren Nutzung der betreffenden Sache durch einen 20jährigen unentgeltlichen öffentlichen Nießbrauch gesichert.

Zu Artikel 3 (NS-Verfolgtenentschädigungsgesetz)**Allgemeines**

Die Entschädigungen für NS-Verfolgte sollen nach gesonderten Grundsätzen (alliiertes Rückerstattungsrecht) in Anlehnung an das Pauschal-Entschädigungsabkommen mit den USA vom 13. Mai 1992 festgelegt werden. Daher ist die im Regierungsentwurf in § 1 Abs. 4 EntschG enthaltene Regelung in ein gesondertes Gesetz eingestellt worden, dessen Aufbau sich an dem des Entschädigungsgesetzes orientiert.

Zu § 1 (Grundsätze der Entschädigung)**Zu Absatz 1**

Das Gesetz regelt — ebenso wie das Entschädigungsgesetz — nur die Höhe der dem Grunde nach schon im Vermögensgesetz normierten Entschädigungen zugunsten von NS-Verfolgten. Schuldner ist der Entschädigungsfonds. Der Anspruch geht auf Wiedergutmachung in Geld.

Zu Absatz 2

Auch hier gilt der Grundsatz: Wer im Sinne dieser Regelung schon volle Wiedergutmachung erhalten hat, hat keinen nochmaligen Anspruch. Im übrigen wird auf die Begründung zu § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 9 und Satz 2 des Ausgleichsleistungsgesetzes Bezug genommen. Der zusätzliche Ausschluß in Satz 2 besagt, daß jemand, der schon nach dem Bundesrückerstattungsgesetz oder den Rückerstattungsgesetzen der Alliierten Mächte Wiedergutmachung erhalten hat, für denselben Vermögensverlust nicht noch einmal Wiedergutmachung beanspruchen kann. Die Anrechnung der erhaltenen Leistung auf die jetzt zu gewährende Entschädigung, deren Höhe sich ebenfalls nach dem Bundesrückerstattungsgesetz bemißt, würde zum Saldo Null führen. Im Interesse der Rechtsklarheit wird für diese Fälle der Entschädigungsanspruch ausgeschlossen.

Zu § 2 (Höhe der Entschädigung)

Die Bezugnahme auf die Vorschriften über die Bemessung von Schadensersatzbeträgen im Bundesrückerstattungsgesetz vom 19. Juli 1957 (BGBl. I S. 734) erfüllt die Zusage, bei der Entschädigungsregelung

die Grundsätze des alliierten Rückerstattungsrechts zu beachten. Wegen der zeitlich weit zurückliegenden Schadensereignisse ist auch hier auf die Umsetzung der Vorschriften im Verwaltungsvollzug zu achten, der durch eine geeignete Pauschalierung, wo immer dies möglich ist, erleichtert werden soll. Dies geschieht beim Verlust von einheitswertfähigen Vermögenswerten durch eine gesetzliche Normierung des Wiedergutmachungsbetrages mit dem Vierfachen des Einheitswertes von 1935. Der Faktor berücksichtigt einerseits den Grundsatz, daß für die Bemessung des Schadens der Wiederbeschaffungswert am 1. April 1956 maßgebend ist (§ 16 Abs. 1 Satz 2 BRüG) und andererseits den Umstand, daß die Wiedergutmachungsleistung erst mit 40jähriger Verspätung erbracht werden kann. Damit erreicht die Wiedergutmachung in etwa die Höhe der Leistungen einschließlich Zinsen, die als Anteil an der Pauschal-Entschädigung nach dem Abkommen vom 13. Mai 1992 mit den USA erreicht wird.

Eine Verzinsung des so ermittelten Entschädigungsanspruchs ist nicht vorgesehen, weil diese Leistungen zeitnah nach Inkrafttreten des EALG festgesetzt und ausgezahlt werden.

Der Ausschluß von § 16 Abs. 2 Satz 2 bedeutet den Verzicht auf eine pauschale Hinzurechnung wegen entgangener Nutzungen, die keine Gebrauchsvorteile sind. Dies entspricht dem Grundsatz, daß im Bereich der Regelung offener Vermögensfragen kein Ersatz für entgangene Nutzungen gewährt wird. Außerdem sind Zinsen im Faktor 4 enthalten.

Satz 3 stellt klar, daß auch im Bereich des NS-Verfolgtenentschädigungsgesetzes bei Fehlen von Einheitswerten auf Ersatzeinheitswerte oder, wenn auch diese fehlen, auf Hilfswerte zurückzugreifen ist. Zugleich wird klargestellt, daß auch hier das aus dem Lastenausgleich übernommene Nettoprinzip, also die Berücksichtigung von langfristigen Verbindlichkeiten, gilt.

Satz 4 stellt sicher, daß insbesondere bei Synagogen und Friedhöfen mindestens diejenigen Entschädigungen gewährt werden, die nach alliierterm Rückerstattungsrecht vorgesehen waren.

Nach Satz 4 tritt bei den Vermögensgegenständen, bei denen kein Einheitswert festgestellt wird (wie z. B. beweglicher Habe oder Kontoguthaben) an die Stelle einer Verzinsung ebenfalls eine pauschale Erhöhung der Entschädigung (Verdoppelung).

Angefügtter Halbsatz nach § 2 Satz 2

Die Klarstellung dient der Vereinfachung bei der Ermittlung der fraglichen Werte, da dabei auf die Bewertungsmethoden, die im Rahmen des Bundesrückerstattungsgesetzes entwickelt wurden, zurückgegriffen werden kann.

**Zu § 3 (Anrechnung einer erhaltenen
Gegenleistung oder einer Entschädigung)**

Die Vorschrift übernimmt die in § 1 Abs. 4 RegEntw enthaltene Regelung über die gesetzliche Verrechnung schon erhaltener Gegenleistungen oder Entschädigungen.

Satz 2 paßt die in § 4 Abs. 4 RegEntw enthaltene Regelung über die gesetzliche Verrechnung schon erhaltener Gegenleistungen oder Entschädigungen an die pauschale Erhöhung der Entschädigung durch den Faktor 4 an. Dieser enthält einen Verzinsungsanteil. Ist ein Schaden zu einem früheren Zeitpunkt schon ausgeglichen worden, ist die Einrechnung einer Verzinsung nicht gerechtfertigt. Die erforderliche Rückrechnung erfolgt technisch am einfachsten durch eine Verzinsung des seinerseits um etwaige Zinsanteile bereinigten Anrechnungsbetrages. Die Einfügung des Relativsatzes verdeutlicht das Gewollte.

Zu § 4 (Zuständige Behörde, Verfahren)

Die Vorschrift übernimmt die in § 1 Abs. 4 Sätze 4 und 5 RegEntw enthaltene Regelung.

Die Ersetzung der Wörter „dieses Gesetz“ durch die Wörter „das Vermögensgesetz“ beseitigt ein Redaktionsversehen.

**Zu Artikel 4 (Änderung des
Einkommensteuergesetzes)**

**Zu Nummer 1 RegEntw (Ergänzung von § 3 Nr. 7
Einkommensteuergesetz)**

Mit der Ergänzung des § 3 Nr. 7 Einkommensteuergesetz werden Leistungen nach dem Vertriebenenzuwendungsgesetz, dem NS-Verfolgtenentschädigungsgesetz ebenso wie solche nach dem Lastenausgleichsgesetz, dem Flüchtlingshilfegesetz, dem Bundesvertriebenengesetz und dem Reparationsschädengesetz von der Einkommensteuer befreit.

Steuerfrei sind auch die Leistungen nach dem Entschädigungsgesetz und dem Ausgleichleistungsgesetz, soweit sie nicht Kapitalerträge im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 7 und Abs. 2 Einkommensteuergesetz darstellen. Nicht steuerbefreit sind z. B. die Zinsen auf den Entschädigungsanspruch nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Entschädigungsgesetz, § 2 Abs. 1 Satz 1 Ausgleichleistungsgesetz und der Kapitalertrag aus der Einlösung bzw. Weiterveräußerung der Zinsscheine oder des abgezinsten Wertpapiers. Insoweit liegen keine den Anspruch auf Entschädigung erfüllende Leistungen und Einnahmen vor, sondern Erträge aus Schuldverschreibungen und Kapitalforderungen, die im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen steuerpflichtig sind.

Zu den Nummern 2 bis 4 (RegEntw)

Die Nummern 2 bis 4 sind infolge des Wegfalls des Vermögensabgabegesetzes entfallen.

**Zu Artikel 5 (Änderungen des Erbschaftsteuer- und
Schenkungssteuergesetzes)**

Zu Nummer 1 (§ 13 Abs. 1 Nr. 7 ErbStG)

Die Ergänzung der Vorschrift trägt der Änderung des Bundesvertriebenengesetzes im Rahmen des Kriegsfolgenbereinigungsgesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2094) und dem neuen Vertriebenenzuwendungsgesetz Rechnung. Sie stellt sicher, daß Ansprüche auf Leistungen aus öffentlichen Mitteln, die den Leistungen nach anderen Entschädigungsgesetzen entsprechen, wie diese steuerfrei bleiben.

Zu Nummer 2 (§ 37 ErbStG)

Die Vorschrift enthält die erforderlichen zeitlichen Anwendungsbestimmungen.

Zu Artikel 6 (Änderung des Bewertungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 111 Nr. 5 BewG)

Die Ergänzung der Vorschrift trägt der Änderung des Bundesvertriebenengesetzes im Rahmen des Kriegsfolgenbereinigungsgesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2094) und des neuen Vertriebenenzuwendungsgesetzes Rechnung. Sie stellt sicher, daß Ansprüche auf Leistungen aus öffentlichen Mitteln, die den Leistungen nach anderen Entschädigungsgesetzen entsprechen, wie diese steuerfrei bleiben.

Zu Nummer 2 (§ 124 BewG)

Die Vorschrift enthält die erforderlichen zeitlichen Anwendungsbestimmungen.

**Zu Nummern 3 und 4 (§ 129 Abs. 2 und 129 a
BewG)**

Nach § 129 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes sind für die Einheitswerte 1935 u. a. die Vorschriften der Durchführungsverordnung zum Reichsbewertungsgesetz vom 2. Februar 1935 weiter anzuwenden, darunter auch § 37, der die Abschläge bei der Bewertung mit einem Vielfachen der Jahresrohmiere für Mietwohn- und gemischtgenutzte Grundstücke betrifft. Die in dieser Vorschrift vorgesehene Begrenzung der Abschläge auf 30 vom Hundert erscheint angesichts der hohen Bauschäden im Beitrittsgebiet, aber auch beim Bestehen von Abbruchverpflichtungen nicht tragbar. Es soll daher ein § 129 a in das Bewertungsgesetz eingefügt werden, der die Grenze für die Abschläge anhebt.

Zu Artikel 8 (DDR-Schuldbuchbereinigungsgesetz)

In §§ 2 Abs. 1 und 6, 6 Abs. 1 und 2 sowie § 8 sind die Fristen angepaßt worden.

In § 4 Abs. 2 und § 7 konnte jetzt der Erblastentilgungsfonds ausdrücklich genannt werden.

In § 9 war das Datum der Ausschlußfrist (31. Dezember 1993) um ein Jahr auf den 31. Dezember 1994 im Hinblick auf das Inkrafttreten des Gesetzes im 1. Halbjahr 1994 um ein Jahr zu verlegen.

Zu Artikel 9 (Vertriebenen-zuwendungsgesetz)**I. Allgemeiner Teil**

Während Vertriebene, die nach dem Verlassen des Vertreibungsgebietes in die Bundesrepublik Deutschland nach dem Gebietsstand bis zum 3. Oktober 1990 zugezogen sind, nach Maßgabe der Kriegsfolgengesetze Hilfen zur Eingliederung und Entschädigungen erhalten konnten, sind vergleichbare Leistungen an Vertriebene mit ständigem Wohnsitz im Gebiet der ehemaligen DDR nicht gewährt worden. Eine nachträgliche Einbeziehung dieser Personengruppe in die Kriegsfolgengesetze ist nicht angezeigt, da die mit diesen Leistungsgesetzen verfolgte Zielsetzung der Eingliederung bei diesem Personenkreis mehr als 40 Jahre nach Abschluß der Vertreibungsmaßnahmen ebenfalls als erfüllt anzusehen ist. Auch die Gewährung von Entschädigungsleistungen nach diesen Gesetzen ist ausgeschlossen, weil sowohl die Feststellung der vor mehr als 40 Jahren eingetretenen Schäden wie die Finanzierung derartiger Leistungen auf unüberwindbare Schwierigkeiten stößt. Da die nach dem Lastenausgleichsgesetz gewährten Entschädigungsleistungen zum größten Teil durch Ausgleichsabgaben der Bevölkerung finanziert worden sind, müßten für derartige Leistungen an Vertriebene im Beitrittsgebiet aus Gründen der Gleichbehandlung ebenfalls in den neuen Bundesländern Vermögensabgaben erhoben werden. Die Erhebung einer derartigen Abgabe würde jedoch dort in unvertretbarer Weise den wirtschaftlichen Aufschwung und die Anpassung der Lebensverhältnisse behindern.

Statt einer individuellen Entschädigung sollen deshalb die durch den Zweiten Weltkrieg und seine Folgen besonders betroffenen Vertriebenen der Erlebnisgeneration in Anerkennung ihres Vertreibungsschicksals eine einmalige Zuwendung erhalten. Diese dient zugleich der innerstaatlichen Abgeltung aller Vermögensschäden und Verluste, die auf den Ereignissen und Folgen des Zweiten Weltkriegs beruhen.

II. Besonderer Teil**Zu § 1 (Grundsatz)**

Die Vorschrift schafft die Rechtsgrundlage für die Gewährung der einmaligen Zuwendung und enthält die Begründung für diese Leistungen. Danach wird

die Zuwendung nach Maßgabe des § 2 Vertriebenen unabhängig vom Vorliegen eines Vermögensschadens in Anerkennung des als Folge des Zweiten Weltkriegs erlittenen Vertreibungsschicksals gewährt. Gleichzeitig dient diese innerstaatlich der Abgeltung aller aus der Vertreibung entstandenen Vermögensschäden und Verluste, so daß weitere Ansprüche gegen die Bundesrepublik Deutschland nicht mehr hergeleitet werden können. Die Gewährung und Annahme der einmaligen Zuwendung berührt weder die Vermögensrechte der Vertriebenen noch enthält sie einen Verzicht auf deren Wiederherstellung oder auf Ersatzleistung durch die Schädiger; die Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Schädiger wird durch diese Leistung nicht ausgeschlossen.

Zu § 2 (Berechtigte)

Durch die Beschränkung des Berechtigtenkreises auf jene Vertriebenen, die nach der Vertreibung ihren ständigen Wohnsitz im Beitrittsgebiet genommen und ihn dort ohne Unterbrechung bis zum genannten Stichtag beibehalten haben, sind nur Vertriebene der Erlebnisgeneration anspruchsberechtigt. Als Aufenthaltsstichtag ist der 3. Oktober 1990 als der Tag des Inkrafttretens des Grundgesetzes im Beitrittsgebiet bestimmt worden.

Von der einmaligen Zuwendung sind Vertriebene ausgeschlossen, die in der ehemaligen DDR Eingliederungshilfen durch die Zuteilung von Bodenreformland erhalten haben, soweit sie dieses oder dessen Wert im Zeitpunkt des Beitritts noch innehatten und nach den Vorschriften über die Abwicklung der Bodenreform (Artikel 233 EGBGB) behalten dürfen oder nach den Vorschriften zur Regelung offener Vermögensfragen zurückerhalten haben.

Die Anrechnung der Zuwendungen aus Landesmitteln bezieht sich lediglich auf Leistungen, die nach dem 3. Oktober 1990 von den neuen Ländern geleistet worden sind. Anrechnungsfrei bleiben Leistungen nach Kriegsende an Vertriebene zur Beschaffung von Hausrat, Bekleidung, Lebensmitteln oder anderen Dingen des täglichen Bedarfs.

Die Ausschlußtatbestände des Absatzes 2 lehnen sich an die des Bundesvertriebenengesetzes und des Lastenausgleichsgesetzes an.

Zu § 3 (Höhe der einmaligen Zuwendung, Gewährung der Leistung)

Die Vorschrift bestimmt die Höhe der einmaligen Zuwendung und legt fest, daß die einmalige Zuwendung aus Mitteln des Entschädigungsfonds zu leisten ist. Diese Regelung bot sich an, da dem Entschädigungsfonds die Rückflüsse aus dem Lastenausgleich zur Verfügung stehen, die sich dadurch ergeben, daß nach der Vereinigung Deutschlands Geschädigte in der ehemaligen DDR ihr Eigentum zurückerhalten oder entschädigt werden.

Die Leistung wird durch Barzahlung erfüllt. Grundsätzlich tritt die Fälligkeit am 1. Januar 1998 ein. Aus sozialen Gründen werden jedoch die Ansprüche der älteren Berechtigten, abgestuft nach Altersgruppen, früher erfüllt.

Zu § 4 (Antrag)

Diese Vorschrift regelt das Antragsverfahren und setzt die Frist fest, innerhalb derer die erforderlichen Anträge zu stellen sind. Ferner wird bestimmt, daß die Feststellung der Vertriebeneneigenschaft den nach den Vorschriften des Bundesvertriebenengesetzes zuständigen Stellen obliegt.

Die Regelung im zweiten Absatz der Vorschrift stellt klar, daß der Anspruch auf Gewährung der Leistung mit Wirkung des Inkrafttretens des Gesetzes vererblich und übertragbar ist. Der Anspruch unterliegt jedoch nicht der Zwangsvollstreckung bzw. dem Konkurs (§ 72 KO), soweit sich die Zwangsvollstreckung bzw. der Konkurs gegen den unmittelbar Berechtigten richtet, da die Leistung zur Abgeltung des Vertriebungsschicksals einen höchstpersönlichen Anspruch darstellt. Ferner wird klargestellt, daß die einmalige Zuwendung bei Gewährung an unmittelbar Berechtigte nicht auf andere Sozialleistungen angerechnet werden darf.

Zu § 5 (Zuständigkeit)

§ 5 bestimmt die für die Durchführung zuständigen Stellen. Satz 2 berücksichtigt die unterschiedliche Verfassungslage in den neuen Ländern bei der Bestimmung der zuständigen Stellen. Ferner wird festgelegt, daß die Kosten der Auszahlung von den Ländern und dem Entschädigungsfonds je zur Hälfte getragen werden, wenn die Deutsche Ausgleichsbank mit der Auszahlung beauftragt wird.

Zu § 6 (Verfahren)

Die Vorschrift regelt das Verfahren.

Zu § 7 (Datenschutz)

Die Vorschrift enthält eine Ermächtigung der für die Bewilligung der einmaligen Zuwendung zuständigen Behörden, bei anderen Behörden und Stellen vorhandene personenbezogene Daten zu erheben, die über das Vorliegen der Antragsvoraussetzungen oder von Ausschlußgründen Aufschluß geben. Die ersuchten Behörden oder sonstigen Stellen werden zur Erteilung der in Absatz 1 bezeichneten Daten verpflichtet.

Die Ermächtigung in Absatz 2 dient dazu, Mehrfachbeantragungen zu erkennen und die für die Durchführung zuständigen Landesbehörden hiervon zu unterrichten.

Zu Artikel 10 (Änderung des Vermögensgesetzes)

Zu Nummer 1a (§ 2a Abs. 1a — neu)

Die Vorschrift enthält folgende Klarstellung:

Es gilt der in § 2 Abs. 1 Satz 2 des Vermögensgesetzes verankerte Grundsatz, wonach die Aktivlegitimation für die Geltendmachung von Restitutionsansprüchen jüdischer Berechtigter bei verfolgungsbedingten Vermögensverlusten zwischen 1933 und 1945 (§ 1 Abs. 6 Vermögensgesetz) dann, wenn der primär Berechtigte (d. h. der von dem Vermögensverlust Betroffene oder seiner Rechtsnachfolger) nicht selbst an der Antragstellung mitwirkt, auf die Nachfolgeorganisation des Rückerstattungsrechts oder — wenn auch diese keine Ansprüche geltend machen — auf die Jewish Claims Conference übergeht. In Fällen, in denen die Berechtigung bei einer Erbengemeinschaft liegt, von der nicht sämtliche Miterben namentlich bekannt sind, haben die Ämter zur Regelung offener Vermögensfragen dem bislang dadurch zutreffend Rechnung getragen, daß sie die Nachfolgeorganisationen bzw. die Claims Conference hinsichtlich der auf die unbekannteren Miterben entfallenden Erbquote als aktivlegitimiert angesehen haben. Der neu einzufügende Absatz 1a soll sicherstellen, daß an dieser Praxis auch nach Inkrafttreten des mit dem Registerverfahrenbeschleunigungsgesetz eingeführten § 2a Vermögensgesetz festgehalten wird. § 2a Abs. 1 dient lediglich der Vereinfachung, Beschleunigung und Effizienz des Restitutionsverfahrens, in dem die Rückübertragung an Erbengemeinschaften nicht mehr von der häufig sehr schwierigen, mit vertretbarem Aufwand kaum zu bewältigenden Ermittlung der unbekannteren Miterben abhängig gemacht wird. Die Vorschrift beabsichtigt keine Einschränkung der den Nachfolgeorganisationen bzw. der Claims Conference durch § 2 Abs. 1 Satz 2 zugewiesenen Anspruchsberechtigung in bezug auf unbeanspruchte jüdische Vermögenswerte in den Fällen des § 1 Abs. 6. Das gilt — was § 1a Abs. 1a Satz 3 klarstellt — nicht nur für Ansprüche unbekannter, sondern auch für Ansprüche namentlich bekannter Miterben, deren Aufenthalt unbekannt ist.

Zu Nummer 2 (§ 6)

Zu Buchstabe a (Absatz 6a Satz 1 2. Halbsatz)

Mit dieser Änderung soll klargestellt werden, daß auch in den Fällen der Rückgabe nach § 6 Abs. 6a Satz 1 Vermögensgesetz bereits im Rahmen der Rückgabe eine Verpflichtung zur Rückzahlung eines bei Überführung in Volkseigentum erhaltenen Kaufpreises oder Ausgleiches besteht. Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts im Urteil vom 17. Dezember 1993 — BVerwG 7 C 5.93 — soll für die Rückzahlung eines erhaltenen Kaufpreises allein § 6 Abs. 7 Satz 2 Vermögensgesetz gelten, so daß über die Rückzahlungsverpflichtung nicht bereits im Zuge der Rückgabe nach § 6 Abs. 6a Vermögensgesetz zu entscheiden sei, sondern erst im später durchzuführenden Entschädigungsverfahren. Die Auffassung des Gerichts würde zu einer Ungleichbehandlung zwi-

schen den verschiedenen Formen der Unternehmensrestitution führen. Während bei Rückgabe eines lebenden Unternehmens nach § 8 Abs. 1 der Unternehmensrückgabeverordnung die Rückzahlungsverpflichtung bereits im Zuge der Rückgabe entsteht, wobei günstige Rückzahlungsmodalitäten über 25 Jahre bestehen, müßte bei einer Rückgabe nach § 6 Abs. 6a Vermögensgesetz der Rückzahlungsbetrag zwar erst im später durchzuführenden Entschädigungsverfahren, dann aber in voller Höhe gezahlt werden. Auch innerhalb der Restitutionsberechtigten nach § 6 Abs. 6a Vermögensgesetz könnte es infolge der Auffassung des Gerichts zu kaum begründbaren Ungleichheiten aufgrund der Anrechnung des Verkehrswertes der nach § 6 Abs. 6a Vermögensgesetz zurückerhaltenen Gegenstände auf die Entschädigung wegen des Gesamtunternehmens kommen. Derjenige Berechtigte, der Gegenstände mit so hohen Verkehrswerten zurückerhält, daß kein Entschädigungsbetrag mehr verbleibt, würde von der Rückzahlungsverpflichtung nicht mehr berührt werden, dagegen trifft die Rückzahlungsverpflichtung gerade denjenigen, der nur Gegenstände mit geringen Verkehrswerten nach § 6 Abs. 6a Vermögensgesetz zurückerhalten hat.

Mit der vorgeschlagenen Änderung wird diese Ungleichbehandlung vermieden. Andererseits wird auch für den Rückgabeberechtigten von vornherein klargestellt, mit welchen Rechtsfolgen er im Falle der Rückforderung von ehemals zu seinem Unternehmen gehörenden Vermögensgegenständen zu rechnen hat. Für die Modalitäten der Rückforderung gilt ebenso wie bei der Rückgabe eines lebenden Unternehmens die Regelung des § 8 Abs. 1 Satz 3 und 4 der Unternehmensrückgabeverordnung.

Zu Buchstabe b (Absatz 7 Satz 1)

Folgeänderung der Verlängerung der Frist für die Ausübung des Wahlrechts bei Sitz oder Wohnsitz des Berechtigten im Ausland.

Zu Nummer 3 (§ 7)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 5 neu)

Die Änderung gegenüber dem Regierungsentwurf enthält eine sprachliche Vereinfachung.

Zu Buchstabe b (Absatz 7 — Einfügung nach Satz 1 —)

Nach der derzeitigen Rechtslage verbleiben dem Verfügungsberechtigten bis zur Bestandskraft des Restitutionsbescheides alle Nutzungen aus dem betroffenen Vermögenswert, da die Rechte und Pflichten, die sich aus dem Eigentum an dem Vermögenswert ergeben, auch erst mit dem Eigentum auf den Berechtigten übergehen (§ 34 Abs. 1, § 16 Abs. 1 Vermögensgesetz). Dies gilt insbesondere auch für vermietete oder verpachtete Immobilien, bei denen

die Betriebskosten bis zu diesem Zeitpunkt von dem Verfügungsberechtigten zu tragen sind.

In der Praxis ist jedoch in einem erheblichen Umfang zu beobachten, daß bei Immobilien, deren Rücküberweisung an einen Alteigentümer absehbar ist, von dieser Regelung kein Gebrauch gemacht wird, insbesondere die Mieteinnahmen nicht für Reparatur- und Erhaltungsmaßnahmen zugunsten der jeweiligen Immobilie eingesetzt werden, obwohl dies für die Erhaltung des Bestandes — teilweise dringend — notwendig wäre. Die Mieteinnahmen, die bei gemischt genutzten oder rein gewerblichen Immobilien oftmals eine beachtliche Höhe erreichen können, werden von den Verfügungsberechtigten vielmehr für andere Zwecke verwendet.

Diese Handhabung stößt zunehmend auf Unverständnis bei Mietern wie auch Alteigentümern. Durch die vorliegende Änderung des § 7 Abs. 7 Vermögensgesetz soll ihr entgegengewirkt werden.

Im Grundsatz stehen dem Berechtigten die Nutzungen auch weiterhin erst ab Eigentumsübergang zu. Nach Satz 2 werden aber die seit dem 1. Juli 1994 anfallenden Entgelte aus einem Miet-, Pacht- oder sonstigen Nutzungsverhältnis dem Berechtigten zugeordnet. Eine Verzögerung der Restitutionsverfahren oder ein Unterlassen von notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen ist also ab diesem Zeitpunkt für den Verfügungsberechtigten nicht mehr von Vorteil. Der gewählte Stichtag berücksichtigt den Vertrauensstatbestand, den der Gesetzgeber mit der derzeitigen Regelung in § 7 Abs. 7 Vermögensgesetz geschaffen hat. Satz 3 regelt das Entstehen des Herausgabeanspruchs parallel zur entsprechenden Regelung über den Erstattungsanspruch gemäß § 3 Abs. 3 Satz 4 Vermögensgesetz. Da der Verfügungsberechtigte die Betriebskosten bisher dem Berechtigten nicht in Rechnung stellen kann, sieht Satz 4 Nr. 1 deren Anrechnungsfähigkeit ebenfalls für die Zeit ab dem 1. Juli 1994 vor. Um zu verhindern, daß der Berechtigte im Einzelfall mit einem Negativsaldo belastet wird, kann die Erstattung der Betriebskosten nur verlangt werden, soweit der Berechtigte seinerseits den Herausgabeanspruch nach Satz 1 geltend macht. Unter Betriebskosten werden die in der Anlage zu § 1 Abs. 5 der Verordnung über die Umlage von Betriebskosten auf die Mieter (Betriebskosten-Umlageverordnung) vom 17. Juni 1991, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 1992 aufgeführten Kosten verstanden. Diese Anlage ist inhaltlich mit der Anlage 3 zu § 27 der Zweiten Berechnungsverordnung identisch. Es handelt sich insoweit um eine dynamische Verweisung.

Auch die Erhaltungskosten im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 2 und 6 kann der Verfügungsberechtigte gemäß Satz 4 Nr. 2 gegen den Herausgabeanspruch des Berechtigten nach Satz 2 aufrechnen.

Schon nach der derzeitigen Rechtslage, die unverändert bleibt, kann der Verfügungsberechtigte gemäß § 3 Abs. 3 Satz 4 Vermögensgesetz die Erstattung von Instandsetzungsmaßnahmen im Sinne des § 3 Abs. 3 Vermögensgesetz verlangen. Dies ist aber zur Regelung der den Mieteinnahmen gegenüberstehenden und anrechenbaren Kosten des Verfügungsberechtigten nicht ausreichend. Der mit der Bewirtschaftung

verbundene Verwaltungsaufwand kann auch weiterhin nicht in Rechnung gestellt werden; dies entspricht der Rechtslage bei den ehemals zwangsverwalteten Immobilien.

Zu Buchstabe c (Absatz 8 Satz 1)

Zur Vermeidung einer weiteren Belastung der Ämter und Landesämter zur Regelung offener Vermögensfragen sollen Ansprüche nach Absatz 7 — ebenso wie derzeit schon Ansprüche wegen Werterhöhung nach § 7 Abs. 2 — nicht im Verfahren nach dem Vermögensgesetz geltend gemacht werden können.

Zu Nummer 5 (§ 8 Abs. 1 Satz 1)

Die Vorschrift berücksichtigt die längeren Postwege für Personen mit Sitz oder Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Zu Nummer 6 (§ 9)

Im RegEntw war § 9 Abs. 2 (Ersatzgrundstücksregelung) in das Entschädigungsgesetz eingestellt worden. Dies erscheint nicht angebracht. Denn die Vorschrift ist wegen der Preisentwicklung einerseits und der Knappheit geeigneter Ersatzgrundstücke andererseits kaum praktikabel.

Zu Nummer 13 (Änderung von § 32)

Das Wahlrecht und die Dauer seiner Ausübung sind in § 6 Abs. 7 und § 8 abschließend geregelt. Dies wird durch den Verweis in Absatz 1 Satz 2 klargestellt; Absatz 2 entfällt.

Zu Nummer 14 (§ 33 Absatz 1)

Die Erweiterung der Formulierung durch Einbeziehung der Fälle der Entschädigung wegen eines Ausschlußgrundes, der Entscheidung über Grund und Höhe sowie der Hinweis auf § 4 des NS-Verfolgtenentschädigungsgesetzes dient der Klarstellung des Gewollten.

Zu Artikel 11 (Kraftloserklärung von Reichsmark-Wertpapieren)

Es handelt sich um eine notwendige Klarstellung. Bis zum 2. Oktober 1990 sind die Inhaber dieser Wertpapiere nicht in der Lage gewesen, in der ehemaligen

DDR aus diesen Wertpapieren Rechte als Gesellschafter oder andere durch diese Wertpapiere verbriefte Rechte auszuüben. Soweit diese Wertpapiere nach 1949 im Bundesgebiet außerbörslich gehandelt worden sind, wurde mit ihrem Handel nicht über aktuell bestehende aktienrechtliche Gesellschafterrechte verfügt, sondern es wurden Hoffnungswerte auf künftige Entschädigungs- oder sonstige Restitutionsansprüche gehandelt. Es ist deshalb auch davon auszugehen, daß bei den später auf dem Liebhaber- und Sammlermarkt veräußerten und erworbenen derartigen Aktien die Übertragung von aktienrechtlichen Gesellschaftsrechten nicht Gegenstand von Einigung und Übergabe gewesen ist. Es ist deshalb davon auszugehen, daß diese RM-Aktien und andere RM-Effekten aus der ehemaligen DDR ihren Charakter als Wertpapiere verloren hatten und für sich nicht mehr geeignet waren, die in den alten Urkundspapieren ursprünglich verbrieften Rechte zu verkörpern. Wer die in alten Effekten verlautbarten Rechte in Anspruch nehmen will, muß die Beweislast dafür tragen, daß er entweder bereits am 1. Januar 1945 Eigentümer der Urkunde war oder die materiellen Rechte hernach durch Rechtsnachfolge (z. B. Gesamtrechtsnachfolge, Abtretung) von einem Berechtigten erworben hat. Für die dabei anzulegenden Maßstäbe kann auf die Grundsätze der Wertpapierbereinigung zurückgegriffen werden.

Die Kraftloserklärung gemäß Absatz 1 beseitigt nicht etwaige Rechte am Papier. Deshalb ist ein Verfügungs- und Verwertungsrecht des Bundesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen nach Ablauf einer angemessenen Frist festzulegen.

Auch kraftlose Wertpapiere können noch Beweisfunktion für die Innehabung der früher durch sie verbrieften Rechte haben. Sie kann jedoch nicht für kraftlose Wertpapiere aus dem Bestand des Bundesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen in Betracht kommen. Das Bundesamt darf daher die dort verwahrten kraftlosen Wertpapiere nur veräußern, wenn die Wertpapiere vorher Stück für Stück entwertet worden sind.

Zu Artikel 12 (Neubekanntmachung)

bleibt unverändert

Zu Artikel 13 (Inkrafttreten)

Die Neufassung nimmt die Inkrafttretensregelung des Vertriebenengesetzes (bisher Artikel 9 § 8) in sich auf, dessen Bestimmungen rückwirkend ab 1. Januar 1994 in Kraft treten.

Bonn, den 18. Mai 1994

Reiner Eberhard Krziskewitz

Hermann Rind

Gunter Weißgerber

Berichterstatler

